ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 205

45. Jahrgang

2. August 2002

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau** 1

* **Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates vom 29. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn** 9

Verordnung (EG) Nr. 1409/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 22

* **Verordnung (EG) Nr. 1410/2002 der Kommission vom 1. August 2002 über die Beihilfen für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup oder landwirtschaftlichem Rum auf der Insel Madeira** 24

* **Verordnung (EG) Nr. 1411/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Indien** 26

* **Verordnung (EG) Nr. 1412/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien** 50

Verordnung (EG) Nr. 1413/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 70

Verordnung (EG) Nr. 1414/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 72

Verordnung (EG) Nr. 1415/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte erste Teilausschreibung 74

Verordnung (EG) Nr. 1416/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 75

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1417/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 78

Verordnung (EG) Nr. 1418/2002 der Kommission vom 1. August 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste 80

Verordnung (EG) Nr. 1419/2002 der Kommission vom 1. August 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen 81

Verordnung (EG) Nr. 1420/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 82

Verordnung (EG) Nr. 1421/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand 83

Verordnung (EG) Nr. 1422/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 85

Verordnung (EG) Nr. 1423/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren 87

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

2002/633/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 2002 über Maßnahmen Italiens zur Übernahme und Fertigstellung der von der SIRAP SpA erschlossenen Gewerbegebiete für Handwerksbetriebe und zur Überlassung von Grundstücken und Produktionshallen an die Gemeinden** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 611)* 89

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1407/2002 DES RATES
vom 23. Juli 2002
über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e) und auf Artikel 89,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eingesetzten Beratenden Ausschusses [3],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Geltungsdauer des EGKS-Vertrags sowie der Rechtsvorschriften zu seiner Anwendung, insbesondere der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus [5] endet am 23. Juli 2002.

(2) Die ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen der Steinkohle aus der Gemeinschaft und der Importkohle haben dem Steinkohlenbergbau in den letzten Jahrzehnten bedeutende Umstrukturierungsmaßnahmen und Abbaureduzierungen abverlangt.

(3) Die Gemeinschaft ist bei der Versorgung mit Primärenergieträgern immer stärker von Einfuhren abhängig geworden. Nach dem Grünbuch über eine europäische Strategie für die Energieversorgungssicherheit, das die Kommission am 29. November 2000 angenommen hat, kann die Sicherheit der Energieversorgung durch eine Diversifizierung der Energieträger nach Herkunft sowie nach Produkten verbessert werden. Eine solche Strategie schließt auch die Entwicklung heimischer Primärenergiequellen ein, insbesondere für die Stromerzeugung.

(4) Ferner verleiht die weltpolitische Lage der Bewertung der geopolitischen Risiken und der Sicherheitsrisiken im Energiebereich eine völlig neue Dimension und erweitert die Bedeutung des Konzepts der Versorgungssicherheit. In diesem Zusammenhang muss eine regelmäßige Evaluierung der mit der Energieversorgungsstruktur der Union verbundenen Risiken durchgeführt werden.

(5) Gemäß dem Grünbuch über eine europäische Strategie für die Energieversorgungssicherheit müssen aufgrund der aktuellen energiepolitischen Parameter Maßnahmen getroffen werden, die den Zugang zu den Steinkohlevorkommen und somit die potenzielle Verfügbarkeit von Steinkohle aus der Gemeinschaft gewährleisten.

(6) In diesem Zusammenhang hat das Europäische Parlament am 16. Oktober 2001 eine Entschließung zu dem Grünbuch der Kommission über eine europäische Strategie für die Energieversorgungssicherheit verabschiedet, in der die bedeutende Rolle der Kohle als heimischer Energieträger gewürdigt wird. Das Europäische Parlament bemerkt, dass eine finanzielle Unterstützung für die Steinkohleproduktion vorgesehen werden muss, räumt aber ein, dass der Sektor seine Effizienz steigern muss und dass die Subventionen abgebaut werden müssen.

(7) Die Stärkung der Energiesicherheit der Union nach dem allgemeinen Prinzip der Vorsorge rechtfertigt demnach die Erhaltung von Produktionskapazitäten, die durch staatliche Beihilfen unterstützt werden. Die Umsetzung dieses Ziels stellt jedoch nicht die Notwendigkeit einer Fortführung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus in Frage, da in Zukunft ein großer Teil der Steinkohleproduktion der Gemeinschaft gegenüber der Importkohle nicht wettbewerbsfähig sein dürfte.

(8) Eine Mindestproduktion an Steinkohle sowie andere Maßnahmen — insbesondere zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen — werden wichtige Komponenten bei der Erhaltung eines Anteils heimischer Primärenergiequellen bilden, der wesentlich zur Stärkung der Energiesicherheit der Union beitragen kann. Ein Anteil heimischer Primärenergieträger trägt auch zur Verwirklichung von Umweltzielen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung bei.

[1] ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 202.
[2] Stellungnahme vom 30. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] ABl. C 321 vom 16.11.2001, S. 2.
[4] ABl. C 48 vom 21.2.2002, S. 49.
[5] ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12.

(9) Der strategische Kontext der Energiesicherheit unterliegt einem ständigen Wandel, was mittelfristig eine Evaluierung dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Beiträge aller heimischen Primärenergieträger rechtfertigt.

(10) Diese Verordnung berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Energieträger, mit denen sie ihre Versorgung sicherstellen. Die Gewährung von Beihilfen und die Festlegung ihres Umfangs erfolgt entsprechend den für die jeweiligen Energieträger geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Vorzüge.

(11) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die subventionierte Kohleförderung auf den Umfang begrenzt werden, der unbedingt erforderlich ist, um wirksam zum Ziel der Energiesicherheit beizutragen. Die Beihilfen der Mitgliedstaaten werden somit auf die Deckung der Investitionskosten oder der Verluste aus der laufenden Produktion beschränkt, wenn das Unternehmen in einen Plan für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen einbezogen ist.

(12) Die im Interesse der Energiesicherheit für die Erhaltung eines Zugangs zu den Steinkohlevorkommen gewährten staatlichen Beihilfen sollten auf Produktionseinheiten beschränkt sein, die unter wirtschaftlich zufrieden stellenden Bedingungen zur Erreichung dieses Ziels beitragen können. Die Anwendung dieser Grundsätze stellt auch einen Beitrag zum Abbau der Beihilfen im Steinkohlenbergbau dar.

(13) Angesichts der Risiken in Verbindung mit den geologischen Unsicherheitsfaktoren werden lebensfähige Produktionseinheiten oder solche, die die wirtschaftliche Lebensfähigkeit nahezu erreichen, durch eine Beihilfe zur Deckung der Anfangsinvestitionskosten in die Lage versetzt, die technischen Investitionen zu tätigen, die zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind.

(14) Die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus hat schwerwiegende soziale und regionale Auswirkungen, die sich aus der Rücknahme der Fördertätigkeit ergeben. Für Produktionseinheiten, denen keine Beihilfen im Rahmen des Ziels der Aufrechterhaltung des Zugangs zu den Steinkohlevorkommen gewährt werden können, müssen folglich vorübergehend Beihilfen zur Abfederung der sozialen und regionalen Folgen der Stilllegung verfügbar gemacht werden. Diese Beihilfen ermöglichen den Mitgliedstaaten insbesondere angemessene Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Sanierung der von diesen Umstrukturierungen betroffenen Regionen.

(15) Die Unternehmen können außerdem Beihilfen zur Deckung der Kosten erhalten, die nach den üblichen Kostenrechnungsgrundsätzen nicht den Produktionskosten zuzurechnen sind. Diese Beihilfen sind zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen bestimmt, insbesondere der Altlasten.

(16) Der Abbau der Beihilfen im Steinkohlenbergbau wird den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten eine Neuverteilung der Beihilfen für den Energiesektor ermöglichen, und zwar nach dem Grundsatz einer allmählichen Umschichtung der traditionell den herkömmlichen Energieträgern, insbesondere der Steinkohle, gewährten Beihilfen, auf die erneuerbaren Energieträger. Die Gewährung von Beihilfen für erneuerbare Energieträger erfolgt entsprechend den Vorschriften und Kriterien des gemeinschaftlichen Rahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen [1].

(17) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Gemeinschaft für die Schaffung, die Erhaltung und die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen sorgen. Vor allem im Hinblick auf den Elektrizitätsmarkt dürfen die Beihilfen für den Steinkohlenbergbau die Stromproduzenten nicht bei der Wahl ihrer Primärenergiequellen beeinflussen. Folglich müssen die Kohlepreise und -mengen von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Weltmarktbedingungen frei vereinbart werden.

(18) Eine Mindestproduktion subventionierter Steinkohle dient außerdem der Sicherung der Führungsposition der europäischen Technologie im Bereich der Förderung und der sauberen Verbrennung der Kohle und ermöglicht einen Transfer dieser Technologie zu den großen kohleproduzierenden Regionen außerhalb der Union. Auf diese Weise kann ein wesentlicher Beitrag zur weltweiten Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen geleistet werden.

(19) Die Kommission kann ihre Genehmigungsbefugnis nur auf der Grundlage einer genauen und umfassenden Kenntnis der von den Regierungen geplanten Maßnahmen ausüben. Daher sollten die Mitgliedstaaten der Kommission in strukturierter Form alle Angaben über die von ihnen geplanten direkten oder indirekten Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus mitteilen und die Gründe sowie den Umfang der geplanten Maßnahmen darlegen; sie müssen ferner den Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und den Plänen für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen und gegebenenfalls den Stilllegungsplänen darlegen, die der Kommission übermittelt wurden.

(20) Zur Berücksichtigung der in der Richtlinie 2001/80/EG [2] über Großfeuerungsanlagen festgelegten Frist sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, der Kommission die einzelnen Produktionseinheiten, die unter die Stilllegungspläne oder die Pläne für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen fallen, bis spätestens Juni 2004 zu notifizieren.

(21) Die Mitgliedstaaten können für den Steinkohlenbergbau auch Beihilfen zur Forschung und Entwicklung, Beihilfen für den Umweltschutz und für die Ausbildung genehmigen, sofern sie mit dieser Regelung vereinbar sind. Die Gewährung dieser Beihilfen erfolgt unter Beachtung der von der Kommission für diese Beihilfearten festgelegten Bedingungen und Kriterien.

(22) Die Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung nach Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS könnte sich für die Unternehmen insofern schwierig gestalten, als innerhalb eines Kalenderjahres zwei Beihilferegelungen zur Anwendung kommen. Daher ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2002 vorzusehen.

[1] ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.
[2] ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

(23) Die vorgeschlagene Regelung für staatliche Beihilfen berücksichtigt die äußerst unterschiedlichen Faktoren, die den Steinkohlesektor in seiner derzeitigen Form sowie den gemeinschaftlichen Energiemarkt insgesamt charakterisieren. Während der Laufzeit der Regelung muss in einem Bericht eine Neubewertung dieser Faktoren erfolgen, die mehr oder weniger starken und zum Teil nicht vorhersehbaren Veränderungen unterliegen; insbesondere ist der effektive Beitrag der Kohle zur Energiesicherheit der Union im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu überprüfen. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Kommission unter Berücksichtigung der verschiedenen auf dem Gebiet der Gemeinschaft verfügbaren Arten fossiler Brennstoffe dem Rat Vorschläge vorlegen, bei denen die am Ende der vorliegenden Regelung absehbaren Entwicklungen und Perspektiven sowie insbesondere die sozialen und regionalen Aspekte der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus berücksichtigt werden.

(24) Diese Verordnung sollte so rasch wie möglich nach Ablauf des EGKS-Vertrags in Kraft treten und rückwirkend angewandt werden, damit ihre Bestimmungen uneingeschränkt zum Tragen kommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die Vorschriften für die Gewährung staatlicher Beihilfen festgelegt, mit denen zur Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus beigetragen werden soll. Die Vorschriften tragen Folgendem Rechnung:

— den mit der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus verbundenen sozialen und regionalen Aspekten;

— der — als Vorbeugungsmaßnahme — notwendigen Beibehaltung eines Mindestumfangs an heimischer Steinkohleproduktion, damit der Zugang zu den Vorkommen gewährleistet ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Steinkohle“ oder „Kohle“ die höher und mittel inkohlten Kohlesorten sowie die niedriger inkohlten „A“- und „B“-Sorten im Sinne des internationalen Kohle-Klassifizierungssystems der UN-Wirtschaftskommission für Europa ([1]);

b) „Plan für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen“ den von einem Mitgliedstaat aufgestellten Plan, in dem die Produktion einer Mindestmenge an heimischer Steinkohle vorgesehen ist, um den Zugang zu den Steinkohlevorkommen zu gewährleisten;

c) „Stilllegungsplan“ den von einem Mitgliedstaat aufgestellten Plan, in dem die Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung von Steinkohleproduktionseinheiten vorgesehen sind;

d) „Anfangsinvestitionsausgaben“ die Ausgaben für Anlageinvestitionen, die unmittelbar für die Infrastrukturarbeiten oder die Ausrüstung bestimmt sind, die zur Ausbeutung der Steinkohlevorkommen in bestehenden Bergwerken erforderlich sind;

e) „Produktionskosten“ die nach Artikel 9 Absatz 3 berechneten Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Förderung. Unter diese Kosten fallen neben den Förderkosten die Kosten für die Aufbereitung der Kohle, insbesondere Waschen, Klassieren und Sortieren, und für den Transport zum Lieferort;

f) „Verluste bei der laufenden Förderung“ die Differenz zwischen den Steinkohleproduktionskosten und dem angesichts der Weltmarktbedingungen zwischen den Vertragsparteien frei vereinbarten Verkaufspreis.

Artikel 3

Beihilfen

(1) Die Beihilfen für den Steinkohlenbergbau können nur dann als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar angesehen werden, wenn sie den Bestimmungen von Kapitel 2 entsprechen; dies gilt unbeschadet der Regelungen für staatliche Beihilfen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung, Umwelt und Ausbildung.

(2) Die Beihilfen decken ausschließlich die Kosten für Steinkohle zur Erzeugung von Elektrizität, zur kombinierten Erzeugung von Wärme und Elektrizität, zur Koksproduktion sowie zum Einsatz in den Hochöfen der Stahlindustrie ab, vorausgesetzt, der Einsatz erfolgt in der Gemeinschaft.

KAPITEL 2

BEIHILFEARTEN

Artikel 4

Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit

Beihilfen an Unternehmen, die speziell zur Deckung von Verlusten bei der laufenden Förderung in Produktionseinheiten bestimmt sind, können nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Betrieb der betreffenden Produktionseinheiten ist in einen Stilllegungsplan einbezogen, der nicht über den 31. Dezember 2007 hinausgeht.

b) Die notifizierte Beihilfe je Tonne Steinkohleneinheit darf den Unterschied zwischen den voraussichtlichen Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen eines Geschäftsjahres nicht übersteigen. Die tatsächlich gezahlte Beihilfe unterliegt einer jährlichen Berichtigung aufgrund der tatsächlichen Kosten und Erlöse; diese Berichtigung erfolgt spätestens vor Ende des Geschäftsjahres nach dem Jahr, für das die Beihilfe gewährt wurde.

c) Der Betrag der Beihilfe je Tonne Steinkohleneinheit darf nicht dazu führen, dass für Kohle aus der Gemeinschaft niedrigere Preise gezahlt werden als für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern.

([1]) International system for the codification of medium-grade and high-grade coal (1998); International classification of coal in seam (1998) and International system of codification for low-grade coal (1999).

d) Die Beihilfen dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Käufern und den Verbrauchern von Kohle in der Gemeinschaft verursachen.

e) Die Beihilfen dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen auf dem Elektrizitätsmarkt, dem Markt der kombinierten Wärme- und Elektrizitätsproduktion, dem Koksproduktionsmarkt und dem Stahlmarkt verursachen.

Artikel 5

Beihilfen für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen

(1) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen Beihilfen gemäß den Absätzen 2 und 3, die speziell für Produktionseinheiten oder eine Gruppe von Produktionseinheiten bestimmt sind, nur dann gewähren, wenn sie zur Beibehaltung des Zugangs zu den Steinkohlevorkommen beitragen. Eine Produktionseinheit kann Beihilfen nur im Rahmen einer der Beihilfearten nach den Absätzen 2 oder 3 erhalten. Eine Kumulierung der unter Absatz 2 und Absatz 3 genannten Beihilfearten ist nicht möglich.

Beihilfen zur Deckung der Anfangsinvestitionsausgaben

(2) Beihilfen zur Deckung der Anfangsinvestitionsausgaben können nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 Buchstaben c), d) und e) sowie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Beihilfen sind auf bestehende Produktionseinheiten beschränkt, für die keine Beihilfe nach Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gezahlt wurde oder für die gemäß dem genannten Artikel 3 von der Kommission genehmigte Beihilfen deshalb gezahlt wurden, weil sie nachweislich in der Lage waren, die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Preisen für Steinkohle ähnlicher Qualität aus Drittländern zu erreichen.

b) Die Produktionseinheiten stellen einen Förderplan und einen Finanzplan auf, aus denen sich ergibt, dass die Beihilfe für das betreffende Investitionsvorhaben es diesen Produktionseinheiten ermöglichen soll, die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu erreichen.

c) Die notifizierte und tatsächlich gezahlte Beihilfe übersteigt nicht 30 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Investitionsvorhabens, das es einer Produktionseinheit ermöglichen soll, mit den Preisen für Steinkohle ähnlicher Qualität aus Drittländern zu konkurrieren.

Die gemäß diesem Absatz gewährten Beihilfen dürfen unabhängig davon, ob es sich um einmalige oder auf mehrere Jahre verteilte Zahlungen handelt, nicht nach dem 31. Dezember 2010 gezahlt werden.

Beihilfen für die laufende Produktion

(3) Zur Deckung von Verlusten bei der laufenden Produktion bestimmte Beihilfen können nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 Buchstaben b), c), d) und e) sowie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Betrieb der betreffenden Produktionseinheiten oder der betreffenden Gruppe von Produktionseinheiten desselben Unternehmens erfolgt im Rahmen eines Plans für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen.

b) Die Beihilfen werden für Produktionseinheiten gezahlt, die — insbesondere unter Berücksichtigung der Höhe und der Entwicklung der Produktionskosten und im Rahmen der Menge an heimischer Steinkohle, die nach dem in Buchstabe a) genannten Plan zu fördern ist — die besten wirtschaftlichen Aussichten bieten.

Artikel 6

Abbau der Beihilfen

(1) Das Gesamtvolumen der gemäß Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3 gewährten Beihilfen für den Steinkohlenbergbau muss einem abnehmenden Trend folgen, der zu einem nennenswerten Abbau dieser Beihilfen führt. Nach dem 31. Dezember 2007 dürfen keine Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 mehr gewährt werden.

(2) Das Gesamtvolumen der gemäß den Artikeln 4 und 5 gewährten Beihilfen für den Steinkohlenbergbau darf nach 2003 jährlich das Volumen der von der Kommission nach den Artikeln 3 und 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS für das Jahr 2001 genehmigten Beihilfen nicht übersteigen.

Artikel 7

Beihilfen bei außergewöhnlichen Belastungen

(1) Erhalten Unternehmen, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Steinkohleproduktion durchführen oder durchgeführt haben, staatliche Beihilfen für die Deckung der Kosten, die durch die Rationalisierung oder Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus verursacht werden oder wurden und nicht mit der laufenden Förderung in Zusammenhang stehen („Altlasten"), so können diese Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn ihr Betrag die Höhe der Altlasten nicht übersteigt. Durch diese Beihilfen können folgende Kosten abgedeckt werden:

a) Kosten der Unternehmen, die Umstrukturierungen vornehmen oder vorgenommen haben, z. B. die Kosten in Verbindung mit der Umweltsanierung von ehemaligen Steinkohlenbergwerken;

b) Kosten mehrerer Unternehmen.

(2) Die Kostenarten im Zusammenhang mit der Rationalisierung und der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 8

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Der aufgrund einer Bestimmung dieser Verordnung genehmigte Beihilfebetrag berechnet sich unter Berücksichtigung der Beihilfe, die zu den gleichen Zwecken, in welcher Form auch immer, aus anderen einzelstaatlichen Mitteln gewährt wird.

(2) Jede von einem Unternehmen erhaltene Beihilfe ist in den Gewinn- und Verlustrechnungen vom Umsatz getrennt als Einnahme auszuweisen. Ist ein Unternehmen, das eine Beihilfe gemäß dieser Verordnung erhalten hat, neben dem Steinkohlenbergbau auch in einem anderen Bereich wirtschaftlich tätig, sind die gewährten Mittel separat zu verbuchen, wobei die nach der vorliegenden Verordnung gewährten finanziellen Zuwendungen eindeutig nachvollziehbar sein müssen. Sie können keinesfalls auf die andere Tätigkeit übertragen werden.

KAPITEL 3

NOTIFIZIERUNG, PRÜFUNG UND GENEHMIGUNG

Artikel 9

Notifizierung

(1) Neben den Bestimmungen des Artikels 88 des Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung des Artikels 93 des EG-Vertrags [1] unterliegen die Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung den besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 12.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Beihilfen für den Steinkohlenbergbau gewähren, übermitteln der Kommission alle Informationen, anhand deren in Anbetracht des energiewirtschaftlichen Umfelds der veranschlagte Umfang der Produktionskapazitäten, die Bestandteil des Plans für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen sind, die zur Gewährleistung dieses Zugangs notwendige Mindestproduktion sowie im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfearten die geeigneten Beihilfeformen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Steinkohlenbergbaus in den einzelnen Mitgliedstaaten begründet werden können.

(3) Die Produktionskosten werden gemäß den der Kommission von den Steinkohleunternehmen oder von deren Verbänden übermittelten quartalsweisen Kostenerklärungen berechnet. Die Steinkohleunternehmen beziehen in ihre Berechnung der Produktionskosten die normale Abschreibung sowie die Zinsen für das geliehene Kapital ein. Die in Betracht kommenden Zinskosten für das geliehene Kapital sind anhand der Marktzinssätze zu berechnen und auf die in Artikel 2 Buchstabe e) genannten Vorgänge (Prozesse) zu beschränken.

(4) Mitgliedstaaten, die Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 gewähren wollen, legen der Kommission vorab und spätestens bis zum 31. Oktober 2002 einen Plan zur Stilllegung der betreffenden Produktionseinheiten vor. Dieser Plan muss mindestens folgende Elemente enthalten:

a) genaue Bezeichnung der Produktionseinheiten;

b) für jede Produktionseinheit die tatsächlichen oder geschätzten Produktionskosten je Geschäftsjahr, die nach Absatz 3 zu berechnen sind;

c) für die Produktionseinheiten, die unter den Stilllegungsplan fallen, die geschätzte Steinkohlenproduktion je Geschäftsjahr;

d) geschätzter Umfang der Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit je Geschäftsjahr.

(5) Mitgliedstaaten, die Beihilfen nach Artikel 5 Absatz 2 gewähren wollen, legen der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 2002 einen vorläufigen Plan für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen vor. Dieser Plan muss mindestens die objektiven Auswahlkriterien, wie beispielsweise die wirtschaftliche Tragfähigkeit, enthalten, die die Produktionseinheiten im Hinblick auf eine Beihilfegewährung für Investitionsvorhaben erfüllen müssen.

(6) Mitgliedstaaten, die Beihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 3 gewähren wollen, legen der Kommission spätestens bis zum 31. Oktober 2002 einen Plan für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen vor. Dieser Plan muss mindestens folgende Elemente enthalten:

a) objektive Auswahlkriterien für die Produktionseinheiten, die in den Plan aufgenommen werden können;

b) genaue Bezeichnung der Produktionseinheiten oder der Gruppe von Produktionseinheiten desselben Steinkohleunternehmens, die den vorgenannten Auswahlkriterien entsprechen;

c) für jede Produktionseinheit die tatsächlichen oder geschätzten Produktionskosten je Geschäftsjahr, die nach Absatz 3 zu berechnen sind;

d) einen Betriebs- oder Finanzplan für jede Produktionseinheit oder Gruppe von Produktionseinheiten desselben Unternehmens, der den Haushaltsgrundsätzen der Mitgliedstaaten entspricht;

e) für die Produktionseinheiten oder die Gruppe von Produktionseinheiten desselben Unternehmens, die unter den Plan für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen fallen, die geschätzte Steinkohlenproduktion je Geschäftsjahr;

f) geschätzter Umfang der Beihilfen für den Zugang zu den Steinkohlevorkommen je Geschäftsjahr;

g) die jeweiligen Anteile der heimischen Kohle und der erneuerbaren Energieträger in Bezug auf das Volumen der heimischen Primärenergieträger, das zum Ziel der Energiesicherheit im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, sowie die voraussichtliche Auf- oder Abwärtsentwicklung dieser Anteile.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen der Notifizierung der in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Pläne alle Angaben zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen. Sie machen insbesondere Angaben zu den Emissionsverringerungen aufgrund der Anstrengungen im Rahmen des Einsatzes sauberer Technologien für die Kohleverbrennung.

(8) Die Mitgliedstaaten können der Kommission in begründeten Fällen spätestens bis Juni 2004 die einzelnen Produktionseinheiten notifizieren, die unter die Pläne gemäß den Absätzen 4 und 6 fallen.

(9) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung des der Kommission gemäß den Absätzen 4, 5, 6, 7 und 8 übermittelten Plans mit.

[1] ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

(10) Die Mitgliedstaaten teilen alle finanziellen Maßnahmen mit, die sie innerhalb eines Geschäftsjahres für den Steinkohlenbergbau planen, und geben unter Bezugnahme auf die Beihilfearten gemäß den Artikeln 4, 5 und 7 die Art der Maßnahme an. Sie übermitteln der Kommission alle Informationen zur Berechnung der Vorausschätzung der Produktionskosten und stellen einen Bezug zu den der Kommission gemäß den Absätzen 4, 5, 6, 7 und 8 übermittelten Plänen her.

(11) Die Mitgliedstaaten übermitteln den Betrag und alle Informationen zur Berechnung der während eines Geschäftsjahres tatsächlich gezahlten Beihilfen spätestens sechs Monate nach Abschluss dieses Geschäftsjahres. Sie erstatten außerdem vor dem Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres Bericht über etwaige Berichtigungen gegenüber den ursprünglich gezahlten Beträgen.

(12) Die Mitgliedstaaten übermitteln bei der Notifizierung der Beihilfen gemäß den Artikeln 4, 5 und 7 und bei der Abrechnung über die tatsächlich gezahlten Beihilfen alle sachdienlichen Informationen zur Prüfung der Einhaltung der in diesen Bestimmungen enthaltenen Bedingungen und Kriterien.

Artikel 10

Prüfung und Genehmigung

(1) Die Kommission prüft den oder die gemäß Artikel 9 übermittelten Pläne. Die Kommission trifft entsprechend den Verfahrensvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Entscheidung über die Vereinbarkeit dieser Pläne mit den Voraussetzungen und Kriterien gemäß den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 sowie über ihre Übereinstimmung mit den Zielen dieser Verordnung.

(2) Die Kommission prüft die gemäß Artikel 9 Absatz 10 mitgeteilten Maßnahmen im Hinblick auf die im Rahmen von Artikel 9 Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 übermittelten Pläne. Sie trifft gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Entscheidung.

KAPITEL 4

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11

Berichte der Kommission

(1) Spätestens am 31. Dezember 2006 unterbreitet die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht, der insbesondere die Erfahrungen und Probleme bei der Anwendung dieser Verordnung seit ihrem Inkrafttreten behandelt. Sie bewertet hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen die Ergebnisse der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus und die Auswirkungen auf den Binnenmarkt.

(2) Sie legt eine Übersicht über die Anteile der verschiedenen heimischen Primärenergieträger in den einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der verschiedenen verfügbaren Arten fossiler Brennstoffe, vor. Sie bewertet unter Berücksichtigung der Entwicklung erneuerbarer Energieträger, inwieweit die heimische Steinkohle im Rahmen der Strategie einer nachhaltigen Entwicklung wirksam zur langfristigen Energiesicherheit in der Europäischen Union beiträgt, und wägt ab, in welchem Maße die Kohle hierfür erforderlich ist.

Artikel 12

Durchführungsmaßnahmen

Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Verordnung. Sie legt einen gemeinsamen Rahmen für die Übermittlung der Informationen fest, anhand deren sie die Einhaltung der an die Gewährung der Beihilfen geknüpften Bedingungen und Kriterien bewerten kann.

Artikel 13

Revision

(1) Auf der Grundlage des Berichts gemäß Artikel 11 unterbreitet die Kommission dem Rat gegebenenfalls Änderungsvorschläge zur Anwendung dieser Verordnung auf Beihilfen für den Zeitraum ab 1. Januar 2008. In den Änderungsvorschlägen werden insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes des Beihilfenabbaus die Grundsätze festgelegt, nach denen die Pläne eines Mitgliedstaats ab dem 1. Januar 2008 durchgeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundsätze werden im Hinblick auf die in Artikel 1 beschriebenen Ziele festgelegt, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und regionalen Auswirkungen der zu treffenden Maßnahmen und des energiepolitischen Umfelds.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 24. Juli 2002.

(2) Die Beihilfen zur Deckung der Kosten für das Jahr 2002 können jedoch auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats weiterhin den Bestimmungen und Grundsätzen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS mit Ausnahme der Vorschriften für Fristen und Verfahren unterliegen.

(3) Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

ANHANG

Definition der in Artikel 7 genannten Kosten

1. *Kosten und Rückstellungen der Unternehmen, die Umstrukturierungen und Rationalisierungen vornehmen oder vorgenommen haben*

   Das heißt ausschließlich:

   a) Belastungen durch Zahlung von Sozialleistungen, soweit sie auf die Pensionierung von Beschäftigten vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters zurückzuführen sind;

   b) andere außergewöhnliche Ausgaben, soweit sie auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen als Folge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen sind;

   c) Gewährung von Pensionszahlungen und Abfindungen außerhalb der gesetzlichen Versicherung an infolge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedene Beschäftigte sowie an die vor den Umstrukturierungen Anspruchsberechtigten;

   d) Aufwendungen der Unternehmen für die Umschulung von Arbeitnehmern, die diesen die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz außerhalb des Steinkohlenbergbaus erleichtern soll, insbesondere Ausbildung;

   e) Lieferungen von Deputatkohle an die infolge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedenen Beschäftigten sowie an die vor den Umstrukturierungen Bezugsberechtigten;

   f) verbleibende Belastungen aufgrund von behördlichen, gesetzlichen oder steuerlichen Bestimmungen;

   g) durch die Stilllegung von Produktionseinheiten verursachte zusätzliche Sicherheitsarbeiten unter Tage;

   h) Bergschäden, sofern sie auf Produktionseinheiten zurückzuführen sind, die im Zuge der Umstrukturierung von Stilllegungsmaßnahmen betroffen sind;

   i) Aufwendungen für die Sanierung ehemaliger Bergwerke und zwar insbesondere
      — verbleibende Belastungen aus Beiträgen zu Verbänden, die der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienen;
      — sonstige verbleibende Belastungen aus der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung;

   j) verbleibende Belastungen aus der Krankenversorgung ehemaliger Bergarbeiter;

   k) außerordentliche Substanzverluste, soweit sie durch die Stilllegung von Produktionseinheiten verursacht werden (ohne Berücksichtigung jeglicher nach dem 1. Januar 1994 erfolgten Wertsteigerung jenseits der Inflationsrate).

2. *Kosten und Rückstellungen mehrerer Unternehmen*

   a) Erhöhung der Beiträge zur Deckung der Soziallasten außerhalb des gesetzlichen Systems, soweit diese Erhöhung auf eine Verminderung der Anzahl der Beitragspflichtigen infolge von Umstrukturierungen zurückzuführen ist;

   b) durch Umstrukturierungen verursachte Aufwendungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung;

   c) Erhöhung der Beiträge zu Verbänden, die der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienen, soweit diese Erhöhung auf einem Rückgang der beitragspflichtigen Steinkohlenförderung nach einer Umstrukturierung beruht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1408/2002 DES RATES

vom 29. Juli 2002

über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits ([1]) sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn vor.

(2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden, durch den Beschluss 1999/67/EG ([2]) gebilligten Präferenzregelung wurden erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit der Republik Ungarn festgelegt.

(3) Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Ungarn waren auch das Ergebnis einer ersten Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Agrarhandels. Die Verbesserungen traten am 1. Juli 2000 in Form der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 des Rates vom 31. Juli 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn ([3]) in Kraft. Die zweite Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens — in Form eines weiteren Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen — ist noch nicht in Kraft.

(4) Es wurde ein neues Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgehandelt.

(5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Ungarn. Es ist daher zweckmäßig, als autonome und befristete Maßnahme die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn vorzusehen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 sollte daher aufgehoben werden.

(7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ([4]) sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.

(8) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([5]) angenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang VIII des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, im Folgenden „Europa-Abkommen" genannt, festgelegten Bedingungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn in die Gemeinschaft werden durch die Vereinbarungen gemäß den Anhängen A(a) und A(b) dieser Verordnung ersetzt.

(2) Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, mit dem das Europa-Abkommen angepasst wird, um dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Zugeständnisse gemäß den Anhängen A(a) und A(b) dieser Verordnung durch die Zugeständnisse des genannten Protokolls ersetzt.

(3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Verfahren.

Artikel 2

(1) Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

([1]) ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2.
([2]) ABl. L 28 vom 2.2.1999, S. 1.
([3]) ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 6.
([4]) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (ABl. L 68, 12.3.2002, S. 11).
([5]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) An Zollkontingente gebundene Erzeugnismengen, die ab 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß dem Anhang A(b) der Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden vollständig auf die in Anhang A(b) dieser Verordnung vorgesehenen Mengen angerechnet, ausgenommen die Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates [1] vom 30. Juni 1992 eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem Ausschuss unterstützt, der gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1727/2000 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002, jedoch nicht für neue Zugeständnisse, die die Eröffnung neuer Zollkontingente erfordern. Für diese neuen Zugeständnisse der laufenden Nummern 09.4774, 09.4776, 09.4777, 09.4778, 09.4780, 09.5862 und 09.5864 gilt sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehenen detaillierten Regelung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG A(a)

Nachstehend aufgeführte Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn gelten, werden abgeschafft

KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)
0101 10 90	0707 00 90	0809 40 90	1209 99 99
0101 90 19	0708 10 00	0810 10 00	1210 10 00
0101 90 30	0708 90 00	0810 40 30	1210 20 10
0101 90 90	0709 20 00	0810 40 50	1210 20 90
0105 11 11	0709 30 00	0810 40 90	1211 90 30
0105 11 19	0709 40 00	0810 50 00	1212 10 10
0105 11 91	0709 51 00	0810 60 00	1212 10 99
0105 11 99	0709 52 00	0810 90 95	1214 90 10
0105 12 00	0709 59	0811 10 19	1302 12 00
0105 19 20	0709 60 10	0811 20 59	1302 13 00
0105 19 90	0709 70 00	0811 20 90	1302 19 05
0106 19 10	0709 90 10	0811 90 31	1501 00 90
0106 39 10	0709 90 20	0811 90 39	1502 00 90
0205 00	0709 90 31	0811 90 50	1503 00 19
0206 80 91	0709 90 40	0811 90 70	1503 00 90
0206 90 91	0709 90 50	0811 90 75	1504 10 10
0207 13 91	0709 90 90	0811 90 80	1504 10 99
0207 14 91	0710 10 00	0811 90 85	1504 20 10
0207 26 91	0710 22 00	0811 90 95	1504 30 10
0207 27 91	0710 29 00	0812 10 00	1508 10 90
0207 35 91	0710 30 00	0812 90 10	1508 90
0207 36 89	0710 80 51	0812 90 20	1511 10 90
0208 10 11	0710 80 59	0812 90 40	1511 90
0208 10 19	0710 80 61	0812 90 50	1512 11 99
0208 20 00	0710 80 69	0812 90 60	1512 19 99
0208 30 00	0710 80 70	0812 90 70	1512 21
0208 40	0710 80 80	0813 10 00	1512 29
0208 50 00	0710 80 85	0813 20 00	1513 11 10
0208 90 10	0711 30 00	0813 30 00	1513 11 91
0208 90 55	0711 40 00	0813 40 10	1513 11 99
0208 90 60	0711 90 10	0813 40 30	1513 19
0208 90 95	0711 90 50	0813 40 95	1513 21
0210 91 00	0711 90 80	0813 50	1513 29
0210 92 00	0712 20 00	0814 00 00	1515
0210 93 00	0712 31 00	0901 12 00	1516 10
0210 99 10	0712 32 00	0901 90 90	1516 20 91
0210 99 79	0712 33 00	0904 12 00	1516 20 95
0407 00 11	0712 39 00	0904 20 90	1516 20 96
0407 00 19	0712 90 05	0905 00 00	1516 20 98
0409 00 00	0712 90 30	0907 00 00	1518 00 31
0410 00 00	0712 90 50	0910 20 90	1518 00 95
0601	0712 90 90	0910 40 13	1522 00 91
0602	0713 50 00	0910 40 19	1601 00 10
0603	0713 90	0910 40 90	1602 20 11
0604 10 90	0714 20	1006 10 10	1602 20 19
0604 91 21	0714 90 90	1007 00 10	1602 31 11
0604 91 29	0802 11 90	1106 10 00	1602 31 19
0604 91 41	0802 12 90	1106 30	1602 31 30
0604 91 49	0802 21 00	1107 10	1602 31 90
0604 91 90	0802 22 00	1107 20 00	1602 32 19
0604 99 90	0802 31 00	1108 20 00	1602 41 90
0701 10 00	0802 32 00	1208 10 00	1602 42 90
0703 10 90	0802 40 00	1209 10 00	1602 49 90
0703 20 00	0802 50 00	1209 21 00	1602 90 10
0703 90 00	0802 90 50	1209 23 80	1602 90 31
0704 20 00	0802 90 60	1209 29 50	1602 90 41
0704 90 90	0802 90 85	1209 29 60	1602 90 69
0705 19 00	0805 10 80	1209 29 80	1602 90 72
0705 21 00	0805 50 90	1209 30 00	1602 90 74
0705 29 00	0806 20	1209 91	1602 90 76
0706 90	0808 20 90	1209 99 91	

KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)	KN-Code (1)
1602 90 78	2008 30 11	2008 92 38	2009 79 93
1602 90 98	2008 30 31	2008 92 51	2009 79 99
1603 00 10	2008 30 39	2008 92 59	2009 80 19
2001 10 00	2008 30 51	2008 92 72	2009 80 36
2001 90 50	2008 30 55	2008 92 74	2009 80 38
2001 90 60	2008 30 59	2008 92 76	2009 80 50
2001 90 65	2008 30 71	2008 92 78	2009 80 63
2001 90 70	2008 30 75	2008 92 92	2009 80 69
2001 90 75	2008 30 79	2008 92 93	2009 80 71
2001 90 85	2008 30 90	2008 92 94	2009 80 73
2001 90 91	2008 50 11	2008 92 96	2009 80 79
2001 90 93	2008 50 31	2008 92 97	2009 80 88
2001 90 96	2008 50 39	2008 92 98	2009 80 89
2003 20 00	2008 50 59	2008 99 11	2009 80 95
2003 90 00	2008 50 61	2008 99 19	2009 80 96
2004 90 30	2008 50 69	2008 99 23	2009 80 97
2004 90 50	2008 50 71	2008 99 25	2009 80 99
2004 90 91	2008 50 79	2008 99 26	2009 90 19
2005 51 00	2008 50 92	2008 99 28	2009 90 29
2005 59 00	2008 50 94	2008 99 36	2009 90 39
2005 60 00	2008 50 99	2008 99 37	2009 90 41
2005 70 10	2008 60 11	2008 99 38	2009 90 49
2005 90 50	2008 60 31	2008 99 40	2009 90 51
2005 90 60	2008 60 39	2008 99 43	2009 90 59
2005 90 70	2008 60 51	2008 99 45	2009 90 73
2005 90 80	2008 60 59	2008 99 46	2009 90 79
2006 00 91	2008 60 61	2008 99 47	2009 90 95
2006 00 99	2008 60 69	2008 99 49	2009 90 96
2007 99 10	2008 60 71	2008 99 53	2009 90 97
2007 99 91	2008 60 79	2008 99 55	2009 90 98
2007 99 93	2008 60 91	2008 99 61	
2008 11 92	2008 60 99	2008 99 62	2302 50 00
2008 11 94	2008 80 11	2008 99 68	2306 90 19
2008 11 96	2008 80 31	2008 99 72	2308 00 90
2008 11 98	2008 80 39	2008 99 78	2309 10 51
2008 19	2008 80 50	2008 99 99	2309 10 90
2008 20 19	2008 80 70	2009 31 11	2309 90 10
2008 20 39	2008 80 91	2009 39 31	2309 90 31
2008 20 51	2008 80 99	2009 41 10	2309 90 41
2008 20 59	2008 92 12	2009 49 30	2309 90 51
2008 20 71	2008 92 14	2009 50	2309 90 91
2008 20 79	2008 92 32	2009 71	2309 90 93
2008 20 91	2008 92 34	2009 79 19	2309 90 95
2008 20 99	2008 92 36	2009 79 30	2309 90 97

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG A(b)

Für die Einfuhren folgender Ursprungserzeugnisse Ungarns in die Gemeinschaft werden nachstehende Zugeständnisse gewährt (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRESMENGE 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.4598	0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10	178 000 Stück	0	(3)
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	10	153 000 Stück	0	(3)
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	(4)
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 10 0104 20 90	Schafe oder Ziegen, lebend	frei	unbeschränkt		(5)
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren				
	0210 99 21	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen				
	0210 99 29	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen				
	0210 99 60	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen				
09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	13 655	1 365	(5)
09.4708	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	48 000	4 000	(5) (6)
09.4774	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	frei	1 000	100	(5)
	0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren, andere, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
	0210 20 10 0210 20 90	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
	0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern				
	0210 99 59	Andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern				
	0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen				

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRESMENGE 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Sonder-bestimmungen
09.5861	0207 11 30 0207 11 90 0207 12	Schlachthähnchen	frei	118 900	9 900	(5)
	0207 13 50 0207 14 50	Hühnerbrüste				
	0207 13 60 0207 14 60	Hühnerschenkel				
	0207 13 10 0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern				
	0207 26 10 0207 27 10	Entbeinte Teile von Truthühnern				
	0207 26 50 0207 27 50	Brüste von Truthühnern				
	0207 32 11 0207 32 15 0207 32 19 0207 33 11 0207 33 19	Enten				
	ex 0207 35 15 ex 0207 36 15	Teile von Enten, entbeint				
	ex 0207 35 53 ex 0207 36 53	Brüste von Enten und Teile davon, nicht entbeint				
	ex 0207 35 63 ex 0207 36 63	Schenkel von Enten und Teile davon, nicht entbeint				
	ex 0207 35 79 ex 0207 36 79	Brüste von Enten und Teile davon; Rippen teilweise oder ganz entfernt				
	0207 32 51 0207 32 59 0207 33 51 0207 33 59 0207 35 11 0207 35 23 0207 35 51 0207 35 61 0207 36 11 0207 36 23 0207 36 51 0207 36 61	Gänse				
	ex 0207 35 31 ex 0207 36 31	Ganze Flügel von Gänsen, auch ohne Flügelspitzen				
	ex 0207 35 41 ex 0207 36 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze und Flügelspitzen von Gänsen				
	ex 0207 35 71 ex 0207 36 71	Gänserümpfe				
	ex 0207 35 79 ex 0207 36 79	Brüste von Gänsen und Teile davon, Rippen teilweise oder ganz entfernt				
09.4704	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake	frei	1 200	100	(5)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRESMENGE 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Sonder-bestimmungen
09.5501	ex 0210 99 39 ex 0210 99 80	Geflügel, getrocknet oder geräuchert	frei	2 400	200	(5)
09.4775	0401 0402	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	1 300	130	(5)
09.4776	0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	frei	50	10	(5)
09.4777	0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; — Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen; auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	frei	50	10	(5)
09.4778	0405 10 0405 20 90 0405 90	Butter Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 85 GHT, jedoch weniger als 80 GHT Andere Fettstoffe aus der Milch	frei	300	30	(5)
09.4733	0406	Käse und Quark/Topfen	frei	4 200	350	(5)
09.5866	0407 00 30	Vogeleier von Hausgeflügel in der Schale, keine Bruteier	frei	3 155	315	
09.5867	0408 91 80	Eier, getrocknet, zum Verzehr	frei	755	80	
09.5503	ex 0702 00 00	Tomaten, vom 1. bis 31. Oktober	frei	300	30	(8)
09.5105	0703 10 11 0703 10 19	Speisezwiebeln	frei	70 200	5 850	
09.5557	0704 90 10	Weiß- und Rotkohl	frei	2 555	255	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRESMENGE 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
09.5127	ex 0707 00 05	Gurken, vom 1. November bis 15. Mai	frei	2 600	260	(8)
	ex 0707 00 05	Gurken, vom 16. Mai bis 31. Oktober	frei	unbeschränkt		(8)
	0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		(8)
	0709 90 70	Zucchini, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		(8)
09.5141	0710 21 00	Erbsen, gefroren	frei	19 655	1 965	
09.5149	0710 80 95	Andere Gemüse, gefroren	frei	25 355	2 535	
09.5151	0710 90 00	Mischungen von Gemüsen	frei	5 800	580	
	0805 10 10	Blut- und Halbblutorangen, frisch	frei	unbeschränkt		(8)
	0805 10 30	Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins, frisch				
	0805 10 50	Andere, frisch				
09.5511	ex 0806 10 10	Tafeltrauben, vom 15. Juli bis 31. Oktober	frei	900	90	(8)
09.5571	0807 11 00 0807 19 00	Melonen, einschließlich Wassermelonen	frei	11 855	990	
09.5157	0808 10 10	Mostäpfel, lose geschüttet, vom 16. September bis 15. Dezember	frei	37 800	3 780	
09.5159	0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel, andere als Mostäpfel	frei	9 155	915	(8) (9)
	0808 10 20	Äpfel, andere als Mostäpfel	100 %	—	—	(9)
	0808 10 50		100 %	—	—	(9)
	0808 10 90		100 %	—	—	(9)
09.5513	0808 20 10 0808 20 50	Birnen	frei	2 100	210	(8)
	0809 10 00	Aprikosen, frisch	frei	unbeschränkt		(8)
	0809 20	Kirschen	frei	unbeschränkt		(8) (10)
	0809 40 05	Pflaumen:				
		— zur Verarbeitung, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 250 kg (12)	frei	unbeschränkt		
		— andere	frei	unbeschränkt		(8) (11)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRESMENGE 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Sonder-bestimmungen
	0810 20 10	Himbeeren	41	unbeschränkt		(7)
	0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren	41			(7)
	0801 30 30	Rote Johannisbeeren	41			(7)
	0810 30 90	Andere Beeren	24			
	0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt		(7)
	ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere				
	0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
	0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
	0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
	ex 0811 20 19	Gefrorene Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	frei	unbeschränkt		
09.5865	0812 90 30 0812 90 99	Papaya-Früchte sowie andere Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht	frei	1 200	100	
	0901 21 00	Kaffee, geröstet (nicht entkoffeiniert)	50	unbeschränkt		
	0901 22 00	Kaffee, geröstet (entkoffeiniert)				
09.5575	0904 20 10	Gemüsepaprika, weder gemahlen noch sonst wie zerkleinert	frei	1 200	100	
09.4779	1001	Weizen und Mengkorn	frei	600 000	60 000	(5)
	1101	Weizen- oder Mengkornmehl				
	1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen				
	1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen				
	1103 20 60	Pellets von Weizen				
09.5862	1002 00 00	Roggen	frei	2 000	200	(5)
	1102 10 00	Mehl von Roggen				
	1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen				
	1103 20 10	Pellets von Roggen				
09.5863	1003	Gerste	frei	7 000	700	(5)
	1102 90 10	Gerstenmehl				
	1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste				
	1103 20 20	Gerstenpellets				

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRESMENGE 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Sonder-bestimmungen
09.5864	1004 00 00	Hafer	frei	1 000	100	(5)
	1102 90 30	Hafermehl				
	1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer				
	1103 20 30	Pellets von Hafer				
09.4780	1005 10 90	Anderes als Saatgut von hybridem Mais	frei	450 000	45 000	(5)
	1005 90 00	Mais, kein Saatgut				
	1102 20 10	Maismehl mit einem Fettgehalt bis zu 15 % GHT				
	1102 20 90	Maismehl mit einem Fettgehalt von mehr als 15 % GHT				
	1103 13 10 1103 13 90	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer				
	1103 20 40	Pellets von Mais				
	1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; sonstiges Getreide	frei	unbeschränkt		(5)
	1102 90 90	Mehl von Getreide, anderes				
	1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von anderem Getreide				
	1103 20 90	Pellets von Getreide, andere				
09.5297	1109 00 00	Kleber von Weizen	frei	455	45	
09.4727	1501 00 19	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz), anderes	frei	2 880	290	
09.5172	1512 11 10	Sonnenblumenöl	frei	9 000	750	
09.5173	1512 11 91			3 455	290	
09.5174	1512 19 10			1 500	125	
	1517 10 90	Margarine mit bis zu 10 GHT Milchfettgehalt (ausgenommen Flüssigmargarine)	50	unbeschränkt		
	1517 90 99	Andere genießbare Mischungen und Zubereitungen				
09.4705	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht oder andere	frei	10 500	875	(5)
	1602 39 29 1602 39 40 1602 39 80	Anderes zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch von anderem Geflügel	frei	unbeschränkt		(5)
09.4706	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Andere Zubereitungen, haltbar gemachtes Fleisch von Hausschweinen	frei	1 080	90	(5)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRESMENGE 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Sonder-bestimmungen
09.5705	1602 50 10 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	frei	2 400	240	(5)
	ex 1605 90 30	Weinbergschnecken der Gattung Helix pomatia	frei	unbeschränkt		
09.5298	1702 30 1702 40	Glucose und Glucosesirup	frei	1 055	90	
	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	frei	unbeschränkt		(5)
	2001 90 20 2005 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, haltbar gemacht	50	unbeschränkt		
09.5177	2002 90 31 2002 90 39	Tomaten, haltbar gemacht	frei	9 000	900	
09.5179	2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, haltbar gemacht	frei	2 520	250	
09.5521	2005 40 00	Erbsen „Pisum sativum“, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen gefroren)	frei	1 355	115	
09.5181	2005 90 75	Sauerkraut	frei	4 355	435	
09.5189	ex 2007 99 31 2007 99 33 2007 99 35	Sauerkirschkonfitüre Erdbeerkonfitüre Himbeerkonfitüre	frei	5 255	525	(8)
	ex 2007 99 39 ex 2007 99 98	Zubereitungen von Früchten, mit einem Zuckergehalt von > 30 GHT, Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 90, 0810 90 Andere, Früchte der Positionen 0801, 0803, 0804 (ausgenommen Feigen und Ananas), 0807 20 00, 0810 20 90, 0810 30 90, 0810 40 10, 0810 40 50, 0810 40 70, 0810 90	frei	unbeschränkt		(8)
09.5205	2009 80 11 2009 80 32 2009 80 33 2009 80 35 2009 80 61 2009 80 83 2009 80 84 2009 80 86	Fruchtsaft	frei	2 555	255	(8)
09.5299	2303 10 11	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung	frei	1 355	135	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	JAHRESMENGE 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	JÄHRLICHE ERHÖHUNG ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Sonder-bestimmungen
09.5716	ex 2309 10	Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 31, 2309 10 51 und 2309 10 90.	frei	17 800	1 780	
09.5207	2401 10 2401 20	Tabak	20	5 255	440	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet. Wenn Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigen können, kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

(4) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet.

(5) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

(6) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(7) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen in der Anlage zu diesem Anhang.

(8) Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil.

(9) Für diese KN-Codes sollten folgende Zugeständnisse — anwendbar auf Äpfel, die sowohl in als auch außerhalb des Zollkontingents eingeführt wurden — angewendet werden:

— Für die Zeit vom 1. Januar bis 14. Februar werden hiermit fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

— für die Zeit vom 15. Februar bis 31. März werden hiermit drei zusätzliche Stufen (14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

— für die Zeit vom 1. April bis 15. Juli werden hiermit zwei zusätzliche Stufen (16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten;

— für die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember werden hiermit fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %), die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten.

(10) Zusätzlich zur Senkung des Wertzollanteils werden fünf zusätzliche Stufen (10 %, 12 %, 14 %, 16 % und 18 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten.

(11) Zusätzlich zur Senkung des Wertzollanteils werden hiermit drei zusätzliche Stufen (10 %, 12 % und 14 %) eingeführt, die vor der Anwendung des vollen spezifischen Zolls gemäß der Kombinierten Nomenklatur gelten.

(12) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (siehe die Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71) sowie die nachfolgenden Änderungen).

Anlage zu Anhang A(b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

Für Einfuhren der in dieser Anlage aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn in die Gemeinschaft gelten folgende Bedingungen:

1. Für die folgenden Erzeugnisse werden Mindesteinfuhrpreise festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch	631
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	233
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: ganze Früchte	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.

3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter dieser Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die ungarischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.

4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Ungarns überprüft der Assoziationsausschuss die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Gegebenenfalls fasst der Assoziationsausschuss die erforderlichen Beschlüsse.

5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

   Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1409/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

---

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
[2] ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	65,0
	999	65,0
0709 90 70	052	77,0
	999	77,0
0805 50 10	388	56,6
	524	55,6
	528	52,3
	999	54,8
0806 10 10	052	143,2
	064	114,9
	220	117,4
	508	75,3
	600	141,2
	624	190,3
	999	130,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	92,8
	400	119,9
	508	72,5
	512	93,7
	524	31,4
	528	77,7
	720	143,5
	804	107,0
	999	92,3
0808 20 50	052	131,2
	388	97,7
	512	79,7
	528	92,6
	804	66,9
	999	93,6
0809 20 95	052	399,3
	400	293,0
	404	301,6
	999	331,3
0809 30 10, 0809 30 90	052	110,2
	064	88,7
	999	99,5
0809 40 05	064	63,1
	999	63,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999" steht für „Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 1410/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

über die Beihilfen für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup oder landwirtschaftlichem Rum auf der Insel Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ([1]), insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 ist die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die Verarbeitung von auf Madeira erzeugtem Zuckerrohr zu Zuckersirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]), vorgesehen.

(2) Diese Beihilfen werden gewährt, sofern dem Zuckerrohrerzeuger ein Mindestpreis gezahlt wurde, im Rahmen einer jährlichen Höchstmenge von 2 500 hl landwirtschaftlichem Rum mit einem Alkoholgehalt von 71,8° und im Fall von Zuckersirup im Rahmen einer jährlichen Höchstmenge von 250 t. Sie sind so zu festzulegen, dass sich das Verhältnis der beiden Beihilfebeträge nach den jeweiligen Mengen an Rohstoff richtet. Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, dass sich die Beträge für den Rum auf die Menge reinen Alkohols beziehen.

(3) Für das zur Erzeugung von Sirup oder Rum bestimmte Zuckerrohr sollte ein Mindestpreis festgesetzt werden, der den Verhandlungen der Regierung der autonomen Region Madeira mit den Zuckerrohrerzeugern und sirup- und rumherstellenden Verarbeitern Rechnung trägt.

(4) Damit sich die jährlichen Begrenzungen für die Verarbeitungsmengen leichter handhaben lassen, sollte diese Verordnung ab Anfang des Kalenderjahrs 2002 gelten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beihilfen für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 werden nach Maßgabe dieser Verordnung jedem Hersteller von Zuckersirup bzw. jedem Brenner gezahlt, dessen Einrichtungen auf dem Territorium von Madeira gelegen sind und der direkt auf Madeira geerntetes Zuckerrohr verarbeitet.

(2) Die Beihilfen werden jährlich für die direkt zu Zuckersirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum verarbeiteten Mengen Zuckerrohr gezahlt, für die der Hersteller von Zuckersirup bzw. der Brenner nachweist, dass er den betreffenden Zuckerrohrerzeugern wenigstens den Mindestpreis gemäß Artikel 2 gezahlt hat.

(3) Die Verarbeitungsbeihilfe wird wie folgt festgesetzt:

a) Zuckersirup: 53 EUR je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker,

b) landwirtschaftlicher Rum: 90 EUR je erzeugten Hektoliter reinen Alkohols.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 genannte Mindestpreis wird auf 78,9 EUR/t Zuckerrohr für Ware von gesunder und handelsüblicher Qualität mit Standardzuckergehalt, unverpackt, frei Verarbeitungsbetrieb.

(2) Der Standardzuckergehalt sowie die Zu- und Abschläge, die auf den Mindestpreis anzuwenden sind, wenn der Zuckergehalt des gelieferten Zuckerrohrs vom Standardgehalt abweicht, werden von der zuständigen regionalen Behörde auf Vorschlag eines gemischten Ausschusses festgesetzt, dem Brenner bzw. Siruphersteller auf der einen sowie Zuckerrohrerzeuger auf der anderen Seite angehören.

Artikel 3

(1) Der Nachweis der Zahlung des Mindestpreises an den Zuckerrohrerzeuger wird durch eine formlose Bescheinigung des Siruphersstellers bzw. Brenners erbracht. Diese Bescheinigung enthält folgende Angaben:

a) Name des Siruphersstellers bzw. Brenners,

b) Name des Zuckerrohrerzeugers,

c) die Gesamtmengen Zuckerrohr, für die der für das jeweilige Kalenderjahr bestimmte Mindestpreis gezahlt wurde und die der Erzeuger in demselben Kalenderjahr an die Sirupfabrik bzw. Brennerei geliefert hat,

d) die Menge des Erzeugnisses, für das der Mindestpreis gezahlt wurde.

(2) Die Bescheinigung wird vom Zuckerrohrerzeuger und vom Siruphersteller bzw. Brenner datiert und unterschrieben.

(3) Das Original der Bescheinigung verbleibt beim Siruphersteller bzw. Brenner. Der Zuckerrohrerzeuger erhält eine Abschrift.

([1]) ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.
([2]) ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1.
([3]) ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 1.

Artikel 4

(1) Übersteigt die Summe der Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird, für ein gegebenes Kalenderjahr die jährlichen Mengen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001, so wird jeder Antrag für das betreffende Erzeugnis um einen einheitlichen Prozentsatz gekürzt.

(2) Die Beihilfeanträge sind bei den von Portugal bestimmten zuständigen Stellen einzureichen.

Artikel 5

(1) Die nationalen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen erfüllt sind.

(2) Es werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle ist lückenlos und umfasst gegebenenfalls Gegenkontrollen anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission [2]. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Menge gelieferten Zuckerrohrs und die Einhaltung des in Artikel 2 genannten Mindestpreises.

Auf der Grundlage einer Risikoanalyse führen die staatlichen Behörden bei jedem Hersteller von Sirup bzw. jedem Brenner vor Ort Stichprobenkontrollen bei mindestens 10 % der von den Zuckerrohrerzeugern gelieferten Mengen durch.

Artikel 6

Portugal teilt der Kommission Folgendes mit:

a) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die gemäß Artikel 5 erlassenen ergänzenden Maßnahmen;

b) innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Ablauf jedes Kalenderjahrs:
   — die Gesamtmengen Zuckersirup und landwirtschaftlichen Rums, für die die Beihilfe beantragt wurde, ausgedrückt in Weißzucker bzw. in Hektoliter reinen Alkohols,
   — die Sirupfabriken bzw. Brennereien, die die Beihilfen erhalten haben,
   — die Beihilfebeträge und die von jeder Fabrik bzw. Brennerei erzeugten Mengen Zuckersirup bzw. landwirtschaftlichen Rums.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 2627/93 der Kommission [3] wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.
[2] ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 6.
[3] ABl. L 240 vom 25.9.1993, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1411/2002 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 2002

zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 12,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

(1) Am 9. November 2001 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ([2]) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (nachstehend „PTY" genannt) mit Ursprung in Indien und Indonesien in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.

(2) Das Verfahren wurde aufgrund eines Antrags eingeleitet, der im September 2001 vom „International Committee of Rayon and Synthetic Fibres" (CIRFS) im Namen von Herstellern gestellt worden war, auf die ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion von PTY in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt Beweise dafür, dass die betroffene Ware subventioniert und dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht worden ist; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens zu rechtfertigen.

(3) Parallel zum Antisubventionsverfahren wurde am selben Tag im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ([2]) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft veröffentlicht.

(4) Derzeit gelten endgültige Antidumpingmaßnahmen für die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Malaysia (Verordnung (EG) Nr. 1001/97 des Rates ([3]), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1992/2000 ([4])), Indonesien und Thailand (Verordnung (EG) Nr. 2160/96 des Rates ([5]), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1078/2001 ([6])) sowie Taiwan (Verordnung (EG) Nr. 3905/88 des Rates ([7]), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2010/2000 ([8])). Im Fall der Einfuhren mit Ursprung in Malaysia ([9]), Taiwan ([10]), Indonesien ([11]) und Thailand ([12]) laufen derzeit gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ([13]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ([14]), Überprüfungen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen dieser Antidumpingmaßnahmen.

([1]) ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.
([2]) ABl. C 315 vom 9.11.2001, S. 2 und 5.
([3]) ABl. L 145 vom 5.6.1997, S. 1.
([4]) ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 1.
([5]) ABl. L 289 vom 12.11.1996, S. 14.
([6]) ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 5.
([7]) ABl. L 347 vom 16.12.1988, S. 10.
([8]) ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 1.
([9]) ABl. C 135 vom 6.6.2002, S. 10.
([10]) ABl. C 170 vom 14.6.2001, S. 2.
([11]) ABl. C 316 vom 10.11.2001, S. 9.
([12]) ABl. C 316 vom 10.11.2001, S. 9.
([13]) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.
([14]) ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

(5) Vor der Einleitung des Verfahrens unterrichtete die Kommission die indische Regierung und die indonesische Regierung gemäß Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates (nachstehend „Grundverordnung" genannt) von dem Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags, dem zufolge subventionierte Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien und Indonesien eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen. Der indischen Regierung und der indonesischen Regierung wurden Konsultationen angeboten, um die im Antrag beschriebene Sachlage zu klären und einvernehmlich eine Lösung zu erzielen. Bei den Konsultationen, die daraufhin zwischen der indischen Regierung und der Kommission in deren Gebäuden in Brüssel geführt wurden, legte die indische Regierung keine stichhaltigen Beweise vor, die die Behauptungen im Antisubventionsantrag entkräftet hätten. Die indonesische Regierung reagierte nicht auf das Konsultationsangebot.

(6) Die Kommission unterrichtete die ausführenden Hersteller und ihre repräsentativen Verbände sowie die Einführer/Händler, die bekanntermaßen betroffen waren, die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer, die Verwender, die Lieferanten, die Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben, sowie alle anderen bekanntermaßen betroffenen Hersteller in der EG über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(7) Die indische und die indonesische Regierung, mehrere ausführende Hersteller in den betroffenen Ländern sowie mehrere Hersteller, Verwender und Einführer/Händler in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die fristgerecht eine Anhörung beantragten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.

(8) Da gemäß den Angaben im Antrag offensichtlich eine Vielzahl ausführender Hersteller in Indien und in Indonesien betroffen war, wurde in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung die Anwendung von Stichprobenverfahren für die Subventionsuntersuchung ins Auge gefasst.

(9) Im Fall der ausführenden Hersteller in Indien sandte die Kommission einer repräsentativen Auswahl dieser Hersteller Fragebogen zu und erhielt von ihnen ausführliche Informationen (siehe Erwägungsgründe 17 bis 22).

(10) Im Fall Indonesiens wurden Stichprobenverfahren nicht als notwendig angesehen, da sich nur eine begrenzte Anzahl ausführender Hersteller meldete und die in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung angeforderten Informationen übermittelte. Die Kommission sandte fünf ausführenden Herstellern in Indonesien Fragebogen zu und erhielt von ihnen Antworten.

(11) Die Kommission sandte auch allen anderen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu. Sie erhielt Antworten von zwei der sechs Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt hatten, von einem Gemeinschaftshersteller, der ursprünglich nicht zu den Antragstellern zählte, und von der indischen und der indonesischen Regierung. Sie erhielt ferner Antworten von einem Verwender und zwei Rohstofflieferanten, die ausreichend vollständig und repräsentativ waren, um auf ihrer Grundlage das Interesse der Gemeinschaft prüfen zu können. Keiner der Einführer in der Gemeinschaft, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden waren, beantwortete den Fragebogen bzw. nahm von sich aus mit der Kommission Kontakt auf.

(12) Die Kommission holte alle für die Ermittlung von Subventionierung, Schädigung und Interesse der Gemeinschaft für erforderlich erachtete Informationen ein und prüfte sie. Bei der indischen und bei der indonesischen Regierung sowie in den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) *Gemeinschaftshersteller*
   — Dupont SA, UK,
   — Sinterama SpA, Italien;

b) *Ausführende Hersteller in Indien*
   — Indo Rama Synthetics Ltd, Nagpur, Maharashtra,
   — Reliance Industries Ltd, Mumbai, Maharashtra,
   — Welspun Syntex Ltd, Mumbai, Maharashtra;

c) *Ausführende Hersteller in Indonesien*
   — PT. Indorama Synthetics Tbk, Jakarta,
   — PT. Mutu Gading Tekstil, Jakarta,
   — PT. Panasia Indosyntec, Bandung,
   — PT. Polyfin Canggih, Bandung,
   — PT Sulindafin (PT Susilia Idah Synthetic Fiber Industries), Jakarta.

(13) Die Subventions- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis zum 30. September 2001 (nachstehend „UZ" genannt). Die Prüfung der für die Bewertung der Schädigung relevanten Trends betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1997 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum" genannt).

B. **WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

1. **Ware**

(14) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um texturierte Polyester-Filamentgarne (PTY) des KN-Codes 5402 33 00 mit Ursprung in Indien und Indonesien. Sie werden direkt aus teilverstreckten Polyestergarnen hergestellt und anschließend texturiert und sowohl in der Web- als auch in der Wirk-/Strickwarenindustrie zur Herstellung von Geweben aus Polyester oder aus Polyester und Baumwolle verwendet. Es werden verschiedene Typen von PTY verkauft, die sich unter anderem nach Gewicht („Denier"), Zahl der Filamente, flammenhemmenden Eigenschaften, Färbung und Drehung unterscheiden. Ferner fallen je nach der Leistungsfähigkeit des Fertigungsprozesses unterschiedliche Qualitäten an. Allerdings bestehen keine wesentlichen Unterschiede in den grundlegenden materiellen Eigenschaften und Verwendungen der verschiedenen Typen und Qualitäten von PTY. Daher sollten alle PTY-Typen für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware angesehen werden.

2. **Gleichartige Ware**

(15) Die Untersuchung ergab, dass die in Indien und Indonesien hergestellten und dort auf dem Inlandsmarkt verkauften PTY ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und Verwendungen haben wie die PTY, die aus diesen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Ebenso haben die PTY, die von den Gemeinschaftsherstellern, welche den Antisubventionsantrag gestellt haben, hergestellt und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden, ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und Verwendungen wie die aus den betroffenen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführten PTY.

(16) Daher werden die PTY, die in Indien und Indonesien auf dem Inlandsmarkt verkauft, aus diesem Land in die Gemeinschaft ausgeführt bzw. in der Gemeinschaft hergestellt und dort verkauft werden, als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Grundverordnung angesehen.

C. **STICHPROBENVERFAHREN**

1. **Auswahl einer Stichprobe unter den indischen Ausführern**

(17) Angesichts der Vielzahl der im Antisubventionsantrag genannten ausführenden Hersteller in Indien vertrat die Kommission zu Beginn des Verfahrens die Auffassung, dass gegebenenfalls gemäß Artikel 27 der Grundverordnung mit einer Stichprobe gearbeitet werden müsse.

(18) Damit die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung eine Stichprobe auswählen konnte, wurden die ausführenden Hersteller aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Einleitung des Verfahrens mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und grundlegende Informationen über ihre Export- und Inlandsverkäufe, ihre genaue Tätigkeit bei der Herstellung der betroffenen Ware sowie Namen und Tätigkeit aller mit ihnen verbundenen Unternehmen, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von PTY beteiligt sind, zu übermitteln. Auch die indischen Behörden und der indische Verband der ausführenden Hersteller wurden diesbezüglich von der Kommission unterrichtet und erhoben keine Einwände gegen die Anwendung eines Stichprobenverfahrens.

2. **Vorauswahl unter den kooperierenden Unternehmen**

(19) Innerhalb der in Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung gesetzten Frist von drei Wochen nahmen 12 Unternehmen aus Indien mit der Kommission Kontakt auf und übermittelten die erbetenen Informationen. Bei zwei dieser Unternehmen handelte es sich jedoch um Händler, die bei der Auswahl der Stichprobe nicht berücksichtigt werden konnten. Die übrigen zehn Hersteller, die sich bereit erklärten, in die Stichprobe einbezogen zu werden, wurden zu Beginn des Verfahrens als kooperierende Unternehmen angesehen und bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt. Auf sie entfielen 98 % der Gesamtausfuhren der betroffenen Ware aus Indien in die Gemeinschaft.

(20) Alle Unternehmen, die sich nicht innerhalb der Frist von drei Wochen selbst meldeten, wurden als nicht kooperierende Unternehmen angesehen.

3. **Auswahl der Stichprobe**

(21) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung wurde die Auswahl auf der Grundlage des größten repräsentativen Ausfuhrvolumens getroffen, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Auf dieser Grundlage wurden im Einvernehmen mit dem indischen Verband der ausführenden Hersteller und den indischen Behörden drei ausführende Hersteller in die Stichprobe einbezogen. Auf die drei Unternehmen der Stichprobe entfielen rund 70 % der PTY-Ausfuhren aus Indien in die Gemeinschaft und rund 65 % der PTY-Verkäufe auf dem Inlandsmarkt in Indien.

(22) Die sieben kooperierenden Unternehmen, die letztlich nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, wurden davon unterricht, dass etwaige Ausgleichszölle auf ihre Ausfuhren gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Grundverordnung berechnet würden. Einige dieser Unternehmen hatten zuvor ihre Absicht mitgeteilt, in dem Fall, in dem sie nicht in die Stichprobe einbezogen würden, die Berechnung einer unternehmensspezifischen Subventionsspanne gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Grundverordnung zu beantragen. Innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist wurden jedoch keine Anträge mit entsprechenden Nachweisen eingereicht.

(23) Den Unternehmen der Stichprobe wurden Fragebogen zum Ausfüllen zugesandt. Für die Unternehmen, die letztlich in die Stichprobe einbezogen wurden und die uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiteten, wurden jeweils eine eigene Subventionsspanne und ein unternehmensspezifischer Zollsatz ermittelt.

D. **SUBVENTIONEN**

I. INDIEN

1. **Einleitung**

(24) Auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf den Fragebogen der Kommission wurden die folgenden fünf Regelungen untersucht, die angeblich die Gewährung von Ausfuhrsubventionen beinhalteten:

i) Freie Exportzonen/Exportorientierte Betriebe (FEZ/EOB);

ii) „Duty Entitlement Passbook"-Regelung (DEPB);

iii) „Export Promotion Capital Goods"-Regelung (EPCG-Regelung);

iv) Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung;

v) „Advance Licence"-Regelung.

(25) Grundlage der unter Erwägungsgrund 24 Buchstaben i), ii), iii) und v) genannten Regelungen ist das Außenhandelsgesetz Nr. 22 aus dem Jahr 1992 („Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992"), das am 7. August 1992 in Kraft trat. Gemäß Section 5 dieses Außenhandelsgesetzes ist die indische Regierung befugt, Notifikationen zur Ein- und Ausfuhrpolitik zu machen. Die entsprechenden Notifikationen werden in den „Aus- und Einfuhrpolitik"-Dokumenten zusammengefasst, die vom Handelsministerium alle fünf Jahre herausgegeben und jährlich aktualisiert werden. Im vorliegenden Fall bezieht sich ein „Aus- und Einfuhrpolitik"-Dokument auf den Untersuchungszeitraum, und zwar der Fünfjahresplan für die Zeit vom 1. April 1997 bis zum 31. März 2002. Die indischen Außenhandelsregeln sind ferner in dem folgenden Verfahrenshandbuch der indischen Regierung niedergelegt: „Handbook of Procedures for Exports and Imports — 1. April 1997 — 31. März 2002" (Band 1).

Die unter Erwägungsgrund 24 Buchstabe iv) genannte Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung basiert auf dem Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz („Income Tax Act") aus dem Jahr 1961, der jährlich durch den „Finance Act" geändert wird.

2. **Freie Exportzonen (FEZ)/Exportorientierte Betriebe (EOB)**

a) *Rechtsgrundlage*

(26) Die 1965 eingeführte FEZ-/EOB-Regelung ist ein Instrument, das in den „Aus- und Einfuhrpolitik"-Dokumenten aufgeführt ist und Ausfuhranreize beinhaltet. Während des UZ stützte sich die Regelung auf die Zollnotifikationen Nrn. 53/97, 133/94 und 126/94. Die Regelung wird in Kapitel 9 und Anlage I des „Aus- und Einfuhrpolitik"-Dokuments für die Zeit von 1997 bis 2002 und in dem einschlägigen Verfahrenshandbuch näher erläutert.

b) *Förderfähigkeit*

(27) Unternehmen können den FEZ-/EOB-Status grundsätzlich dann erhalten, wenn sie sich verpflichten, alle von ihnen hergestellten Waren und alle ihre Dienstleistungen auszuführen. Nachdem der FEZ-/EOB-Status erteilt wurde, können die Unternehmen bestimmte Vorteile in Anspruch nehmen. In Indien sind sieben Gebiete als FEZ ausgewiesen. EOB können ihren Standort überall in Indien haben. Gemäß Section 65 des Zollgesetzes befinden sie sich unter Zollverschluss und werden zollamtlich überwacht. Obwohl von Unternehmen mit FEZ-/EOB-Status normalerweise erwartet wird, dass sie ihre gesamte Produktion ausführen, gestattet ihnen die indische Regierung, unter bestimmten Bedingungen einen Teil ihrer Produktion auf dem Inlandsmarkt abzusetzen.

c) *Feststellungen*

(28) Die Untersuchung ergab, dass keines der untersuchten Unternehmen diese Regelung in Anspruch nahm, da die betreffenden Unternehmen keine Betriebe in freien Exportzonen bzw. keine exportorientierten Betriebe hatten. Daher wurde diese Regelung im Rahmen dieser Untersuchung nicht eingehender geprüft.

3. **„Duty Entitlement Passbook"-Regelung (DEPB)**

Rechtsgrundlage

(29) Die DEPB wurde am 1. April 1997 durch die Zollnotifikation 34/97 in Kraft gesetzt. Die Regelung wird in den Abschnitten 7.14 bis 7.17 des maßgeblichen „Aus- und Einfuhrpolitik"-Dokuments und in den Abschnitten 7.32 bis 7.53 des Verfahrenshandbuchs eingehend beschrieben. Die DEPB hat die am 31. März 1997 ausgelaufene „Passbook"-Regelung (PBS) abgelöst. Es gibt zwei Varianten der DEPB:

— Vorausfuhr-DEPB;

— Nachausfuhr-DEPB.

Vorausfuhr-DEPB

(30) Die indische Regierung gab an, dass die Vorausfuhr-DEPB am 1. April 2000 aufgehoben wurde, so dass die Regelung im Untersuchungszeitraum nicht mehr galt. Die Untersuchung ergab, dass die untersuchten Unternehmen keine Vorteile im Rahmen der Vorausfuhr-DEBP erhielten. Daher erübrigt sich die Prüfung der Anfechtbarkeit dieser Regelung.

Nachausfuhr-DEPB

a) *Förderfähigkeit*

(31) Die Nachausfuhr-DEPB kann von ausführenden Herstellern (d. h. allen Herstellern in Indien, die Waren ausführen) und von ausführenden Händlern in Anspruch genommen werden.

b) *Anwendung*

(32) Im Rahmen dieser Regelung kann jeder förderungswürdige Ausführer Gutschriften beantragen, die als Prozentsatz des Wertes der ausgeführten Veredelungserzeugnisse berechnet werden. Die indischen Behörden haben für die meisten Waren, so auch für die betroffene Ware, solche DEPB-Sätze auf der Grundlage der „Standard Input/Output norms" (SION) festgelegt. Die Lizenzen mit Angabe der Höhe der Gutschriften werden automatisch ausgestellt.

(33) Im Rahmen der Nachausfuhr-DEPB können solche Gutschriften mit den Zöllen auf spätere Einfuhren beliebiger Waren (z. B. Rohstoffe oder Investitionsgüter) verrechnet werden, mit Ausnahme der Waren, deren Einfuhr beschränkt oder verboten ist. Die unter Inanspruchnahme solcher Gutschriften eingeführten Waren können auf dem Inlandsmarkt verkauft (wobei sie der Verkaufssteuer unterliegen) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden.

(34) DEPB-Lizenzen sind frei übertragbar und werden daher häufig verkauft. DEPB-Lizenzen sind ab dem Ausstellungsdatum 12 Monate lang gültig. Das Unternehmen muss der zuständigen Behörde eine Gebühr in Höhe von 0,5 % der DEPB-Gutschrift zahlen.

c) *Schlussfolgerungen zur Nachausfuhr-DEPB*

(35) Diese Regelung ist eindeutig von der Ausfuhrleistung abhängig. Bei der Ausfuhr von Waren erhält das Unternehmen eine Gutschrift, die es mit Zöllen verrechnen kann, die auf spätere Einfuhren beliebiger Waren (Rohstoffe und Investitionsgüter gleichermaßen) zu entrichten sind, oder die es verkaufen kann.

(36) Die Gutschriften werden unter Zugrundelegung der SION-Sätze mit Hilfe einer Formel automatisch und somit unabhängig davon berechnet, ob die Vorleistungen eingeführt, ob für sie Einfuhrabgaben entrichtet und ob und in welchem Umfang sie tatsächlich zur Herstellung der Ausfuhrwaren verwendet wurden. Ein Unternehmen kann auf der Grundlage früherer Ausfuhren eine Lizenz in der Tat unabhängig davon beantragen, ob es Einfuhren tätigt oder die eingeführten Waren aus anderen Quellen bezieht.

(37) Bei der Nachausfuhr-DEPB handelt es sich nicht um eine zulässige Erlass-/Rückerstattungsregelung im Sinne der Grundverordnung. Insbesondere ist der Ausführer nicht verpflichtet, die zollfrei eingeführten Waren bei der Herstellung der betreffenden Ware tatsächlich zu verbrauchen, und die Gutschrift wird nicht auf der Grundlage der tatsächlich verwendeten Vorleistungen berechnet. Somit kommt es offensichtlich zu einem übermäßigen Erlass von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Grundverordnung. Der Erlass der Einfuhrabgaben beschränkt sich in der Tat nicht auf die Einfuhrabgaben auf diejenigen Waren, die bei der Herstellung der ausgeführten Ware verbraucht werden.

(38) Im vorliegenden Fall verkaufte eines der untersuchten Unternehmen im Untersuchungszeitraum 90 % seiner DEBP-Lizenzen und ein weiteres Unternehmen 60 %, während das dritte Unternehmen alle seine Lizenzen selbst in Anspruch nahm und sogar eine beträchtliche Anzahl davon kaufte.

(39) Gemäß den vorstehenden Ausführungen stellt die Regelung eine Subvention dar, denn die finanzielle Beihilfe der indischen Regierung in Form eines Verzichts auf Einfuhrabgaben verschafft dem Inhaber einer DEPB-Lizenz einen Vorteil, da er Waren unter Inanspruchnahme der bei früheren Ausfuhren gutgeschriebenen Beträge zollfrei einführen kann. Die Subvention ist rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, so dass sie als spezifisch im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung anzusehen ist.

d) *Berechnung der Höhe der Subvention für die Nachausfuhr-DEPB*

(40) Der Vorteil für die Unternehmen wurde auf der Grundlage der Beträge berechnet, die auf den selbst in Anspruch genommenen bzw. übertragenen Lizenzen gutgeschrieben wurden. Im Fall der übertragenen (verkauften) Lizenzen wurde der Vorteil unabhängig vom Verkaufspreis der Lizenz berechnet, da der Verkauf einer Lizenz eine reine Geschäftsentscheidung ist, die nichts an der Höhe des Vorteils ändert, der im Rahmen der Regelung gewährt wird. Dieser Subventionsbetrag wurde den Gesamtausfuhren während des UZ zugerechnet. Die Unternehmen der Stichprobe erhielten Subventionen in Höhe von 9,1 % bzw. 0,4 %. Bei der Ermittlung des Vorteils wurden die Gebühren, die für den Erhalt der Subvention gezahlt wurden, in Abzug gebracht.

(41) Ein Unternehmen beantragte, dass der Vorteil im Rahmen der DEPB nur anhand der Lizenzen berechnet werden sollte, die für Einfuhren im Zusammenhang mit der PTY-Produktion verwendet wurden. Da dieses Unternehmen seine DEPB-Lizenzen jedoch auch verkaufte, konnten diese Lizenzen nicht einer bestimmten von ihm hergestellten Ware zugeordnet werden. Daher konnte der Vorteil nicht auf die PTY beschränkt werden; vielmehr wurde der aus sämtlichen Lizenzen erwachsende Vorteil den Gesamtausfuhren zugerechnet.

4. **„Export Promotion Capital Goods"-Regelung (EPCG-Regelung)**

a) *Rechtsgrundlage*

(42) Die EPCG-Regelung wurde am 1. April 1992 verkündet. Während des UZ stützte sich die Regelung auf die Zollnotifikationen Nrn. 28/1997, 29/1997 und 49/2000. Die Regelung wird in Kapitel 6 des „Aus- und Einfuhrpolitik"-Dokuments für die Zeit von 1997 bis 2002 und in dem einschlägigen Verfahrenshandbuch näher erläutert.

b) *Förderfähigkeit*

(43) Die EPCG-Regelung kann von ausführenden Herstellern (d. h. allen Hersteller in Indien, die Waren ausführen) und ausführenden Händlern in Anspruch genommen werden. Seit dem 1. April 1997 sind auch mit ausführenden Händlern verbundene Hersteller förderungswürdig.

c) *Anwendung*

(44) Unternehmen, die diese Regelung nutzen wollen, müssen den zuständigen Behörden Angaben zu Art und Wert der einzuführenden Investitionsgüter machen. Je nach Umfang der Ausfuhrverpflichtungen, die sie bereit sind einzugehen, können sie Investitionsgüter entweder zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einführen. Die Lizenzen, die die präferenzbegünstigten Einfuhren ermöglichen, werden automatisch erteilt. Die Ausstellung der Lizenzen ist gebührenpflichtig. Die Ausfuhrverpflichtung besteht darin, dass die Ausfuhrwaren unter Verwendung der eingeführten Investitionsgüter hergestellt werden müssen.

d) *Schlussfolgerungen zur EPCG-Regelung*

(45) Die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes bzw. die Zollbefreiung im Fall eines Ausführers stellt eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung dar, weil auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet und dem Empfänger durch die Ermäßigung der Zölle bzw. die Befreiung von den Einfuhrzöllen ein Vorteil verschafft wird. Bei der EPCG-Regelung handelt es sich somit um eine Subvention.

(46) Da die Subvention gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig ist, ist sie anfechtbar. Die Ausstellung der Lizenz ist an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Verpflichtung zur Ausfuhr von Waren eingegangen wird, so dass die Subvention als spezifisch anzusehen ist.

e) *Berechnung der Höhe der Subvention*

Der den Ausführern verschaffte Vorteil wurde auf der Grundlage der für die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter in dem betroffenen Wirtschaftszweig entspricht. Die Subventionen wurden sodann den Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum zugerechnet. Um den gesamten Vorteil des Empfängers im Rahmen dieser Regelung zu ermitteln, wurde der auf diese Weise dem Untersuchungszeitraum zugerechnete Betrag um die Zinsen während des Untersuchungszeitraums erhöht. Da diese Art der Subvention einem einmaligen Zuschuss entspricht, erschien es zu diesem Zweck angemessen, die Marktzinsen in Indien während des Untersuchungszeitraums, d. h. 11,5 %, zugrunde zu legen. Die Subventionen wurden sodann den Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum zugerechnet.

(47) Nur zwei der untersuchten ausführenden Hersteller nahmen diese Regelung im UZ in Anspruch. Der eine von ihnen erhielt Subventionen in Höhe von 1,25 %, während sich die Subventionen im Fall des anderen als geringfügig erwiesen.

(48) Einer der ausführenden Hersteller machte geltend, „im Fall bereits erledigter EPCG-Lizenzen könnten keine anfechtbaren Subventionen vorliegen, da die Abhängigkeit von der Ausfuhrleistung vollständig erloschen sei und keinerlei Ausfuhrverpflichtungen mehr bestünden, so dass die Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit von Subventionen eindeutig nicht mehr erfüllt seien".

(49) Dem Antrag des Unternehmens, den aus der Zollbefreiung erwachsenden Vorteil im Fall bereits erledigter Lizenzen (d. h. bei denen die Ausfuhrverpflichtung bereits erfüllt wurde) kann nicht stattgegeben werden, da die unter Inanspruchnahme dieser Lizenzen eingeführten Investitionsgüter weiterhin für die Produktion eingesetzt wurden und noch nicht vollständig abgeschrieben waren. Da es sich bei der EPCG-Regelung um eine einmalige Subvention handelt, ist der dem Unternehmen erwachsende Vorteil als einmaliger Zuschuss anzusehen, der über den normalen Abschreibungszeitraum zu verteilen ist, selbst wenn die Ausfuhrverpflichtung bereits erfüllt wurde.

5. **Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung (ITES)**

a) *Rechtsgrundlage*

(50) Das Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz („Income Tax Act") aus dem Jahre 1961 bildet die Rechtsgrundlage der ITES. Dieses Gesetz, das jährlich durch den „Finance Act" geändert wird, bildet die Grundlage für die Besteuerung und sieht mehrere von den Steuerpflichtigen zu beantragende Steuerbefreiungen bzw. -abzüge vor. Dazu gehören auch die Befreiungen von der Einkommen-/Körperschaftsteuer auf Gewinne aus Exportverkäufen, die Unternehmen gemäß Section 10A, Section 10B und Section 80HHC des Gesetzes beantragen können.

b) *Förderfähigkeit*

(51) Die Befreiungen nach Section 10A können von Firmen in freien Exportzonen in Anspruch genommen werden. Die Befreiungen nach Section 10B gelten für die EOB. Die Befreiungen nach Abschnitt 80HHC können von allen exportierenden Unternehmen beantragt werden.

c) *Anwendung*

(52) Um die vorstehend genannten Steuerabzüge bzw. Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen zu können, muss ein Unternehmen am Ende des Steuerjahres bei den Steuerbehörden zusammen mit seiner Steuererklärung einen entsprechenden Antrag einreichen. Das Steuerjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Die Steuererklärung ist den Behörden bis zum darauf folgenden 30. November vorzulegen. Bis zur endgültigen Steuerfestsetzung können bis zu 3 Jahre nach Abgabe der Steuererklärung vergehen. Ein Unternehmen kann jeweils nur einen der Abzüge beantragen, die in den drei vorgenannten Sections vorgesehen sind.

d) *Schlussfolgerungen zur ITES*

(53) Nach Buchstabe e) der Beispielliste von Ausfuhrsubventionen (Anhang I der Grundverordnung) stellt die spezifisch ausfuhrbezogene „vollständige oder teilweise Freistellung … von direkten Steuern" eine Ausfuhrsubvention dar. Im Rahmen der ITES gewährt die indische Regierung den Unternehmen eine finanzielle Beihilfe, da sie auf Abgaben in Form direkter Steuern verzichtet, die ohne entsprechende Befreiungsanträge der Unternehmen normalerweise zu entrichten wären. Die finanzielle Beihilfe verschafft dem Empfänger insofern einen Vorteil, als sich seine Einkommen-/Körperschaftsteuerschuld verringert.

(54) Da die Steuerbefreiung nur für Gewinne aus Exportverkäufen gilt, ist die Subvention gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und daher als „spezifisch" anzusehen.

e) *Berechnung der Höhe der Subvention*

(55) Anträge auf Steuerbefreiung gemäß Section 10A, 10B oder 80HHC werden bei Abgabe der Steuererklärung am Ende des Steuerjahres gestellt. Da das Steuerjahr in Indien vom 1. April bis zum 31. März läuft, erschien es angemessen, bei der Berechnung des aus dieser Regelung erwachsenden Vorteils das Steuerjahr 2000/01 (vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001) zugrunde zu legen, das sechs Monate des UZ abdeckt. Der Vorteil für die ausführenden Hersteller wurde anhand der Differenz zwischen der Höhe der Steuern mit bzw. ohne Inanspruchnahme der Befreiung berechnet. In diesem Steuerjahr belief sich der Körperschaft-/Einkommensteuersatz auf 39,55 %. Die Subvention wurde den Gesamtausfuhren im Steuerjahr 2000/2001 zugerechnet.

(56) Nur einer der untersuchten ausführenden Hersteller nahm Section 80HHC dieser Regelung in Anspruch und erhielt eine Subvention von 0,6 %. Die beiden anderen untersuchten ausführenden Hersteller erlitten im Steuerjahr 2000/01 Verluste und genossen somit im UZ keine Vorteile im Rahmen dieser Regelung.

6. **„Advance Licence"-Regelung**

a) *Rechtsgrundlage*

(57) Grundlage dieser Regelung ist das Außenhandelsgesetz Nr. 22 aus dem Jahre 1992 („Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992"), das am 7. August 1992 in Kraft trat. Die Regelung wird in den Abschnitten 7.2 bis 7.13 des „Aus- und Einfuhrpolitik"-Dokuments und in den Abschnitten 7.2 bis 7.31 und 7.54 des Verfahrenshandbuchs näher erläutert.

b) *Förderfähigkeit*

(58) Die so genannten „Vorablizenzen" werden Ausführern (ausführenden Herstellern oder ausführenden Händlern) erteilt, damit sie Vorleistungen, die bei der Herstellung von Ausfuhrwaren verwendet werden, zollfrei einführen können.

c) *Anwendung*

(59) Der Umfang der Einfuhren, die im Rahmen dieser Regelung getätigt werden können, wird als Prozentsatz der auszuführenden Veredelungserzeugnisse ausgedrückt. Auf den Vorablizenzen wird entweder die Menge oder der Wert der zulässigen Einfuhren angegeben. In beiden Fällen werden bei den meisten Waren, einschließlich der von dieser Untersuchung betroffenen Ware, die Sätze zur Ermittlung der zulässigen zollfreien Einfuhren anhand der SION festgesetzt. Die in den Vorablizenzen aufgeführten Vorleistungen werden bei der Herstellung der betreffenden ausgeführten Veredelungserzeugnisse verwendet.

(60) Die Inhaber von Vorablizenzen, die die Vorleistungen nicht direkt einführen, sondern von inländischen Anbietern beziehen wollen, können dafür so genannte „Vorablizenzen für Zwischenlieferungen" verwenden. In diesen Fällen werden die auf dem Inlandsmarkt gekauften Mengen auf den Vorablizenzen in Abzug gebracht, und zugunsten der inländischen Lieferanten werden die so genannten „Vorablizenzen für Zwischenlieferungen" ausgestellt. Die Inhaber solcher Vorablizenzen für Zwischenlieferungen können die Waren, die für die Herstellung der den Ausführern gelieferten Vorleistungen benötigt werden, zollfrei einführen.

(61) Gemäß den Antworten der indischen Regierung auf den Fragebogen und gemäß Anlage 21 des Verfahrenshandbuches sind die Inhaber von Vorablizenzen nach indischem Recht verpflichtet, den Verbrauch und die Verwendung der eingeführten Waren im Rahmen aller Lizenzen wahrheits- und ordnungsgemäß zu erfassen.

d) *Schlussfolgerungen zur Regelung*

(62) Diese Regelung ist eindeutig von der Ausfuhrleistung abhängig. Die Lizenzen werden lediglich ausführenden Unternehmen erteilt, damit Zölle, die im Zusammenhang mit den Einfuhren oder sonstigen Käufen von Vorleistungen zu entrichten sind, auf der Grundlage künftiger Ausfuhren verrechnet werden können.

(63) Die drei untersuchten Unternehmen nahmen im UZ Vorablizenzen und Vorablizenzen für Zwischenlieferungen in Anspruch.

(64) Die indische Regierung machte geltend, dass die „Advance Licence"-Regelung mengenorientiert sei und dass die Vorleistungen, die im Rahmen der Lizenzen eingeführt werden dürfen, anhand der ausgeführten Mengen festgesetzt würden. Ferner wurde vorgebracht, dass unabhängig davon, welche Vorleistungen im Rahmen der „Advance Licence"-Regelung eingeführt würden, stets dieselben Vorleistungen für die Herstellung der auszuführenden Waren bzw. für die Auffüllung der Lagerbestände derjenigen Vorleistungen verwendet werden müssen, die für die Herstellung bereits ausgeführter Waren verwendet wurden.

(65) Gemäß den Untersuchungsergebnissen gab es jedoch kein System oder Verfahren, um zu überprüfen, ob die bzw. welche der Vorleistungen bei der Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht wurden. Im Rahmen der Regelung lässt sich lediglich erkennen, dass die zollfrei eingeführten Waren für den Herstellungsprozess verbraucht wurden, wobei nicht nach der Bestimmung der Waren (Inlands- oder Exportmarkt) unterschieden wird. Daher kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Regelung betreffend die Vorablizenzen bzw. die Vorablizenzen für Zwischenlieferungen die Anforderungen eines Rückerstattungssystems bzw. eines Ersatzrückerstattungssystems erfüllt.

(66) Daher sind beide Regelungen als anfechtbar anzusehen. Die untersuchten Unternehmen konnten jedoch nachweisen, dass sie nicht mehr Waren zollfrei eingeführt hatten, als sie für die Herstellung der ausgeführten Waren verbraucht hatten. Daher wurde in diesem Fall der Schluss gezogen, dass die Befreiung der Vorleistungen von den Einfuhrzöllen gemäß den Anhängen I bis III der Grundverordnung erfolgte.

(67) Daher wurden den von diesem Verfahren betroffenen Unternehmen im Rahmen dieser Regelung kein Vorteil gewährt.

7. **Höhe der anfechtbaren Subventionen**

(68) Gemäß der Grundverordnung ergaben sich für die untersuchten ausführenden Hersteller, ad valorem, anfechtbare Subventionen in Höhe von 9,1 %, 4,1 % bzw. 1,0 % (so dass im letztgenannten Fall die Geringfügigkeitsschwelle von 3 % gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) der Grundverordnung unterschritten wurde).

(69) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Grundverordnung ergab sich für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen eine gewogene durchschnittliche Subventionsspanne von 5 %. Da der Gesamtumfang der Mitarbeit in Indien hoch war (über 98 %), wurde für alle übrigen Unternehmen die höchste für ein kooperierendes Unternehmen ermittelte Subventionsspanne (9,1 %) zugrunde gelegt.

Art der Subventionsregelung	EOB/FEZ	DEPB	EPCG	ITES	Advance Licence	Insgesamt
		Nachausfuhr				
IndoRama Synthetics Ltd, Nagpur, Maharashtra		2,9 %	1,2 %			4,1 %
Reliance Industries Ltd, Mumbai, Maharashtra		0,4 %		0,6 %		1,0 % geringfügig
Welspun Syntex Ltd, Mumbai, Maharashtra		9,1 %				9,1 %
Kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller						5,0 %
Alle übrigen Unternehmen						9,1 %

II. INDONESIEN

1. **Einleitung**

(70) Auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf den Fragebogen der Kommission wurden die folgenden drei Regelungen untersucht, die angeblich die Gewährung von Subventionen beinhalteten:

i) Regelung des Investitionskoordinierungsamtes (Badan Koordinasi Penanaman Modal — BKPM);

ii) Regelung des Bapeksta (Verwaltungsamt des Finanzministeriums für die Befreiung und Erstattung von Einfuhrabgaben);

iii) Unternehmensspezifische Körperschaftsteuerbefreiung.

2. **Berechnung der Höhe der Subventionen**

(71) Die Kommission berechnete zunächst die Vorteile, die den untersuchten ausführenden Herstellern aus den vorgenannten Regelungen erwuchsen. Der Vorteil im Rahmen der BAPEKSTA-Regelung wurde anhand der Zölle berechnet, von denen die Unternehmen im UZ befreit waren, wobei der entsprechende Zollbetrag dann dem gesamten Ausfuhrumsatz im UZ zugerechnet wurde. Der Vorteil im Rahmen der BKPM-Regelung wurde im Fall der Rohstoffe und der Ersatzteile anhand der im UZ nicht entrichteten Zölle berechnet, während er im Fall der Investitionsgüter unter Zugrundelegung des Zeitraums vom 1. Januar 1991 bis zum Ende des UZ (normaler Abschreibungszeitraum in dem betroffenen Wirtschaftszweig) ermittelt wurde. Die Körperschaftsteuerbefreiung wurde von keinem der untersuchten Unternehmen in Anspruch genommen.

(72) Die landesweite gewogene durchschnittliche Subventionsspanne für die Einfuhren aus Indonesien belief sich auf 0,4 % und lag damit deutlich unter der Geringfügigkeitsschwelle von 3 %, die für Indonesien gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b) der Grundverordnung gilt.

(73) Die für die einzelnen Ausführer ermittelten Subventionen beliefen sich auf 0,1 % bis 2,3 % und lagen somit in allen Fällen unter der Geringfügigkeitsschwelle. Die landesweite gewogene durchschnittliche Subventionsspanne wurde ermittelt, indem im Fall der Waren von nicht kooperierenden Unternehmen (auf die im UZ 3 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft entfielen) die höchste für die kooperierenden ausführenden Hersteller ermittelte Subventionsspanne zugrunde gelegt wurde.

(74) Unter diesen Bedingungen erübrigt es sich für die Kommission, die Anfechtbarkeit der Subventionen zu prüfen.

E. **WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

1. **Gemeinschaftsproduktion**

(75) Die folgenden Unternehmen stellen in der Gemeinschaft PTY her:

— die drei Gemeinschaftshersteller, die während der Untersuchung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiteten und von denen zwei zu den Antragstellern zählen;

— vier Gemeinschaftshersteller, die zu den insgesamt sechs Antragstellern zählen und die im Antrag einige allgemeine Angaben zu ihren Tätigkeiten machten; diese Unternehmen arbeiteten nicht in vollem Umfang an der Untersuchung mit, unterstützten jedoch das Verfahren;

— zwei weitere Hersteller, die nicht zu den Antragstellern zählen, einige allgemeine Angaben zu ihren Tätigkeiten machten und den Antrag unterstützten, jedoch keine detaillierten Informationen übermittelten;

— vierzehn weitere Hersteller, die nicht zu den Antragstellern zählen und weder an der Untersuchung mitarbeiteten noch Stellung nahmen.

(76) Die PTY, die alle diese Unternehmen herstellen, bilden somit die Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.

2. **Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

(77) Die Gesamtproduktion der drei kooperierenden Hersteller belief sich im UZ auf 85 238 t, so dass diese Unternehmen einen Anteil von 37 % an der auf rund 228 491 t geschätzten Gesamtproduktion in der Gemeinschaft hatten. Auf die insgesamt neun Hersteller, die das Verfahren unterstützten, entfielen im UZ insgesamt 74 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion.

(78) Eine interessierte Partei machte geltend, dass nur drei Gemeinschaftshersteller an der Untersuchung mitarbeiteten und dass auf sie insgesamt kein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfalle. Diese Partei wandte ferner ein, dass vier der insgesamt sechs Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt hatten, letztlich beschlossen, nicht an der Untersuchung mitzuarbeiten, da sie nach eigener Ansicht nicht geschädigt wurden, so dass das Verfahren auf einer falschen Grundlage eingeleitet worden sei und die zur Bewertung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft herangezogenen Daten verfälscht seien.

(79) Darauf ist erstens zu entgegnen, dass auf die Hersteller, die vor der Einleitung des Verfahrens den Antrag ausdrücklich unterstützten, rund zwei Drittel der Gemeinschaftsproduktion entfielen, so dass es eine ausreichende Unterstützung für die Einleitung der Untersuchung gab. Zweitens entfiel auf die drei Unternehmen, die uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiteten, mit mehr als 25 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 und des Artikels 10 Absatz 8 der Grundverordnung.

(80) Daher vertritt die Kommission vorläufig die Ansicht, dass die drei kooperierenden Gemeinschaftshersteller den „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 und des Artikels 10 Absatz 8 der Grundverordnung bilden.

F. **SCHÄDIGUNG**

1. **Vorbemerkungen**

1.1. *Einfuhrdaten*

(81) Die Entwicklung der Einfuhrmengen und der Einfuhrpreise wurde anhand der Eurostat-Angaben ermittelt. Alle eingeführten PTY gehören zum KN-Code 5402 33 00, dem keine anderen Waren zugewiesen werden. Die Eurostat-Daten für Indien wurden mit den Angaben der ausführenden Hersteller für den UZ verglichen, wobei sich eine weitgehende Übereinstimmung ergab.

(82) Da sich die Subventionsspannen im Fall Indonesiens als geringfügig erwiesen, sollte dieses Land vorläufig aus der Schadensbewertung ausgeschlossen werden.

1.2. *Angaben über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft*

(83) Die Angaben über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden den überprüften Antworten der drei kooperierenden Gemeinschaftshersteller auf die Fragebogen entnommen.

2. **Gemeinschaftsverbrauch**

(84) Der sichtbare PTY-Verbrauch in der Gemeinschaft wurde anhand der folgenden Parameter ermittelt: Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft, überprüfte Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, Verkäufe der übrigen in der Gemeinschaft tätigen Hersteller, welche anhand der Antworten auf die Fragebogen der Kommission geschätzt wurden, im Antisubventionsantrag enthaltene Nachweise und Eurostat-Ausfuhrstatistiken.

(85) Der Gemeinschaftsverbrauch von PTY belief sich im UZ auf rund 340 000 t. Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass er sich im Bezugszeitraum um 19 % erhöhte. Der Verbrauch erreichte 1998 einen Höchststand und ging danach wieder leicht zurück.

Gemeinschaftsverbrauch	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	285 640	341 660	369 031	353 376	360 176	339 352
1996 = 100	100	120	129	124	125	119

3. **Einfuhren aus Indien**

3.1. *Einfuhrvolumen*

(86) Die Einfuhren mit Ursprung in Indien erhöhten sich von 7 583 t im Jahr 1996 auf 22 683 t im UZ und verdreifachten sich somit im Bezugszeitraum. Nach einem starken Anstieg zwischen 1996 und 1998 gingen die Einfuhren 1999 zurück, bevor sie im Jahr 2000 wieder zunahmen. Im UZ stiegen sie gegenüber dem Jahr 2000 um weitere 17 %.

(87) Der Marktanteil der betroffenen Einfuhren belief sich im UZ auf 7 % gegenüber 3 % zu Beginn des Bezugszeitraums.

Einfuhren aus Indien	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	7 583	16 992	18 064	11 824	18 752	22 683
1996 = 100	100	224	238	156	247	301
Marktanteil	3 %	5 %	5 %	3 %	5 %	7 %

3.2. *Preise der Einfuhren*

(88) Die Preise der betroffenen Einfuhren gingen im Bezugszeitraum um 7 % zurück. 1999, als die Einfuhren mengenmäßig drastisch sanken, war ein starker Preisrückgang zu beobachten.

cif-Preise	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
EUR/kg	1,86	1,99	1,69	1,40	1,77	1,73
1996 = 100	100	107	91	75	95	93

3.3. *Preisunterbietung*

(89) Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurden die Preise der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften betroffenen Ware auf Typengrundlage mit den Preisen der Einfuhren aus Indien in die Gemeinschaft während des UZ verglichen, wobei jeweils die gewogenen Durchschnittspreise zugrunde gelegt wurden.

(90) Beim Vergleich der eingeführten Waren mit den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten PTY wurde folgenden Parametern Rechnung getragen: Decitex (Gewicht in Gramm von 1 000 m Garn), Anzahl der Filamente, chemische Modifizierung (z. B. zur Erzielung flammenhemmender Eigenschaften) und Färbung der Garne (ungefärbt, spinngefärbt oder traditionell gefärbt).

(91) Für die Einfuhren aus Indien wurden diejenigen Preise herangezogen, die die kooperierenden ausführenden Hersteller in ihren Antworten auf den Fragebogen angegeben hatten, und zwar auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft und gebührend berichtigt, um die Zölle und die nach der Einfuhr angefallenen Kosten zu berücksichtigen. Für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden diejenigen Preise herangezogen, die dieser Wirtschaftszweig bei der Beantwortung der Fragebogen für seine Verkäufe an den ersten unabhängigen Kunden in der Gemeinschaft auf der Stufe ab Werk angegeben hatte.

(92) Auf dieser Grundlage ergaben sich für die untersuchten ausführenden Hersteller im UZ Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, zwischen 21 und 36 %.

4. **Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

4.1. *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

(93) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich zwar im Bezugszeitraum insgesamt um 18 %, verringerte sich jedoch im UZ gegenüber dem Jahr 2000 um 3 %. Die Produktionskapazität stieg im Bezugszeitraum um 33 %. Die Produktionskapazitäten wurden kontinuierlich ausgeweitet und modernisiert, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu steigern. Die Kapazitätsauslastung war bis 1998 relativ hoch, ging danach jedoch um 11 Prozentpunkte zurück.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Produktion (in Tonnen)	72 330	80 130	83 860	79 607	88 189	85 239
1996 = 100	100	111	116	110	122	118
Kapazität (in Tonnen)	76 104	84 685	88 240	91 506	98 713	101 400
1996 = 100	100	111	116	120	130	133
Kapazitätsauslastung	95 %	95 %	95 %	87 %	89 %	84 %

4.2. *Lagerbestände*

(94) Die Lagerbestände am Jahresende schwankten während des Bezugszeitraums, wobei sie sich gemessen am Produktionsvolumen tendenziell verringerten.

Lagerbestände	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	5 958	4 791	3 627	1 824	1 794	5 184
1996 = 100	100	80	61	31	30	87

4.3. *Verkaufsmengen, Marktanteil und Wachstum*

(95) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt erhöhten sich im Bezugszeitraum mengenmäßig um 8 %. Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen jedoch nicht so stark wie der Verbrauch, der sich in diesem Zeitraum um 16 % erhöhte. Daher ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 2 Prozentpunkte zurück.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Verkaufsmengen — Tonnen	72 318	82 501	85 434	82 749	84 964	77 846
1996 = 100	100	114	118	114	117	108
Marktanteil	25 %	24 %	23 %	24 %	24 %	23 %

4.4. *Preisbeeinflussende Faktoren*

(96) Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sanken im Bezugszeitraum um 9 %. Die immer umfangreicheren Einfuhren mit Ursprung in Indien und ihre niedrigen sowie rückläufigen Preise führten zu einem erheblichen Preisdruck im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der in dem Bemühen um die Wahrung seines Marktanteils seine Preise senken musste.

Durchschnittlicher Verkaufspreis frei Haus	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
EUR/kg	2,94	3,00	2,93	2,69	2,58	2,68
1996 = 100	100	102	100	91	88	91

4.5. *Rentabilität*

(97) Die Netto-Umsatzrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich im Bezugszeitraum auf dem Gemeinschaftsmarkt drastisch, und zwar von + 3 % im Jahr 1996 auf − 12 % im UZ.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Rentabilität	3 %	7 %	8 %	2 %	− 7 %	− 12 %

4.6. *Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

(98) Im Bezugszeitraum war eine stetige Investitionstätigkeit zu beobachten, allerdings erreichten die Investitionen im UZ ein niedrigeres Niveau. Die Investitionen betrafen mehrheitlich die Kategorie Maschinen, Ausrüstung u. ä. Die besonders hohen Investitionen im Jahr 1998, als die finanziellen Perspektiven des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch günstig waren, sind auf die Gründung eines neuen PTA-Betriebs durch einen Gemeinschaftshersteller zurückzuführen.

Investitionen	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
1 000 EUR	35 997	30 138	57 567	39 158	33 884	23 051
1996 = 100	100	84	160	109	94	64

(99) Zu Beginn des Bezugszeitraums hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine ernsthaften Schwierigkeiten, sich extern oder bei den Muttergesellschaften Kapital zu beschaffen. Dagegen waren die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten im UZ aufgrund der in diesem Zeitraum verzeichneten hohen Verluste ernsthaft beeinträchtigt.

4.7. *Kapitalrendite*

(100) Zur Beurteilung der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren auf die Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglich die Kommission die Gewinne bzw. Verluste vor Steuern mit den gesamten Aktiva des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(101) Auf die PTY-Verkäufe entfiel der größte Teil des Umsatzes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Kapitalrendite wurde daher entsprechend diesem Anteil zugerechnet.

(102) Die Entwicklung der Kapitalrendite entsprach den Rentabilitätsdaten und ließ eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erkennen.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Gesamtkapitalrendite	20 %	25 %	19 %	4 %	− 3 %	− 10 %

4.8. *Cashflow*

(103) Auf die PTY-Verkäufe entfiel der größte Teil des Umsatzes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Der Cashflow wurde daher entsprechend diesem Anteil zugerechnet.

(104) Die Angaben in der nachstehenden Tabelle über die Entwicklung des Cashflows des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigen eindeutig die Verschlechterung der finanziellen Lage dieses Wirtschaftszweigs.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Netto-Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus sämtlichen Tätigkeiten in Tsd. EUR	23 014	30 128	14 778	38 113	15 427	15 836
Index	100	131	64	166	67	69

4.9. *Beschäftigung, Produktivität und Löhne*

(105) Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anzahl der im Bereich der betroffenen Ware tätigen Mitarbeiter des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und über die entsprechenden Personalkosten.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Zahl der Arbeitnehmer	1 180	1 260	1 419	1 482	1 487	1 403
1996 = 100	100	107	120	126	126	119
Personalkosten in Tsd. EUR	27 362	32 522	35 035	38 864	39 861	40 832
1996 = 100	100	119	128	142	146	149
Produktivität	61 297	63 595	59 098	53 716	59 307	60 755
1996 = 100	100	104	96	88	97	99

(106) Die Anzahl der Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft belief sich am Ende des UZ auf 1 403, so dass sie sich im Bezugszeitraum insgesamt um 19 % erhöhte, wobei 1998 und 1999, als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine deutliche Ausweitung seiner Produktionskapazitäten beschloss, eine besonders starke Zunahme zu verzeichnen war. Diese Kapazitätsausweitung wurde beschlossen, als die Zukunftsaussichten noch günstig waren (siehe Erwägungsgrund 98). Gemessen an der Anzahl der Arbeitnehmer erhöhten sich die Personalkosten im gleichen Zeitraum um 30 %.

(107) Die Produktivität war im UZ ungefähr genauso hoch wie 1996. 1999, als die Produktionskapazitäten ausgeweitet und zusätzliche Mitarbeiter eingestellt wurden, kam es zu einer vorübergehenden Verschlechterung der Produktivität.

4.10. *Erholung von früheren Dumpingpraktiken*

(108) 1997 und 1998 verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zufrieden stellende Geschäftsergebnisse, was zeigt, dass er sich von den früheren Dumpingpraktiken bei den Einfuhren mit Ursprung in Drittländern, für die Antidumpingmaßnahmen eingeführt worden waren, erholt hatte. Für die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Malaysia, Indonesien, Thailand und Taiwan gelten endgültige Antidumpingmaßnahmen (siehe Erwägungsgrund 4).

4.11. *Tatsächliche Subventionsspannen*

(109) Die Subventionsspannen für Indien sind in dem Abschnitt über Subventionen angegeben (siehe Erwägungsgrund 69). Die ermittelten Subventionsspannen liegen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Angesichts des Volumens und des Preises der subventionierten Einfuhren können die Auswirkungen der tatsächlichen Subventionsspannen außerdem nicht als unerheblich angesehen werden.

5. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

(110) Zwischen 1996 und dem UZ erhöhten sich die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien von weniger als 7 500 Tonnen auf über 22 000 Tonnen und verdreifachten sich somit. Dadurch erhöhte sich der Marktanteil der betroffenen Einfuhren insgesamt um 4 Prozentpunkte, wobei der Verbrauch gleichzeitig um 19 % stieg. Die Preise der betroffenen Einfuhren waren während des gesamten Bezugszeitraums niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft: Die Preisunterbietungsspannen lagen im UZ zwischen 30 % und 45 %.

(111) Zwischen 1996 und dem UZ kam es gleichzeitig zu einer Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, was Marktanteil, Verkaufspreise, Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten anbetrifft. Die schlechten Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren auf die gedrückten Preise dieses Wirtschaftszweigs zurückzuführen.

(112) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 der Grundverordnung verursacht wurde.

G. **SCHADENSURSACHE**

1. **Einleitung**

(113) Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land verursacht wurde. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch andere bekannte Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht zu Unrecht den subventionierten Einfuhren zugerechnet wurde.

(114) Für die Einfuhren mit Ursprung in Thailand, Indonesien, Taiwan und Malaysia gelten derzeit Antidumpingmaßnahmen, mit denen das von diesen Ländern praktizierte schädigende Dumping beseitigt werden soll. Die PTY-Einfuhren mit Ursprung in diesen vier Ländern sind derzeit Gegenstand einer Untersuchung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen (siehe Erwägungsgrund 4). Diesem Faktor wurde bei der Prüfung der Schadensursache Rechnung getragen.

2. **Auswirkungen der subventionierten Einfuhren**

2.1. *Volumen*

(115) Die PTY-Einfuhren mit Ursprung in Indien verdreifachten sich im Bezugszeitraum und beliefen sich im UZ schließlich auf 22 683 t.

(116) Der beträchtliche mengenmäßige Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in Indien und deren Marktanteilgewinne im Bezugszeitraum bei Preisen, die durchweg niedriger waren als diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, fielen zeitlich mit einer deutlichen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insbesondere gemessen an Marktanteil, Verkaufspreisen, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, Kapitalrendite und Rentabilität zusammen.

(117) Eine besonders starke Verschlechterung war zwischen 2000 und dem UZ zu beobachten, als die subventionierten Einfuhren mengenmäßig um weitere 17 % stiegen und einen Höchststand erreichten.

2.2. *Preise*

(118) Zwischen 1996 und dem UZ sanken die Preise der subventionierten Einfuhren um 7 %, wobei der Marktanteil dieser Einfuhren um 4 Prozentpunkte stieg. In dem vergeblichen Bemühen, seinen Marktanteil zu wahren, senkte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum seine Verkaufspreise um 9 %.

(119) Die Preise der subventionierten Einfuhren waren durchweg niedriger als diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft; im Fall der untersuchten Ausführer lagen die Preisunterbietungsspannen im UZ zwischen 30 % und 45 %.

(120) Daher wird die Auffassung vertreten, dass der Druck, der von den betroffenen Einfuhren ausging, deren Menge und Marktanteil ab 1996 deutlich zunahmen und deren subventionierte Preise besonders niedrig waren, im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu einem Preisverfall und einer Verschlechterung der finanziellen Lage führte.

3. **Auswirkungen sonstiger Faktoren**

3.1. *Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern*

(121) Für vier Länder, die PTY in die Gemeinschaft ausführen, gelten Antidumpingzölle: Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand. Diese vier Länder hatten im UZ einen Marktanteil von 18 %. Im Bezugszeitraum erhöhte sich der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in diesen Ländern um 3 Prozentpunkte von 15 % im Jahr 1996 auf 18 % im UZ. Die durchschnittlichen cif-Preise dieser Einfuhren lagen unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diejenigen ausführenden Hersteller in Indonesien und Taiwan, für die ein Antidumpingzoll von 0 % gilt, steigerten ihre Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Einfuhren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen. Dies wird derzeit im Rahmen von zwei Überprüfungen ([1]) untersucht, die beide am 31. Mai 2002 auf der Grundlage des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitet wurden.

(122) Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern hatten im UZ einen Marktanteil von 19 % und erhöhten sich im Bezugszeitraum mengenmäßig um 47 %. Am umfangreichsten waren die Einfuhren mit Ursprung in den USA, der Türkei und Südkorea. Die durchschnittlichen cif-Preise dieser Einfuhren lagen geringfügig unter den Ab-Werk-Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Sofern die Zölle und die nach der Einfuhr angefallenen Kosten berücksichtigt werden, waren die Preise dieser Einfuhren jedoch ähnlich hoch wie diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diese Einfuhren können somit nicht als Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand						
Menge (in Tonnen)	43 443	50 030	55 778	61 485	62 450	61 193
Marktanteil	15 %	15 %	15 %	17 %	17 %	18 %
cif-Preise EUR/kg	1,88	2,02	1,66	1,38	1,81	1,85
Sonstige Drittländer						
Menge (in Tonnen)	41 574	61 630	73 575	75 912	68 209	61 377
Marktanteil	15 %	20 %	20 %	22 %	19 %	19 %
cif-Preise EUR/kg	2,30	2,30	2,09	1,86	2,29	2,30

3.2. *Rohstoffpreise*

(123) Der wichtigste Rohstoff für die PTY-Herstellung sind verstreckte Polyestergarne (nachstehend „POY" genannt).

(124) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kauft POY sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft. Zum Teil werden POY auch von verbundenen Unternehmen bezogen. Ein genauer auf Decitex-Grundlage durchgeführter Vergleich der konzerninternen Preise, der Marktpreise und der von der Fachpresse (PCI) veröffentlichten Preise bestätigte, dass die Käufe von verbundenen Unternehmen zu marktüblichen Preisen erfolgten. Auch die Verkaufsbedingungen entsprachen den allgemeinen marktüblichen Bedingungen.

(125) Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die tatsächlichen Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für die POY zahlte, 1997 und 1998 deutlich stiegen, dann jedoch so stark sanken, dass sie niedriger waren als zu Beginn des Bezugszeitraums. Daher können die Rohstoffkosten nicht als Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Durchschnittliche POY-Kosten EUR/kg	1,5	2,0	1,7	1,4	1,4	1,4

([1]) ABl. C 129 vom 31.5.2002, S. 2 und 5.

3.3. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

(126) Die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich im Bezugszeitraum um fast 400 % auf 5 200 Tonnen, da dieser Wirtschaftszweig langfristige Handelsbeziehungen mit Partnern außerhalb der Gemeinschaft aufgebaut hat. Allerdings blieben die Ausfuhrmengen gemessen am Gesamtvolumen der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gering.

(127) Da die Ausfuhren im Bezugszeitraum stiegen, können sie nicht für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ursächlich sein.

3.4. *Änderung des Verbrauchs*

(128) Der Verbrauch der betroffenen Ware in der Gemeinschaft stieg im Bezugszeitraum um 19 %. Daher wird die Auffassung vertreten, dass dieser Faktor nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug.

4. **Schlussfolgerung zur Schadensursache**

(129) Der erhebliche Anstieg des Volumens und des Marktanteils der Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum und insbesondere im UZ sowie die Preisunterbietung im UZ hatten bedeutende nachteilige Auswirkungen auf den Marktanteil und die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Dies wiederum beeinträchtigte eine Reihe von Wirtschaftsindikatoren im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, und zwar insbesondere die Rentabilität und die Kapitalrendite. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten und dass die Auswirkungen anderer Faktoren wie insbesondere der Einfuhren aus Drittländern einschließlich Indonesiens, Malaysias, Taiwans und Thailands nichts daran ändern, dass tatsächlich ein erheblicher ursächlicher Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besteht.

In Anbetracht der Analyse, in der die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft klar von den schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der Schluss gezogen, dass diese anderen Faktoren nichts daran ändern, dass die subventionierten Einfuhren als Ursache der festgestellten bedeutenden Schädigung angesehen werden können.

(130) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 8 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

H. **INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**

1. **Allgemeine Ausführungen**

(131) Die Kommission prüfte, ob trotz der Feststellung einer subventionsbedingten Schädigung zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Bei dieser Prüfung des Interesses der Gemeinschaft wurden gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Grundverordnung alle auf dem Spiel stehenden Interessen bewertet, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, anderer Gemeinschaftshersteller, der Einführer/Händler, der Verwender und der Lieferanten der betroffenen Ware.

2. **Untersuchung**

(132) Die Kommission sandte Einführern, Rohstofflieferanten und gewerblichen Verwendern der betroffenen Ware Fragebogen zu. Insgesamt erhielten 13 Lieferanten, 21 Verwender, 14 Einführer und 16 andere PTY-Hersteller Fragebogen.

(133) Folgende Unternehmen übermittelten fristgerecht ihre Antworten auf den Fragebogen:

— ein direkter Rohstofflieferant, der den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit MEG und PTA beliefert:

— BP Chemicals Ltd (UK)

— ein Verwender der betroffenen Ware, der vor allem Textilien für die KFZ- und die Polsterindustrie herstellt:

— Mattes & Ammann KG (Deutschland)

— zwei andere PTY-Hersteller

— FITEXAR SA(Portugal)

— Manifattura di Stabbia Spa (Italien).

— Von den Einführern der betroffenen Ware gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein.

3. **Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und andere Gemeinschaftshersteller von PTY**

(134) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist lebensfähig und in der Lage, den Markt zu beliefern. Er hat in der Tat große Anstrengungen unternommen, um den Anforderungen der Verwender — insbesondere der Kfz-Industrie — gerecht zu werden, die hochwertige Erzeugnisse zu den von ihnen gewünschten Bedingungen erhalten wollen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat seine Absicht unter Beweis gestellt, weiterhin eine wettbewerbsfähige Position auf dem Gemeinschaftsmarkt einzunehmen. Dazu hat er beispielsweise folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Entwicklung spezifischer Waren für Nischenmärkte;

b) Verbesserung der Produktivität unter anderem durch den intensiven Einsatz moderner Fertigungstechniken (z. B. verstärkte Automatisierung und Computerisierung).

(135) Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eindeutig zugute kommen. Es gibt keinen Zweifel daran, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter normalen Marktbedingungen lebens- und wettbewerbsfähig ist. Dies belegen seine zwischen 1996 und 1999 erzielte Rentabilität und seine Position in spezifischen Bereichen des Gemeinschaftsmarktes, die noch nicht von den subventionierten Einfuhren betroffen sind.

(136) Es liegt eine subventionsbedingte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vor. Die subventionierten Einfuhren aus Indien unterboten und drückten die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, führten zu einem leichten Rückgang des Marktanteils dieses Wirtschaftszweigs und hinderten ihn daran, genauso stark zu expandieren wie der Markt. Die subventionierten Einfuhren aus Indien beeinträchtigten die Rentabilität und die Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich. Auch das Investitionsvolumen ging insbesondere im UZ zurück. Sollte sich an dieser Situation nichts ändern, werden die Verluste in der im UZ verzeichneten Höhe anhalten, und die langfristige Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird bedroht sein.

(137) Die anderen Hersteller, die den Fragebogen der Kommission beantworteten, teilten diese Auffassung.

(138) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der anderen Gemeinschaftshersteller läge.

4. **Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die Einführer**

(139) Keiner der Einführer oder Händler übermittelte Antworten auf den Fragebogen.

(140) Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Einführer in dieser Untersuchung ist der Schluss zu ziehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Indien keine nennenswerten Auswirkungen auf die Lage der betroffenen unabhängigen Einführer und Händler in der Gemeinschaft haben dürfte.

5. **Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die Rohstofflieferanten**

(141) Die Gemeinschaftshersteller kaufen in erster Linie Monoethylenglykol (MEG), reine Terephthalsäure (PTA) und Dimethylterephthalat (DMT) zur Herstellung verstreckter Polyestergarne (POY), aus denen sie anschließend durch Texturierung PTY herstellen. Einige Gemeinschaftshersteller beziehen auch direkt POY.

(142) Der Lieferant, der an dieser Untersuchung mitarbeitete, beschäftigt mehr als 300 Personen für die Herstellung von PTA und MEG.

(143) Dieser kooperierende Lieferant arbeitete eng mit den Gemeinschaftsherstellern zusammen, so dass auf die Verkäufe an diese Hersteller ein beträchtlicher Teil seines Umsatzes entfiel. Ein Rückgang der Käufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hätte somit drastische Auswirkungen auf dieses Unternehmen.

(144) Die Einführung von Maßnahmen würde eindeutig zur Aufrechterhaltung des Umfangs der Tätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und damit auch seiner Lieferanten beitragen. Daher kommt die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen im Interesse der vorgelagerten Industrien liegt.

6. **Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die Verwender**

(145) Wie bereits dargelegt, arbeitete nur ein Verwender an der Untersuchung mit. Dieser Verwender befürchtet vor allem, dass die Einführung von Maßnahmen zu einer weiteren Konzentration im PTY-Sektor führen könnte, da es bei multinationalen Unternehmen bereits zu einer gewissen Konzentration gekommen sei.

(146) Dieses Argument ist insofern nicht überzeugend, als im UZ 23 Hersteller in der Gemeinschaft tätig waren. Im Fall des Verzichts auf Maßnahmen dürfte es im Übrigen aufgrund der schlechten finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weltweit zu einer weiteren Konzentration kommen. Außerdem könnte die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft existenzbedrohend werden, so dass die Verwender vollständig von den Einfuhren abhängig werden könnten. Sollten dagegen Maßnahmen eingeführt werden, so dürften die Gemeinschaftshersteller weiterhin sowohl untereinander als auch mit den nicht subventionierten Einfuhren konkurrieren, so dass für die Verwender optimale Marktbedingungen gewährleistet wären.

(147) Angesichts der wenigen Antworten auf die Fragebogen der Kommission und trotz der Stellungnahmen des kooperierenden Unternehmens wird daher vorläufig die Ansicht vertreten, dass die Einführung von Antisubventionsmaßnahmen die Lebens- und die Wettbewerbsfähigkeit der Verwender nicht beeinträchtigen würde.

7. **Schlussfolgerung**

(148) Die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen liegt im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der anderen PTY-Hersteller in der Gemeinschaft sowie der Rohstofflieferanten. Sie wird diesen Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, ihre Rentabilität zu verbessern und neue, für ihre Lebensfähigkeit entscheidende Investitionen zu tätigen.

(149) Im Fall des Verzichts auf Maßnahmen werden die im Bezugszeitraum beobachteten anhaltenden Rentabilitätseinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine ernste Bedrohung darstellen.

(150) Außerdem wurde der Schluss gezogen, dass die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen die Lebens- und die Wettbewerbsfähigkeit der Verwender nicht beeinträchtigen würde.

(151) Daher kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass in diesem Fall keine zwingenden Gründe gegen die Einführung vorläufiger Ausgleichsmaßnahmen sprechen.

I. **KEINE EINFÜHRUNG VON ZÖLLEN**

(152) Da die landesweite gewogene durchschnittliche Subventionsspanne für die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien geringfügig ist, wird vorläufig beschlossen, auf die Einfuhren mit Ursprung in diesem Land keine Ausgleichszölle einzuführen.

J. **VORLÄUFIGE AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

1. **Schadensbeseitigungsspanne**

(153) Um eine weitere Schädigung durch die subventionierten Einfuhren zu verhindern, erschien es angemessen, Ausgleichsmaßnahmen in Form vorläufiger Zölle einzuführen.

(154) Bei der Festsetzung der Höhe dieser Zölle trug die Kommission den festgestellten Subventionsspannen sowie dem Zollbetrag Rechnung, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.

(155) Dazu ermittelte die Kommission einen Preis, bei dem keine Schädigung verursacht wird, und stützte sich dabei auf die Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich einer als angemessen erachteten Gewinnspanne in Höhe von 8 %; diese Gewinnspanne wurde zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als notwendig angesehen und entsprach im Übrigen der Gewinnspanne, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1998 erzielt hatte, als die subventionierten Einfuhren aus Indien noch nicht einen so starken Druck auf die Preise dieses Wirtschaftszweigs ausübten und als die Einfuhren aus den Drittländern, für die Maßnahmen gelten, bereits ein ähnliches Niveau erreicht hatten wie im UZ. Der Preis, bei dem keine Schädigung mehr verursacht würde, wurde dann mit den Preisen der subventionierten und gedumpten Einfuhren verglichen, die zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen herangezogen worden waren (siehe oben). Die sich dabei ergebenden Differenzen wurden anschließend als Prozentsatz des cif-Gesamtwertes der Einfuhren ausgedrückt, um die Schadensbeseitigungsspanne zu ermitteln.

(156) Für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde die gewogene durchschnittliche Schadensbeseitigungsspanne der Unternehmen der Stichprobe zugrunde gelegt.

(157) Für diejenigen ausführenden Hersteller in Indien, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich selbst meldeten, wurde die landesweite Schadensbeseitigungsspanne gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Da der Gesamtumfang der Mitarbeit hoch war, erschien es angemessen, für die nicht kooperierenden Unternehmen die höchste Schadensspanne zugrunde zu legen, die für ein kooperierendes Unternehmen in dem betroffenen Land ermittelt worden war.

2. **Vorläufige Maßnahmen**

(158) Da die Subventionsspannen niedriger waren als die Schadensbeseitigungsspannen, sollten die vorläufigen Zölle gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung den Subventionsspannen entsprechen.

Reliance Industries Ltd	0 %
Indo Rama Synthetics Ltd	4,1 %
Welspun Syntex Ltd	9,1 %
Kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller	5,0 %
Nicht kooperierende ausführende Hersteller	9,1 %

(159) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze wurden anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung ermittelt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu dem landesweiten Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen" gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügenden Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen" geltenden Zollsatz.

(160) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ([1]) einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.

3. **Schlussbestimmung**

(161) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist selbst meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung getroffenen Feststellungen zur Einführung der Zölle vorläufig sind und im Hinblick auf etwaige endgültige Zölle möglicherweise zu überprüfen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne des KN-Codes 5402 33 00 mit Ursprung in Indien wird ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Für die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende vorläufige Ausgleichszollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Chhabria Polyester Corporation Mehta House, 1st Floor, 91, Bombay Samachar Marg, Mumbai 400 023, India	5,0	A388
Indo Rama Synthetics Limited 51-A, Industrial Area, Sector III, Pithampur, 453 001, Distt. Dhar, Madhya Pradesh, India	4,1	A389
Microsynth Fabrics Limited 6, Jai Tirath Mansion, Barrack Road, Behind Metro Cinema, Mumbai 400 020, India	5,0	A390
Modern Petrofils NH No 8, Baman Gam, Taluka: Karjan, Distt. Baroda 391 210, India	5,0	A391
Nova Petrochemicals Limited 402, Trividh Chambers, Ring Road, Surat, India	5,0	A392
Parasrampuria Industries Limited 208, Nariman Point, Bombay, 400 021, India	5,0	A393

([1]) Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
J-79 5/17
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Reliance Industries Limited Maker Chambers IV, Nariman Point, Bombay, Mumbai, 400 021, India	0,0	A394
Sarla Polyester Limited 304, Arcadia, 195 Nariman Point, Bombay, Mumbai, 400 021, India	5,0	A395
Supertex Industries Limited Balkrishna Krupa, 2nd Floor, 45/49, Babu Genu Road, Princess Stree, Bombay, 400 002, India	5,0	A396
Welspun Syntex Limited Kamani Wadi, 1st Floor, 542, Jaganath Shankar Sheth Road, Chira Bazar, Stree, Bombay, 400 002, India	9,1	A397
Alle übrigen Unternehmen	9,1	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 können die interessierten Parteien innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage die vorliegende Verordnung angenommen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Gemäß Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu deren Anwendung Stellung nehmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von vier Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1412/2002 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 2002

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ([2]), insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

(1) Am 9. November 2001 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ([3]) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (nachstehend „PTY" genannt) mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft und leitete eine Untersuchung ein.

(2) Das Verfahren wurde aufgrund eines Antrags eingeleitet, der im September 2001 vom „International Committee of Rayon and Synthetic Fibres" (CIRFS) im Namen von Herstellern gestellt worden war, auf die ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion von PTY in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der betroffenen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.

(3) Derzeit gelten endgültige Antidumpingmaßnahmen für die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Malaysia (Verordnung (EG) Nr. 1001/97 des Rates ([4]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2000 ([5])), Indonesien und Thailand (Verordnung (EG) Nr. 2160/96 des Rates ([6]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/2001 ([7])), sowie Taiwan (Verordnung (EG) Nr. 3905/88 des Rates ([8]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2000 ([9])). Im Fall der Einfuhren mit Ursprung in Malaysia ([10]), Taiwan ([11]), Indonesien ([12]) und Thailand ([13]) laufen derzeit gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung" genannt) Überprüfungen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen dieser Antidumpingmaßnahmen.

(4) Parallel zum Antidumpingverfahren wurde am selben Tag im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ([14]) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in Indien und Indonesien in die Gemeinschaft veröffentlicht.

(5) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller und andere ihr bekannte Gemeinschaftshersteller sowie die ausführenden Hersteller, deren repräsentativen Verbände, die Einführer, die Verwender und die Lieferanten, die bekanntermaßen betroffen waren, und die Vertreter Indiens offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die unmittelbar betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

([1]) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.
([2]) ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.
([3]) ABl. C 315 vom 9.11.2001, S. 2.
([4]) ABl. L 145 vom 5.6.1997, S. 1.
([5]) ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 1.
([6]) ABl. L 289 vom 12.11.1996, S. 14.
([7]) ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 5.
([8]) ABl. L 347 vom 16.12.1988, S. 10.
([9]) ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 1.
([10]) ABl. C 135 vom 6.6.2002, S. 10.
([11]) ABl. C 170 vom 14.6.2001, S. 2.
([12]) ABl. C 316 vom 10.11.2001, S. 9.
([13]) ABl. C 316 vom 10.11.2001, S. 9.
([14]) ABl. C 315 vom 9.11.2001, S. 5.

(6) Mehrere ausführende Hersteller in Indien und deren Verband sowie mehrere Hersteller, Verwender und Einführer/Händler in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die fristgerecht eine Anhörung beantragten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

(7) Da gemäß den Angaben im Antrag offensichtlich eine Vielzahl ausführender Hersteller in Indien vom Verfahren betroffen war, wurde bei der Dumpinguntersuchung gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit einer Stichprobe gearbeitet (siehe Erwägungsgrund 14 ff). Die Kommission sandte einer repräsentativen Auswahl von ausführenden Herstellern in Indien Fragebogen zu und erhielt ausführliche Informationen.

(8) Die Kommission sandte auch allen anderen bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu. Sie erhielt Antworten von zwei der sechs Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt hatten, sowie von einem Gemeinschaftshersteller, der ursprünglich nicht zu den Antragstellern zählte. Sie erhielt ferner Antworten von einem Verwender und zwei Rohstofflieferanten, die ausreichend vollständig und repräsentativ waren, um auf ihrer Grundlage das Interesse der Gemeinschaft prüfen zu können. Keiner der Einführer in der Gemeinschaft, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden waren, beantwortete den Fragebogen bzw. nahm von sich aus mit der Kommission Kontakt auf.

(9) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping, dumpingbedingter Schädigung und Interesse der Gemeinschaft für erforderlich erachtete Informationen ein und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) *Gemeinschaftshersteller*

— Dupont SA, UK,

— Sinterama SpA, Italien.

b) *Ausführende Hersteller in Indien*

— Indo Rama Synthetics Ltd, Nagpur,

— Reliance Industries Ltd und ihre verbundenen Unternehmen, Mumbai und Nagpur,

— Welspun Syntex Ltd, Mumbai.

(10) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis zum 30. September 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum" oder „UZ" genannt). Die Prüfung der für die Bewertung der Schädigung relevanten Trends betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1997 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum" genannt).

B. **WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

1. **Ware**

(11) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um texturierte Polyester-Filamentgarne (PTY) des KN-Codes 5402 33 00 mit Ursprung in Indien. PTY werden direkt aus teilverstreckten Polyestergarnen hergestellt und anschließend texturiert. Sie werden sowohl in der Web- als auch in der Wirk-/Strickwarenindustrie zur Herstellung von Geweben aus Polyester oder aus Polyester und Baumwolle verwendet. Es werden verschiedene Typen von PTY verkauft, die sich unter anderem nach Gewicht („Denier"), Zahl der Filamente, flammenhemmenden Eigenschaften, Färbung und Drehung unterscheiden. Ferner fallen je nach der Leistungsfähigkeit des Fertigungsprozesses unterschiedliche Qualitäten an. Allerdings bestehen keine wesentlichen Unterschiede in den grundlegenden materiellen Eigenschaften und Verwendungen der verschiedenen Typen und Qualitäten von PTY. Daher sollten alle PTY-Typen für die Zwecke dieses Verfahrens als eine Ware angesehen werden.

2. **Gleichartige Ware**

(12) Die Untersuchung ergab, dass die in Indien hergestellten und dort auf dem Inlandsmarkt verkauften PTY ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und Verwendungen haben wie die PTY, die aus diesem Land in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Ebenso haben die PTY, die von den Gemeinschaftsherstellern, welche den Antidumpingantrag gestellt haben, hergestellt und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft werden, ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und Verwendungen wie die aus dem betroffenen Land in die Gemeinschaft ausgeführten PTY.

(13) Daher werden die PTY, die in Indien auf dem Inlandsmarkt verkauft, aus diesem Land in die Gemeinschaft ausgeführt bzw. in der Gemeinschaft hergestellt und dort verkauft werden, als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

C. **STICHPROBENVERFAHREN**

1. **Auswahl einer Stichprobe unter den indischen Ausführern**

(14) Angesichts der Vielzahl der im Antidumpingantrag genannten ausführenden Hersteller in Indien vertrat die Kommission zu Beginn des Verfahrens die Auffassung, dass gegebenenfalls gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit einer Stichprobe gearbeitet werden müsse.

(15) Damit die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung eine Stichprobe auswählen konnte, wurden die ausführenden Hersteller aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Einleitung des Verfahrens mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und grundlegende Informationen über ihre Export- und Inlandsverkäufe, ihre genaue Tätigkeit bei der Herstellung der betroffenen Ware sowie Namen und Tätigkeit aller mit ihnen verbundenen Unternehmen, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von PTY beteiligt sind, zu übermitteln. Auch die indischen Behörden und der indische Verband der ausführenden Hersteller wurden diesbezüglich von der Kommission unterrichtet und erhoben keine Einwände gegen die Anwendung eines Stichprobenverfahrens.

2. **Vorauswahl unter den kooperierenden Unternehmen**

(16) Innerhalb der in Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung gesetzten Frist von drei Wochen nahmen 12 Unternehmen aus Indien mit der Kommission Kontakt auf und übermittelten die erbetenen Informationen. Allerdings wiesen nur neun dieser Hersteller im Untersuchungszeitraum Ausfuhren in die Gemeinschaft aus. Diejenigen Hersteller, die die betroffene Ware während des Untersuchungszeitraums in die Gemeinschaft ausgeführt hatten und sich bereit erklärten, in die Stichprobe einbezogen zu werden, wurden zu Beginn des Verfahrens als kooperierende Unternehmen angesehen und bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt. Auf sie entfielen 98 % der Gesamtausfuhren der betroffenen Ware aus Indien in die Gemeinschaft. Bei den übrigen drei Unternehmen handelte es sich um zwei Händler, die bei der Auswahl der Stichprobe nicht berücksichtigt werden konnten, und um einen ausführenden Hersteller, der die betroffene Ware im UZ nicht in die Gemeinschaft ausgeführt hatte.

(17) Alle Unternehmen, die sich nicht innerhalb der Frist von drei Wochen selbst meldeten, wurden als nicht kooperierende Unternehmen angesehen.

3. **Auswahl der Stichprobe**

(18) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung wurde die Auswahl auf der Grundlage des größten repräsentativen Ausfuhrvolumens getroffen, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte.

(19) Auf dieser Grundlage wurden im Einvernehmen mit dem indischen Verband der ausführenden Hersteller und den indischen Behörden drei ausführende Hersteller in die Stichprobe einbezogen. Auf die drei Unternehmen der Stichprobe entfielen rund 70 % der PTY-Ausfuhren aus Indien in die Gemeinschaft und rund 65 % der PTY-Verkäufe auf dem Inlandsmarkt in Indien.

(20) Die sechs kooperierenden Unternehmen, die letztlich nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, wurden davon unterricht, dass etwaige Antidumpingzölle auf ihre Ausfuhren gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung berechnet würden. Einige dieser Unternehmen hatten zuvor ihre Absicht mitgeteilt, in dem Fall, in dem sie nicht in die Stichprobe einbezogen würden, die Berechnung einer unternehmensspezifischen Dumpingspanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung zu beantragen. Innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist wurden jedoch keine Anträge mit entsprechenden Nachweisen eingereicht.

(21) Der ausführende Hersteller, der mit keinem der anderen von der Untersuchung betroffenen ausführenden Hersteller verbunden war und die betroffene Ware während des UZ nicht in die Gemeinschaft ausgeführt, aber danach einige Ausfuhren getätigt hatte, wurde ebenfalls davon unterrichtet, dass ein etwaiger Antidumpingzoll auf seine Ausfuhren gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung berechnet würde.

(22) Den drei Unternehmen der Stichprobe wurden Fragebogen zum Ausfüllen zugesandt, und auch dem Unternehmen, das die betroffene Ware erst nach dem UZ ausgeführt hatte, wurde ein Fragebogen in gekürzter Form zugeschickt.

(23) Für die Unternehmen, die letztlich in die Stichprobe einbezogen wurden und die uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiteten, wurden jeweils eine eigene Dumpingspanne und ein unternehmensspezifischer Zollsatz ermittelt.

D. **DUMPING**

1. **Normalwert**

(24) Zunächst prüfte die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung, ob die PTY-Inlandsverkäufe der einzelnen ausführenden Hersteller an unabhängige Kunden repräsentativ waren, das heißt, ob die verkauften Mengen insgesamt 5 % oder mehr aller entsprechenden zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen entsprachen.

(25) Diese Prüfung ergab, dass alle untersuchten ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum PTY in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauft hatten.

(26) Danach prüfte die Kommission, ob sich die auf dem Inlandsmarkt verkauften und die ausgeführten Warentypen im Hinblick auf Qualität, Denier, Filamente, flammenhemmende Eigenschaften, Färbung und Drehung ähnelten, und kam zu dem Schluss, dass die Typen identisch bzw. unmittelbar vergleichbar waren.

(27) Auch bei den einzelnen Typen, die die einzelnen ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt verkauften und die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen unmittelbar vergleichbar waren, wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe ausreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Davon wurde ausgegangen, wenn ein bestimmter Typ auf dem Inlandsmarkt im UZ insgesamt in Mengen verkauft wurde, die 5 % oder mehr aller zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Mengen des vergleichbaren Typs entsprachen.

(28) Danach prüfte die Kommission für jedes Unternehmen, ob die Inlandsverkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten.

Hierzu wurde für jeden ausgeführten Warentyp der Anteil derjenigen Inlandsverkäufe an unabhängige Kunden ermittelt, die im Untersuchungszeitraum auf dem Inlandsmarkt mit Verlust getätigt wurden:

a) Wurden bei einem Warentyp auf dem Inlandsmarkt mehr als 80 % der Mengen nicht unter den Stückkosten verkauft und entsprach der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis mindestens den gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten, so wurde sein Normalwert anhand des gewogenen durchschnittlichen Preises aller Inlandsverkäufe dieses Typs ermittelt.

b) Wurden bei einem Warentyp auf dem Inlandsmarkt mindestens 10 %, aber nicht mehr als 80 % der Mengen nicht unter den Stückkosten verkauft, so wurde sein Normalwert lediglich anhand des gewogenen durchschnittlichen Preises derjenigen Inlandsverkäufe dieses Typs ermittelt, deren Preis mindestens den Stückkosten entsprach.

c) Wurden bei einem Warentyp auf dem Inlandsmarkt nur weniger als 10 % der Mengen nicht unter den Stückkosten verkauft, so wurde davon ausgegangen, dass der betreffende Warentyp nicht im normalen Handelsverkehr verkauft wurde, so dass sein Normalwert rechnerisch ermittelt wurde.

(29) Einige Typen, die alle drei untersuchten Unternehmen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften, wurden auf dem Inlandsmarkt im normalen Handelsverkehr verkauft. Für die entsprechenden Warentypen wurden die Normalwerte gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der Preise ermittelt, die unabhängige Kunden während des Untersuchungszeitraums auf dem Inlandsmarkt in Indien tatsächlich zahlten oder zu zahlen hatten.

(30) Für die Warentypen, die auf dem Inlandsmarkt nicht im normalen Handelsverkehr bzw. nicht in repräsentativen Mengen verkauft wurden, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt. Alle drei untersuchten Unternehmen verkauften einige solcher Typen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

(31) Gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung erfolgte die rechnerische Ermittlung der Normalwerte jeweils durch Addition der durchschnittlichen Herstellkosten der einzelnen betroffenen kooperierenden ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum und ihrer Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten" genannt) sowie des gewogenen durchschnittlichen Gewinns, den sie im Untersuchungszeitraum bei ihren Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr verzeichneten. Gegebenenfalls wurden die angegebenen Herstell- und VVG-Kosten berichtigt, bevor sie bei der Prüfung der Frage, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, und bei der rechnerischen Ermittlung der Normalwerte zugrunde gelegt wurden.

2. **Ausfuhrpreis**

(32) Da alle Ausfuhren der betroffenen Ware im Fall sämtlicher ausführender Hersteller direkt an unabhängige Käufer in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.

3. **Vergleich**

(33) Der Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurde auf der Stufe ab Werk durchgeführt. Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. Im Fall aller untersuchten ausführenden Hersteller wurden, soweit dies berechtigt war, Berichtigungen für Unterschiede in den materiellen Eigenschaften, den Transport-, Seefracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, den Einfuhrabgaben, den indirekten Steuern, den Kredit- und den Kundendienstkosten, den Provisionen sowie den Preisnachlässen und Mengenrabatten vorgenommen.

(34) Alle drei untersuchten Unternehmen beantragten auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung eine Berichtigung für die Erstattung von Zöllen mit der Begründung, dass angeblich Einfuhrabgaben zu entrichten waren, wenn die gleichartige Ware für den Verbrauch im Ausfuhrland bestimmt war, aber dass die betreffenden Einfuhrabgaben erstattet wurden oder nicht zu entrichtet waren, wenn die Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurde. Alle Unternehmen nahmen in diesem Zusammenhang die „Duty Entitlement Passbook"-Regelung (DEPB) auf Nachausfuhr-Grundlage und/oder die „Advance Licence"-Regelung (ALS) in Anspruch. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen, da keine Beweise dafür vorlagen, dass Einfuhrabgaben zu entrichten waren, wenn die gleichartige Ware zum Verbrauch auf dem Inlandsmarkt bestimmt war. Alternativ beantragten die Unternehmen dieselbe Berichtigung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung. Da die Unternehmen jedoch nicht nachwiesen, dass die Nachausfuhr-DEPB und/oder die ALS-Regelung die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten und insbesondere dass die Kunden aufgrund der Vorteile im Rahmen dieser Regelungen auf dem Inlandsmarkt anhaltend unterschiedliche Preise zahlten, konnte die Berichtigung nicht zugestanden werden.

(35) Ein untersuchtes Unternehmen beantragte auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung eine Berichtigung für eine indirekte Steuer, die zu entrichten war, wenn die gleichartige Ware für den Verbrauch in Indien bestimmt war, aber erstattet wurde, wenn die Ware in die Gemeinschaft ausgeführt wurde. Die Untersuchung bestätigte, dass dem Unternehmen die betreffende Steuer im Fall der Ausfuhr der betroffenen Ware tatsächlich erstattet wurde. Da das Unternehmen jedoch nicht nachwies, dass ihm diese indirekte Steuer in voller Höhe erstattet wurde, wurde der beantragte Berichtigungsbetrag nach unten angepasst. Ein anderes untersuchtes Unternehmen beantragte auf der Grundlage desselben Artikels der Grundverordnung eine Berichtigung für eine indirekte Steuer, die zu entrichten war, wenn die gleichartige Ware für den Verbrauch in Indien bestimmt war, aber nicht erhoben wurde, wenn die Ware in die Gemeinschaft ausgeführt wurde. In diesem Zusammenhang ergab die Untersuchung, dass das Unternehmen die betreffenden bei der Herstellung der gleichartigen Ware verwendeten Rohstoffmengen nicht ordnungsgemäß erfasst hatte. Daher gab es keine Nachweise für die genaue Höhe der Steuer, mit der die gleichartige Ware belastet wurde, so dass der Antrag zurückgewiesen wurde.

(36) Ein untersuchtes Unternehmen beantragte auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung eine Berichtigung für eine Verkaufssteuer (indirekte Steuer), die die indischen Regionalbehörden erhoben und die angeblich für die im Inland verkaufte Ware entrichtet wurde. In Wirklichkeit musste das Unternehmen die Verkaufssteuer jedoch aufgrund einer entsprechenden Befreiung nicht an das Finanzamt abführen. Eine solche Befreiung wird Unternehmen gewährt, die in dem entsprechenden Gebiet investieren. Somit war nicht bewiesen, dass das Unternehmen die Verkaufssteuer bei seinen Inlandsverkäufen erhob und dann an das Finanzamt abführte, so dass die gleichartige Ware beim Verkauf auf dem Inlandsmarkt nicht mit dieser Verkaufssteuer „belastet" wurde. Der Antrag wurde folglich als unbegründet angesehen.

(37) Zwei untersuchte Unternehmen beantragten auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Grundverordnung eine Berichtigung für Unterschiede bei den Handelsstufen. Die Berichtigung konnte nicht zugestanden werden, da die Unternehmen nicht nachwiesen, dass der Ausfuhrpreis eine andere Handelsstufe betraf als der Normalwert und dass die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusst wurde. Es wurde zwar geltend gemacht, dass sowohl auf dem Ausfuhr- als auch auf dem Inlandsmarkt zwei unterschiedliche Handelsstufen existierten, doch wurden keine anhaltenden und sichtbaren Unterschiede in den Funktionen und Preisen der betreffenden Unternehmen auf den verschiedenen Handelsstufen auf dem Inlandsmarkt in Indien festgestellt. Alternativ beantragten die beiden Unternehmen dieselbe Berichtigung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe c) bzw. Buchstabe k) der Grundverordnung. Dem Antrag konnte auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung nicht stattgegeben werden, da eine Berichtigung für Mengenrabatte nur dann möglich ist, wenn diese Rabatte direkt im Zusammenhang mit den entsprechenden Verkäufen gewährt werden, was bei den betreffenden Unternehmen nicht der Fall war. Dem Antrag konnte auch auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung nicht stattgegeben werden, da die Unternehmen die angeblichen Preismuster bei ihren Inlandsverkäufen nicht anhaltend anwandten und da festgestellt wurde, dass es sich grundsätzlich um das gleiche Vorbringen handelte wie bei den bereits zurückgewiesenen Anträgen betreffend die Handelsstufen und die Mengenrabatte.

(38) Ein untersuchtes Unternehmen beantragte auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe f) der Grundverordnung eine Berichtigung für Unterschiede bei den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verpackung der auf dem Inlandsmarkt verkauften bzw. der ausgeführten Waren standen. Diesbezüglich wies das Unternehmen jedoch nicht nach, dass ein unmittelbar mit der Verpackung der betroffenen Ware im Zusammenhang stehender Kostenunterschied bestand, der die Vergleichbarkeit der Preise beeinflusste. Daher wurde dieser Antrag zurückgewiesen.

4. **Dumpingspannen**

a) *Dumpingspannen für die untersuchten Unternehmen*

(39) Die Dumpingspannen wurden auf Typengrundlage durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ermittelt.

b) *Dumpingspanne für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen*

(40) Die Dumpingspanne für die ausführenden Hersteller, die sich gemäß Artikel 17 der Grundverordnung selbst meldeten, aber nicht individuell untersucht wurden, wurde gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne der Unternehmen der Stichprobe bestimmt.

c) *Dumpingspanne für die nicht kooperierenden Unternehmen*

(41) Für diejenigen ausführenden Hersteller, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich selbst meldeten, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt.

(42) Um den Gesamtumfang der Mitarbeit in dem von der Untersuchung betroffenen Land zu ermitteln, wurde das von den kooperierenden ausführenden Herstellern angegebene Volumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft mit den entsprechenden Eurostat-Einfuhrstatistiken verglichen.

(43) Dabei zeigte sich, dass der Gesamtumfang der Mitarbeit hoch war, so dass es angemessen erschien, für die nicht kooperierenden Unternehmen die höchste Dumpingspanne zugrunde zu legen, die für ein kooperierendes Unternehmen in dem betroffenen Land ermittelt worden war.

(44) Diese Vorgehensweise gegenüber den nicht kooperierenden Unternehmen wurde auch als notwendig erachtet, um zu verhindern, dass den nicht kooperierenden Unternehmen ein Vorteil aus ihrer mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit erwächst.

(45) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreichen folgende Werte:

Indo Rama Synthetics Ltd, Nagpur	15,7 %
Reliance Industries Ltd	19,1 %
Welspun Syntex Ltd	17,2 %
Kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller	17,7 %
Nicht kooperierende ausführende Hersteller	19,1 %

E. **WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT**

1. **Gemeinschaftsproduktion**

(46) Die folgenden Unternehmen stellen in der Gemeinschaft PTY her:

— die drei Gemeinschaftshersteller, die während der Untersuchung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiteten und von denen zwei zu den Antragstellern zählen;

— vier Gemeinschaftshersteller, die zu den insgesamt sechs Antragstellern zählen und die im Antrag einige allgemeine Angaben zu ihren Tätigkeiten machten; diese Unternehmen arbeiteten nicht in vollem Umfang an der Untersuchung mit, unterstützten jedoch das Verfahren;

— zwei weitere Hersteller, die nicht zu den Antragstellern zählen, einige allgemeine Angaben zu ihren Tätigkeiten machten und den Antrag unterstützten, jedoch keine detaillierten Informationen übermittelten;

— 14 weitere Hersteller, die nicht zu den Antragstellern zählen und weder an der Untersuchung mitarbeiteten noch Stellung nahmen.

(47) Die PTY, die alle diese Unternehmen herstellen, bilden somit die Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

2. **Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

(48) Die Gesamtproduktion der drei kooperierenden Hersteller belief sich im UZ auf 85 238 t, so dass diese Unternehmen einen Anteil von 37 % an der auf rund 228 491 t geschätzten Gesamtproduktion der Gemeinschaft hatten. Auf die insgesamt neun Hersteller, die das Verfahren unterstützten, entfielen im UZ insgesamt 74 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion.

(49) Eine interessierte Partei machte geltend, dass nur drei Gemeinschaftshersteller an der Untersuchung mitarbeiteten und dass auf sie insgesamt kein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfalle. Diese Partei wandte ferner ein, dass vier der insgesamt sechs Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt hatten, letztlich beschlossen, nicht an der Untersuchung mitzuarbeiten, da sie nach eigener Ansicht nicht geschädigt wurden, so dass das Verfahren auf einer falschen Grundlage eingeleitet worden sei und die zur Bewertung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft herangezogenen Daten verfälscht seien.

(50) Darauf ist erstens zu entgegnen, dass auf die Unternehmen, die vor der Einleitung des Verfahrens den Antrag ausdrücklich unterstützten, rund zwei Drittel der Gemeinschaftsproduktion entfielen, so dass es eine ausreichende Unterstützung für die Einleitung der Untersuchung gab. Zweitens entfiel auf die drei Unternehmen, die uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiteten, mit mehr als 25 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

(51) Daher vertritt die Kommission vorläufig die Ansicht, dass die drei kooperierenden Gemeinschaftshersteller den „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden.

F. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

Einfuhrdaten

(52) Die Entwicklung der Einfuhrmengen und der Einfuhrpreise wurde anhand der Eurostat-Angaben ermittelt. Alle eingeführten PTY gehören zum KN-Code 5402 33 00, dem keine anderen Waren zugewiesen werden. Die Eurostat-Daten für Indien wurden mit den Angaben der ausführenden Hersteller für den UZ verglichen, wobei sich eine weitgehende Übereinstimmung ergab.

Angaben über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

(53) Die Angaben über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden den überprüften Antworten der drei kooperierenden Gemeinschaftshersteller auf die Fragebogen entnommen.

2. Gemeinschaftsverbrauch

(54) Der sichtbare PTY-Verbrauch in der Gemeinschaft wurde anhand der folgenden Parameter ermittelt: Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft, überprüfte Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, Verkäufe der übrigen in der Gemeinschaft tätigen Hersteller, welche anhand der Antworten auf die Fragebogen der Kommission geschätzt wurden, im Antidumpingantrag enthaltene Nachweise und Eurostat-Ausfuhrstatistiken.

(55) Der PTY-Verbrauch in der Gemeinschaft belief sich im UZ auf rund 340 000 t. Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass er sich im Bezugszeitraum um 19 % erhöhte. Der Verbrauch erreichte 1998 einen Höchststand und ging danach wieder zurück.

Gemeinschaftsverbrauch	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	285 640	341 660	369 031	353 376	360 176	339 352
1996 = 100	100	120	129	124	125	119

3. Einfuhren aus Indien

Einfuhrvolumen

(56) Die Einfuhren mit Ursprung in Indien erhöhten sich von 7 583 t im Jahr 1996 auf 22 683 t im UZ und verdreifachten sich somit im Bezugszeitraum. Nach einem starken Anstieg zwischen 1996 und 1998 gingen die Einfuhren 1999 zurück, bevor sie im Jahr 2000 wieder zunahmen. Im UZ stiegen sie gegenüber dem Jahr 2000 um weitere 17 %.

(57) Der Marktanteil der betroffenen Einfuhren belief sich im UZ auf 7 % gegenüber 3 % zu Beginn des Bezugszeitraums.

Einfuhren aus Indien	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	7 583	16 992	18 064	11 824	18 752	22 683
1996 = 100	100	224	238	156	247	301
Marktanteil	3 %	5 %	5 %	3 %	5 %	7 %

Preise der Einfuhren

(58) Die Preise der betroffenen Einfuhren gingen im Bezugszeitraum um 7 % zurück. 1999, als die Einfuhren mengenmäßig drastisch sanken, war ein starker Preisrückgang zu beobachten.

cif -Preise	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
EUR/kg	1,86	1,99	1,69	1,40	1,77	1,73
1996 = 100	100	107	91	75	95	93

Preisunterbietung

(59) Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurden die Preise der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften betroffenen Ware auf Typengrundlage mit den Preisen der Einfuhren aus Indien in die Gemeinschaft während des UZ verglichen, wobei jeweils die gewogenen Durchschnittspreise zugrunde gelegt wurden.

(60) Beim Vergleich der eingeführten Waren mit den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten PTY wurde folgenden Parametern Rechnung getragen: Decitex (Gewicht in Gramm von 1 000 m Garn), Anzahl der Filamente, chemische Modifizierung (z. B. zur Erzielung flammenhemmender Eigenschaften) und Färbung der Garne (ungefärbt, spinngefärbt oder traditionell gefärbt).

(61) Für die Einfuhren aus Indien wurden diejenigen Preise herangezogen, die die kooperierenden ausführenden Hersteller in ihren Antworten auf den Fragebogen angegeben hatten, und zwar auf der Stufe cif Grenze der Gemeinschaft und gebührend berichtigt, um die Zölle und die nach der Einfuhr angefallenen Kosten zu berücksichtigen. Für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden diejenigen Preise herangezogen, die dieser Wirtschaftszweig bei der Beantwortung der Fragebogen für seine Verkäufe an den ersten unabhängigen Kunden in der Gemeinschaft auf der Stufe ab Werk angegeben hatte.

(62) Auf dieser Grundlage ergaben sich für die kooperierenden ausführenden Hersteller Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, zwischen 21 und 36 %.

4. **Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(63) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich zwar im Bezugszeitraum insgesamt um 18 %, verringerte sich jedoch im UZ gegenüber dem Jahr 2000 um 3 %. Die Produktionskapazität stieg im Bezugszeitraum um 33 %. Die Produktionskapazitäten wurden kontinuierlich ausgeweitet und modernisiert, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu steigern. Die Kapazitätsauslastung war bis 1998 relativ hoch, ging danach jedoch um 11 Prozentpunkte zurück.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Produktion (in t)	72 330	80 130	83 860	79 607	88 189	85 239
1996 = 100	100	111	116	110	122	118
Kapazität (in t)	76 104	84 685	88 240	91 506	98 713	101 400
1996 = 100	100	111	116	120	130	133
Kapazitätauslastung	95 %	95 %	95 %	87 %	89 %	84 %

Lagerbestände

(64) Die Lagerbestände am Jahresende schwankten während des Bezugszeitraums, wobei sie sich gemessen am Produktionsvolumen tendenziell verringerten.

Lagerbestände	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Tonnen	5 958	4 791	3 627	1 824	1 794	5 184
1996 = 100	100	80	61	31	30	87

Verkaufsmengen, Marktanteil und Wachstum

(65) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt erhöhten sich im Bezugszeitraum mengenmäßig um 8 %. Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen jedoch nicht so stark wie der Verbrauch, der sich in diesem Zeitraum um 16 % erhöhte. Daher ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 2 Prozentpunkte zurück.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Verkaufsmengen Tonnen	72 318	82 501	85 434	82 749	84 964	77 846
1996 = 100	100	114	118	114	117	108
Marktanteil	25 %	24 %	23 %	24 %	24 %	23 %

Preisbeeinflussende Faktoren

(66) Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sanken im Bezugszeitraum um 9 %. Die immer umfangreicheren Einfuhren mit Ursprung in Indien und ihre niedrigen sowie rückläufigen Preise führten zu einem erheblichen Preisdruck im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der in dem Bemühen um die Wahrung seines Marktanteils seine Preise senken musste.

Durchschnittlicher Verkaufspreis frei Haus	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
EUR/kg	2,94	3,00	2,93	2,69	2,58	2,68
1996 = 100	100	102	100	91	88	91

Rentabilität

(67) Die Netto-Umsatzrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich im Bezugszeitraum auf dem Gemeinschaftsmarkt drastisch, und zwar von + 3 % im Jahr 1996 auf − 12 % im UZ.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Rentabilität	3 %	7 %	8 %	2 %	– 7 %	– 12 %

Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(68) Im Bezugszeitraum war eine stetige Investitionstätigkeit zu beobachten, allerdings erreichten die Investitionen im UZ ein niedrigeres Niveau. Die Investitionen betrafen mehrheitlich die Kategorie Maschinen, Ausrüstung u. Ä. Die besonders hohen Investitionen im Jahr 1998, als die finanziellen Perspektiven des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch günstig waren, sind auf die Gründung eines neuen PTA-Betriebs durch einen Gemeinschaftshersteller zurückzuführen.

Investitionen	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
1 000 EUR	35 997	30 138	57 567	39 158	33 884	23 051
1996 = 100	100	84	160	109	94	64

(69) Zu Beginn des Bezugszeitraums hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine ernsthaften Schwierigkeiten, sich extern oder bei den Muttergesellschaften Kapital zu beschaffen. Dagegen waren die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten im UZ aufgrund der in diesem Zeitraum verzeichneten hohen Verluste ernsthaft beeinträchtigt.

Kapitalrendite

(70) Zur Beurteilung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verglich die Kommission die Gewinne bzw. Verluste vor Steuern mit den gesamten Aktiva des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(71) Auf die PTY-Verkäufe entfiel der größte Teil des Umsatzes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Kapitalrendite wurde daher entsprechend diesem Anteil zugerechnet.

(72) Die Entwicklung der Kapitalrendite entsprach den Rentabilitätsdaten und ließ eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erkennen.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Gesamtkapitalrendite	20 %	25 %	19 %	4 %	– 3 %	– 10 %

Cashflow

(73) Auf die PTY-Verkäufe entfiel der größte Teil des Umsatzes des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Der Cashflow wurde daher entsprechend diesem Anteil zugerechnet.

(74) Die Angaben in der nachstehenden Tabelle über die Entwicklung des Cashflows des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigen eindeutig die Verschlechterung der finanziellen Lage dieses Wirtschaftszweigs.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Netto-Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag Tätigkeiten (in 1 000 EUR)	23 014	30 128	14 778	38 113	15 427	15 836
Index	100	131	64	166	67	69

Beschäftigung, Produktivität und Löhne

(75) Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anzahl der im Bereich der betroffenen Ware tätigen Mitarbeiter des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und über die entsprechenden Personalkosten.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Zahl der Arbeitnehmer	1 180	1 260	1 419	1 482	1 487	1 403
1996 = 100	100	107	120	126	126	119
Personalkosten (in 1 000 EUR)	27 362	32 522	35 035	38 864	39 861	40 832
1996 = 100	100	119	128	142	146	149
Produktivität	61 297	63 595	59 098	53 716	59 307	60 755
1996 = 100	100	104	96	88	97	99

(76) Die Anzahl der Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft belief sich am Ende des UZ auf 1 403, so dass sie sich im Bezugszeitraum insgesamt um 19 % erhöhte, wobei 1999, als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine deutliche Ausweitung seiner Produktionskapazitäten beschloss, eine besonders starke Zunahme zu verzeichnen war. Diese Kapazitätsausweitung wurde beschlossen, als die Zukunftsaussichten noch günstig waren (siehe Erwägungsgrund 68). Gemessen an der Anzahl der Arbeitnehmer erhöhten sich die Personalkosten im gleichen Zeitraum um 30 %.

(77) Die Produktivität war im UZ ungefähr genauso hoch wie 1996. 1999, als die Produktionskapazitäten ausgeweitet und zusätzliche Mitarbeiter eingestellt wurden, kam es zu einer vorübergehenden Verschlechterung der Produktivität.

Erholung von früheren Dumpingpraktiken

(78) 1997 und 1998 verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zufrieden stellende Geschäftsergebnisse, was zeigt, dass er sich von den früheren Dumpingpraktiken bei den Einfuhren mit Ursprung in Drittländern, für die Antidumpingmaßnahmen eingeführt worden waren, erholt hatte. (siehe Erwägungsgrund 3).

Tatsächliche Dumpingspannen

(79) Die Dumpingspannen sind in dem Abschnitt über das Dumping angegeben (siehe Erwägungsgrund 45). Die ermittelten Dumpingspannen liegen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Angesichts des Volumens und des Preises der gedumpten Einfuhren können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen außerdem nicht als unerheblich angesehen werden.

5. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

(80) Zwischen 1996 und dem UZ erhöhten sich die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien von weniger als 7 500 Tonnen auf über 22 000 Tonnen und verdreifachten sich somit. Dadurch erhöhte sich der Marktanteil der betroffenen Einfuhren insgesamt um 4 Prozentpunkte, wobei der Verbrauch gleichzeitig um 19 % stieg. Die Preise der betroffenen Einfuhren waren während des gesamten Bezugszeitraums niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft: Die Preisunterbietungsspannen lagen zwischen 30 % und 45 %.

(81) Zwischen 1996 und dem UZ kam es gleichzeitig zu einer Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, insbesondere was Marktanteil, Verkaufspreise, Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten anbetrifft. Die schlechten Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren auf die gedrückten Preise dieses Wirtschaftszweigs zurückzuführen.

(82) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung verursacht wurde.

G. **SCHADENSURSACHE**

1. **Einleitung**

(83) Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land verursacht wurde. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch andere bekannte Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht zu Unrecht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

(84) Für die Einfuhren mit Ursprung in Thailand, Indonesien, Taiwan und Malaysia gelten derzeit Maßnahmen, mit denen das von diesen Ländern praktizierte schädigende Dumping beseitigt werden soll. Außerdem sind die PTY-Einfuhren mit Ursprung in diesen vier Ländern derzeit Gegenstand einer Antidumpinguntersuchung (siehe Erwägungsgrund 3). Diesem Faktor wurde bei der Prüfung der Schadensursache Rechnung getragen.

2. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

Volumen

(85) Die PTY-Einfuhren mit Ursprung in Indien verdreifachten sich im Bezugszeitraum und beliefen sich im UZ schließlich auf 22 683 t.

(86) Der beträchtliche mengenmäßige Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in Indien und deren Marktanteilgewinne im Bezugszeitraum bei Preisen, die durchweg niedriger waren als diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, fielen zeitlich mit einer deutlichen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insbesondere gemessen an Marktanteil, Verkaufspreisen, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten, Kapitalrendite und Rentabilität zusammen.

(87) Eine besonders starke Verschlechterung war zwischen 2000 und dem UZ zu beobachten, als die gedumpten Einfuhren mengenmäßig um weitere 17 % stiegen und einen Höchststand erreichten.

Preise

(88) Zwischen 1996 und dem UZ sanken die Preise der gedumpten Einfuhren um 7 %, wobei der Marktanteil dieser Einfuhren um 4 Prozentpunkte stieg. In dem vergeblichen Bemühen, seinen Marktanteil zu wahren, senkte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum seine Verkaufspreise um 9 %.

(89) Die Preise der gedumpten Einfuhren waren durchweg niedriger als diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft; im Fall der untersuchten Ausführer lagen die Preisunterbietungsspannen im UZ zwischen 30 % und 45 %.

(90) Daher wird die Auffassung vertreten, dass der Druck, der von den betroffenen Einfuhren ausging, deren Menge und Marktanteil ab 1996 deutlich zunahmen und deren Dumpingpreise besonders niedrig waren, im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu einem Preisverfall und einer Verschlechterung der finanziellen Lage führte.

3. **Auswirkungen sonstiger Faktoren**

Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern

(91) Für die folgenden vier Länder, die PTY in die Gemeinschaft ausführen, gelten Antidumpingzölle: Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand. Diese vier Länder hatten im UZ einen Marktanteil von 18 %. Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Einfuhren mit Ursprung in diesen Ländern um 41 % von rund 43 000 t im Jahr 1996 auf 61 000 t im UZ. Die durchschnittlichen cif-Preise dieser Einfuhren lagen deutlich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diejenigen ausführenden Hersteller in Indonesien und Taiwan, für die ein Antidumpingzoll von 0 % gilt, steigerten ihre Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Einfuhren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen. Dies wird derzeit im Rahmen von zwei Überprüfungen untersucht, die beide am 31. Mai 2002 auf der Grundlage des Artikels 11 Absatz 3 der Grundverordnung eingeleitet wurden [1].

(92) Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern hatten im UZ einen Marktanteil von 19 % und erhöhten sich im Bezugszeitraum mengenmäßig um 47 %. Am umfangreichsten waren die Einfuhren mit Ursprung in den USA, der Türkei und Südkorea. Die durchschnittlichen cif-Preise dieser Einfuhren lagen geringfügig unter den Ab-Werk-Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Sofern die Zölle und die nach der Einfuhr angefallenen Kosten berücksichtigt werden, waren die Preise dieser Einfuhren jedoch ähnlich hoch wie diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diese Einfuhren können nicht als Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand						
Menge (in t)	43 443	50 030	55 778	61 485	62 450	61 193
Marktanteil	15 %	15 %	15 %	17 %	17 %	18 %
cif-Preise EUR/kg	1,88	2,02	1,66	1,38	1,81	1,85
Sonstige Drittländer						
Menge (in t)	41 574	61 630	73 575	75 912	68 209	61 377
Marktanteil	15 %	20 %	20 %	22 %	19 %	19 %
cif-Preise EUR/kg	2,30	2,30	2,09	1,86	2,29	2,30

Rohstoffpreise

(93) Der wichtigste Rohstoff für die PTY-Herstellung sind verstreckte Polyestergarne (nachstehend „POY" genannt).

(94) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft kauft POY sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft. Zum Teil werden POY auch von verbundenen Unternehmen bezogen. Ein genauer auf Decitex-Grundlage durchgeführter Vergleich der konzerninternen Preise, der Marktpreise und der von der Fachpresse (PCI) veröffentlichten Preise bestätigte, dass die Käufe von verbundenen Unternehmen zu marktüblichen Preisen erfolgten. Auch die Verkaufsbedingungen entsprachen den allgemeinen marktüblichen Bedingungen.

[1] ABl. C 129 vom 31.5.2002, S. 2 und 5.

(95) Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die tatsächlichen Preise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft für die POY zahlte, 1997 und 1998 deutlich stiegen, dann jedoch so stark sanken, dass sie niedriger waren als zu Beginn des Bezugszeitraums. Daher können die Rohstoffkosten nicht als Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Durchschnittliche POY-Kosten EUR/kg	1,5	2,0	1,7	1,4	1,4	1,4

Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(96) Die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich im Bezugszeitraum um fast 400 % auf 5 200 Tonnen, da dieser Wirtschaftszweig langfristige Handelsbeziehungen mit Partnern außerhalb der Gemeinschaft aufgebaut hat. Allerdings blieben die betreffenden Mengen, gemessen am Gesamtvolumen der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, geringfügig.

(97) Da die Ausfuhren im Bezugszeitraum stiegen, können sie nicht für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ursächlich sein.

Änderung des Verbrauchs

(98) Der Verbrauch der betroffenen Ware in der Gemeinschaft stieg im Bezugszeitraum um 19 %. Daher wird die Auffassung vertreten, dass dieser Faktor nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrug.

Schlussfolgerung zur Schadensursache

(99) Der erhebliche Anstieg des Volumens und des Marktanteils der Einfuhren aus dem betroffenen Land im Bezugszeitraum und insbesondere im UZ sowie die Preisunterbietung im UZ hatten bedeutende nachteilige Auswirkungen auf den Marktanteil und die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Dies wiederum beeinträchtigte eine Reihe von Wirtschaftsindikatoren im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, und zwar insbesondere die Rentabilität und die Kapitalrendite. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten und dass die Auswirkungen anderer Faktoren wie insbesondere der Einfuhren aus Drittländern einschließlich Indonesiens, Malaysias, Taiwans und Thailands nichts daran ändern, dass tatsächlich ein erheblicher ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besteht.

In Anbetracht der Analyse, in der die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft klar von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der Schluss gezogen, dass diese anderen Faktoren nichts daran ändern, dass die gedumpten Einfuhren als Ursache der festgestellten bedeutenden Schädigung angesehen werden können.

(100) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

H. **INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**

1. **Allgemeine Ausführungen**

(101) Die Kommission prüfte, ob trotz der Feststellung einer dumpingbedingten Schädigung zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Bei dieser Prüfung des Interesses der Gemeinschaft wurden gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung alle auf dem Spiel stehenden Interessen bewertet, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, anderer Gemeinschaftshersteller, der Einführer/Händler, der Verwender und der Lieferanten der betroffenen Ware.

2. **Untersuchung**

(102) Die Kommission sandte Einführern, Rohstofflieferanten und gewerblichen Verwendern der betroffenen Ware Fragebogen zu. Insgesamt erhielten 13 Lieferanten, 21 Verwender, 14 Einführer und 16 andere PTY-Hersteller Fragebogen.

(103) Folgende Unternehmen übermittelten fristgerecht ihre Antworten auf den Fragebogen:

— ein direkter Rohstofflieferant, der den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit MEG und PTA beliefert:

  — BP Chemicals Ltd (UK);

— ein Verwender der betroffenen Ware, der vor allem Textilien für die KFZ- und die Polsterindustrie herstellt:

  — Mattes & Ammann KG (Deutschland);

— zwei andere PTY-Hersteller:

  — Fitexar SA (Portugal),

  — Manifattura di Stabbia Spa (Italien).

Von den Einführern der betroffenen Ware gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein.

3. **Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und andere Gemeinschaftshersteller von PTY**

(104) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist lebensfähig und in der Lage, den Markt zu beliefern. Er hat in der Tat große Anstrengungen unternommen, um den Anforderungen der Verwender — insbesondere der KFZ-Industrie — gerecht zu werden, die hochwertige Erzeugnisse zu den von ihnen gewünschten Bedingungen erhalten wollen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat seine Absicht unter Beweis gestellt, weiterhin eine wettbewerbsfähige Position auf dem Gemeinschaftsmarkt einzunehmen. Dazu hat er beispielsweise folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Entwicklung spezifischer Waren für Nischenmärkte,

b) Verbesserung der Produktivität unter anderem durch den intensiven Einsatz moderner Fertigungstechniken (z. B. verstärkte Automatisierung und Computerisierung).

(105) Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eindeutig zugute kommen. Es gibt keinen Zweifel daran, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter normalen Marktbedingungen lebens- und wettbewerbsfähig ist. Dies belegen seine zwischen 1996 und 1999 erzielte Rentabilität und seine Position in spezifischen Bereichen des Gemeinschaftsmarkts, die noch nicht von den gedumpten Einfuhren betroffen sind.

(106) Es liegt eine dumpingbedingte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vor. Die gedumpten Einfuhren aus Indien unterboten und drückten die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, führten zu einem leichten Rückgang des Marktanteils dieses Wirtschaftszweigs und hinderten ihn daran, genauso stark zu expandieren wie der Markt. Die gedumpten Einfuhren aus Indien beeinträchtigten die Rentabilität und die Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich. Auch das Investitionsvolumen ging insbesondere im UZ zurück. Sollte sich an dieser Situation nichts ändern, werden die Verluste in der im UZ verzeichneten Höhe anhalten, und die langfristige Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird bedroht sein. Die anderen Hersteller, die den Fragebogen der Kommission beantworteten, teilten diese Auffassung.

(107) Daher wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der anderen Gemeinschaftshersteller läge.

4. **Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die Einführer**

(108) Keiner der Einführer oder Händler übermittelte Antworten auf den Fragebogen.

(109) Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Einführer in dieser Untersuchung ist der Schluss zu ziehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Indien keine nennenswerten Auswirkungen auf die Lage der betroffenen unabhängigen Einführer und Händler in der Gemeinschaft haben dürfte.

5. **Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die Rohstofflieferanten**

(110) Die Gemeinschaftshersteller kaufen in erster Linie Monoethylenglykol (MEG), reine Terephthalsäure (PTA) und Dimethylterephthalat (DMT) zur Herstellung verstreckter Polyestergarne (POY), aus denen sie anschließend durch Texturierung PTY herstellen. Einige Gemeinschaftshersteller beziehen auch direkt POY.

(111) Der Lieferant, der an dieser Untersuchung mitarbeitete, beschäftigt mehr als 300 Personen für die Herstellung von PTA und MEG.

(112) Dieser kooperierende Lieferant arbeitete eng mit den Gemeinschaftsherstellern zusammen, so dass auf die Verkäufe an diese Hersteller ein beträchtlicher Teil seines Umsatzes entfiel. Ein Rückgang der Käufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hätte somit drastische Auswirkungen auf dieses Unternehmen.

(113) Die Einführung von Maßnahmen würde eindeutig zur Aufrechterhaltung des Umfangs der Tätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und damit auch seiner Lieferanten beitragen. Daher kommt die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der vorgelagerten Industrien liegt.

6. **Wahrscheinliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen auf die Verwender**

(114) Wie bereits dargelegt, arbeitete nur ein Verwender an der Untersuchung mit. Dieser Verwender befürchtet vor allem, dass die Einführung von Maßnahmen zu einer weiteren Konzentration im PTY-Sektor führen könnte, da es bei multinationalen Unternehmen bereits zu einer gewissen Konzentration gekommen sei.

(115) Dieses Argument ist insofern nicht überzeugend, als im UZ 23 Hersteller in der Gemeinschaft tätig waren. Im Fall des Verzichts auf Maßnahmen dürfte es im Übrigen aufgrund der schlechten finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weltweit zu einer weiteren Konzentration kommen. Außerdem könnte die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft existenzbedrohend werden, so dass die Verwender vollständig von den Einfuhren abhängig werden könnten. Sollten dagegen Maßnahmen eingeführt werden, so dürften die Gemeinschaftshersteller weiterhin sowohl untereinander als auch mit den nicht gedumpten Einfuhren konkurrieren, so dass für die Verwender optimale Marktbedingungen gewährleistet wären.

(116) Angesichts der wenigen Antworten auf die Fragebogen der Kommission sowie der Stellungnahmen des kooperierenden Unternehmens wird daher vorläufig die Ansicht vertreten, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Lebens- und die Wettbewerbsfähigkeit der Verwender nicht beeinträchtigen würde.

7. **Schlussfolgerung**

(117) Die Einführung von Antidumpingmaßnahmen liegt im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der anderen PTY-Hersteller in der Gemeinschaft sowie der Rohstofflieferanten. Sie wird diesen Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, ihre Rentabilität zu verbessern und neue, für ihre Lebensfähigkeit entscheidende Investitionen zu tätigen.

(118) Im Fall des Verzichts auf Maßnahmen werden die im Bezugszeitraum beobachteten anhaltenden Rentabilitätseinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine ernste Bedrohung darstellen.

(119) Außerdem wurde der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Lebens- und die Wettbewerbsfähigkeit der Verwender nicht beeinträchtigen würde.

(120) Daher kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass in diesem Fall keine zwingenden Gründe gegen die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen sprechen.

I. **VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN**

1. **Schadensbeseitigungsspanne**

(121) Um eine weitere Schädigung durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern, erschien es angemessen, Antidumpingmaßnahmen in Form vorläufiger Zölle einzuführen.

(122) Bei der Festsetzung der Höhe dieser Zölle trug die Kommission den festgestellten Dumpingspannen sowie dem Zollbetrag Rechnung, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.

(123) Dazu ermittelte die Kommission einen Preis, bei dem keine Schädigung verursacht wird, und stützte sich dabei auf die Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich einer als angemessen erachteten Gewinnspanne in Höhe von 8 %; diese Gewinnspanne wurde zur Gewährleistung der Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als notwendig angesehen und entsprach im Übrigen der Gewinnspanne, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1998 erzielt hatte, als die gedumpten Einfuhren aus Indien noch nicht einen so starken Druck auf die Preise dieses Wirtschaftszweigs ausübten und als die Einfuhren aus den Drittländern, für die Maßnahmen gelten, bereits ein ähnliches Niveau erreicht hatten wie im UZ. Der Preis, bei dem keine Schädigung mehr verursacht würde, wurde dann mit den Preisen der gedumpten Einfuhren verglichen, die zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen herangezogen worden waren (siehe oben). Die sich dabei ergebenden Differenzen wurden anschließend als Prozentsatz des cif-Gesamtwerts der Einfuhren ausgedrückt, um die Schadensbeseitigungsspanne zu ermitteln.

(124) Für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurde die gewogene durchschnittliche Schadensbeseitigungsspanne der Unternehmen der Stichprobe zugrunde gelegt.

(125) Für diejenigen ausführenden Hersteller in Indien, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich selbst meldeten, wurde die landesweite Schadensbeseitigungsspanne gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Da der Gesamtumfang der Mitarbeit hoch war, erschien es angemessen, für die nicht kooperierenden Unternehmen die höchste Schadensspanne zugrunde zu legen, die für ein kooperierendes Unternehmen in dem betroffenen Land ermittelt worden war.

2. **Vorläufige Maßnahmen**

(126) Da die Dumpingspannen niedriger waren als die Schadensbeseitigungsspannen, sollten die vorläufigen Zölle gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung den Dumpingspannen entsprechen.

(127) Angesichts des parallelen Antisubventionsverfahrens betreffend Indien ist jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 [1] (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung" genannt) und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Daher ist zu prüfen, ob und inwieweit die Subventions- und die Dumpingspannen aus derselben Situation herrühren.

(128) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Antisubventions-Grundverordnung wurde die Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls in Höhe der Subventionen vorgeschlagen, da diese niedriger waren als die Schadensspanne. Alle geprüften Subventionsregelungen, die gemäß den Untersuchungsergebnissen anfechtbar sind, stellen Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Antisubventions-Grundverordnung dar. Solche Subventionen konnten sich nur auf den Ausfuhrpreis der indischen ausführenden Hersteller auswirken, so dass sich die Dumpingspanne erhöhte. Mit anderen Worten sind die vorläufigen Dumpingspannen für die kooperierenden ausführenden Hersteller in Indien teilweise auf die Gewährung von Ausfuhrsubventionen zurückzuführen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angemessen, die Ausgleichs- und die Antidumpingzölle in der vollen Höhe der vorläufig festgestellten Subventions- bzw. Dumpingspannen einzuführen. Der vorläufige Antidumpingzoll sollte daher angepasst werden, um die tatsächliche Dumpingspanne, die nach der Einführung des vorläufigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt, widerzuspiegeln. Der Antidumpingzoll entspricht somit der Dumpingspanne abzüglich des Ausgleichszolls für die Ausfuhrsubventionen (siehe nachstehende Tabelle):

[1] ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

Name des Unternehmens	Dumpingspanne	Ausgleichszoll für die Ausfuhrsubventionen	Vorläufiger Antidumpingzoll
Indo Rama Synthetics Limited	15,7 %	4,1 %	11,6 %
Reliance Industries Limited	19,1 %	0 %	19,1 %
Welspun Syntex Limited	17,2 %	9,1 %	8,1 %
Nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende Unternehmen	17,7 %	5,0 %	12,7 %
Alle übrigen Unternehmen	19,1 %	9,1 %	10,0 %

(129) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung ermittelt. Sie spiegeln damit die Lage der Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu dem landesweiten Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen" gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügenden Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen" geltenden Zollsatz.

(130) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ([1]) einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.

3. **Schlussbestimmungen**

(131) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist selbst meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung getroffenen Feststellungen zur Einführung der Zölle vorläufig sind und im Hinblick auf etwaige endgültige Zölle möglicherweise zu überprüfen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne des KN-Codes 5402 33 00 mit Ursprung in Indien wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

([1]) Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
J-79 5/17
Rue de la loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Chhabria Polyester Corporation Mehta House, 1st Floor, 91, Bombay Samachar Marg, Mumbai 400 023, Indien	12,7	A388
Indo Rama Synthetics Limited 51-A, Industrial Area, Sector III, Pithampur, 453 001, Distt. Dhar, Madhya Pradesh, India	11,6	A389
Microsynth Fabrics Limited 6, Jai Tirath Mansion, Barrack Road, Behind Metro Cinema, Mumbai 400 020, India	12,7	A390
Modern Petrofils NH No 8, Baman Gam, Taluka: Karjan, Distt: Baroda 391 210, India	12,7	A391
Nova Petrochemicals Limited 402, Trividh Chambers, Ring Road, Surat, India	12,7	A392
Parasrampuria Industries Limited 208, Nariman Point, Bombay 400 021, India	12,7	A393
Reliance Industries Limited Maker Chambers IV, Nariman Point, Mumbai, 400 021, India	19,1	A394
Sarla Polyester Limited 304, Arcadia, 195 Nariman Point, Mumbai, 400 021, India	12,7	A395
Supertex Industries Limited Balkrishna Krupa, 2nd Floor, 45/49, Babu Genu Road, Princess Stree, Mumbai, 400 002, India	12,7	A396
Welspun Syntex Limited Kamani Wadi, 1st Floor, 542, Jaganath Shankar Sheth Road, Chira Bazar, Mumbai, 400 002, India	8,1	A397
Alle übrigen Unternehmen	10,0	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die interessierten Parteien innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage die vorliegende Verordnung angenommen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zu deren Anwendung Stellung nehmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1413/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 [3], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis" genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission [4] bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

(2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

(3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

(4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

(5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

(6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

(7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

(8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.
[4] ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag (2) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 (1)	8,40	—	0
1703 90 00 (1)	12,06	—	0

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

(2) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1414/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

(3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor [3] definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

(6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	43,01 (1)
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	43,01 (1)
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	(2)
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	43,01 (1)
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	43,01 (1)
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	(2)
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	46,76
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	46,76
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	46,76
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

(2) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1415/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte erste Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 [3] werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die erste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte erste Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 49,940 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1416/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002 [4], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1393/2002 der Kommission [5].

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/2002 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1393/2002 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.
[4] ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 9.
[5] ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 11.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll (2) (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität (1)	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	8,01
1002 00 00	Roggen	29,61
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	29,61
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (4)	29,61
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	42,99
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (5)	42,99
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	39,70

(1) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(2) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(3) Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

(4) Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

(5) Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(am 31. Juli 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	138,10	133,93	125,44	99,50	179,63 (**)	169,63 (**)	104,64 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	22,28	11,83	12,88	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	20,88	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount") in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).
(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko — Rotterdam: 11,76 EUR/t. Große Seen — Rotterdam: 22,79 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1417/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 [4], aufgeführt sind.

(3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

(4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—
1001 90 99 9000	C01	EUR/t	0
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—
1005 90 00 9000	C07	EUR/t	0
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C01	EUR/t	0,70
1101 00 15 9130	C01	EUR/t	0,65
1101 00 15 9150	C01	EUR/t	0,60
1101 00 15 9170	C01	EUR/t	0,55
1101 00 15 9180	C01	EUR/t	0,51
1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1102 10 00 9500	C01	EUR/t	50,00
1102 10 00 9700	C01	EUR/t	39,50
1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1103 11 10 9200	C06	EUR/t	0 [1]
1103 11 10 9400	C06	EUR/t	0 [1]
1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1103 11 90 9200	C06	EUR/t	0 [1]
1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

[1] Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen, Litauen, Estland, Lettland und Ungarn.

C06 Alle Bestimmungen außer Litauen, Estland, Lettland und Ungarn.

C07 Alle Bestimmungen außer Estland, Lettland und Ungarn.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1418/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002 [6], eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 26. Juli bis 1. August 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.
[5] ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.
[6] ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1419/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission [5] eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 26. Juli bis zum 1. August 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
[5] ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1420/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission [5] eröffnet.

(2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 26. Juli bis zum 1. August 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 0,50 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.
[5] ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1421/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1389/2002 der Kommission [3] festgesetzt.

(2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1389/2002 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1389/2002, wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	46,76 (2)
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	46,76 (2)
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	88,84 (4)
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676 (1)
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	46,76 (2)
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676 (1)
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676 (1)
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676 (1) (3)
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	46,76 (2)
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4676 (1)

(1) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

(2) Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

(3) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

(4) Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1422/2002 DER KOMMISSION
vom 1. August 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

(2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 [4], geregelt worden.

(3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

(4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

(5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

(6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.
[2] ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.
[3] ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.
[4] ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1423/2002 DER KOMMISSION

vom 1. August 2002

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 27 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. August 2002 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1397/2002 der Kommission [3] festgesetzt.

(2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1397/2002 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1397/2002 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	46,76	46,76

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2002

über Maßnahmen Italiens zur Übernahme und Fertigstellung der von der SIRAP SpA erschlossenen Gewerbegebiete für Handwerksbetriebe und zur Überlassung von Grundstücken und Produktionshallen an die Gemeinden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 611)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/633/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

(1) Italien hat mit Schreiben vom 6. Oktober 1997 gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag einen Gesetzentwurf der Region Sizilien über „Vorschriften über die Übernahme und die Fertigstellung der von dem Unternehmen SIRAP SpA erschlossenen Gewerbegebiete für Handwerksbetriebe“ bei der Kommission angemeldet.

(2) Mit Schreiben vom 21. Oktober 1997 hat die Kommission zusätzliche Informationen angefordert.

(3) Am 10. Dezember 1997 hat Italien der Kommission mitgeteilt, dass der angemeldete Gesetzesentwurf als Gesetz Nr. 46 der Region Sizilien [2] vom 24. Dezember 1997 (im Folgenden Gesetz Nr. 46/1997) angenommen worden war, und seinen Wortlaut übermittelt. Eine Antwort auf die Anforderung zusätzlicher Informationen ging am 15. Januar 1998 bei der Kommission ein, die Informationen selbst am 23. Februar und am 16. April 1998. Am 4. Juni 1998 stellte die Kommission weitere Fragen, die Italien am 16. Oktober 1998 beantwortete.

(4) Im Rahmen der Prüfung der vorgenannten Beihilfe ist der Kommission weiterhin eine Regelung für die Überlassung gewerblicher Grundstücke und Produktionshallen durch die Gemeinden an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur Kenntnis gelangt. Diese Vorschriften wurden der Kommission im Anhang zu dem in Erwägungsgrund 3 erwähnten Schreiben vom 16. April 1998 mitgeteilt.

(5) Am 9. Dezember 1998 hat die Kommission beschlossen, wegen der vorerwähnten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Dies wurde Italien mit Schreiben vom 30. Dezember 1998 mitgeteilt. Die Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [3] hatte keine Reaktion von Seiten beteiligter Dritter zur Folge. Italien reagierte hingegen mit einem Schreiben, das am 10. März 1999 bei der Kommission einging. Am 24. November 1999 kam es in Brüssel zu einem Treffen mit Vertretern Italiens und der Region Sizilien. Am 7. Juni 2001 erhielt die Kommission ein weiteres Schreiben, in dem sich Italien verpflichtete, die in Rede stehenden Maßnahmen innerhalb der in der Mitteilung der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen [4] festgelegten Grenzen anzuwenden.

[1] ABl. C 162 vom 10.6.2000, S. 4.
[2] Amtsblatt der Region Sizilien vom 30.12.1997.
[3] ABl. C 162 vom 10.6.2000, S. 4.
[4] ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

II.1. Vorgeschichte der SIRAP SpA: die Entscheidung vom 3. März 1999

(6) Die SIRAP SpA war ein mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Sizilien (Fördergebiet für Regionalbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag) beauftragtes öffentliches Unternehmen, gegen das am 1. Februar 1993 das Abwicklungsverfahren eingeleitet wurde. Infolge der Liquidation konnten die Unternehmen, die Arbeiten im Auftrag der SIRAP SpA ausgeführt hatten, ihre Forderungen nicht realisieren und mussten zum Großteil selbst Konkurs anmelden. In dieser Situation hat Italien den betroffenen Unternehmen — zur Vermeidung einer Kettenreaktion weiterer Konkurse — eine erste Beihilfemaßnahme in Form von Bürgschaften und Zinsvergütungen gewährt.

(7) Im Rahmen der Prüfung dieser Beihilfe hat die Kommission in ihrer Entscheidung 1999/678/EG ([5]) festgestellt, dass es sich bei den italienischen Beihilfen zugunsten der vom Konkurs der SIRAP SpA betroffenen Unternehmen um Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelte. Die Entscheidung wurde vor allem damit begründet, dass diese Beihilfen die Begünstigten zum Teil vor den Folgen des Konkurses des Auftraggebers schützten. Damit seien die Unternehmen künstlich günstiger gestellt als andere vergleichbare Unternehmen in Italien. Die Kommission war zu dem Schluss gelangt, dass keine der Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag auf die Maßnahmen zur Anwendung gelangen. Italien wurde daher aufgefordert, die fragliche Beihilferegelung für den nicht unter die „De-minimis"-Regelung fallenden Teil aufzuheben und geeignete Maßnahmen zur Rückforderung aller unrechtmäßig gezahlten Beihilfen zu treffen. Es erfolgten jedoch keine Rückzahlungen, da Italien erklärt hatte, es sei noch keine Beihilfe ausgezahlt worden und es werde auch keine Auszahlung erfolgen, solange keine endgültige Entscheidung vorliege.

II.2. Die SIRAP SpA und die in Rede stehenden Maßnahmen

(8) Die SIRAP SpA war mit der Planung, Ausführung und Bauaufsicht bei Infrastrukturvorhaben und anderen Erschließungsarbeiten zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen beauftragt. Im vorliegenden Fall ging es um primäre und sekundäre Arbeiten zur Erschließung der Gewerbegebiete für Handwerksbetriebe sowie um die Errichtung von Produktionshallen. Die von Italien gewählte Maßnahme umfasste die Begleichung der Forderungen verschiedener Gläubiger: der freiberuflichen Auftragnehmer für Planung der Arbeiten, Bauaufsicht und Buchführung, der Bauunternehmen für die Ausführung der Arbeiten sowie von Forderungen der Besitzer der Grundstücke, auf denen die Arbeiten durchgeführt wurden. Die SIRAP SpA, die auf der Grundlage eines Vertrags mit der Region Sizilien tätig war, sollte die Forderungen mit Mitteln begleichen, die das Unternehmen in mehreren Raten von der Region erhalten hatte. Nach dem Konkurs der SIRAP SpA im Februar 1993 blieb ein großer Teil der Anlagen unvollendet, da die Unternehmen nicht mehr bezahlt werden konnten. Daraufhin musste die Region eingreifen, um die Fertigstellung der Arbeiten zu finanzieren und die fertig gestellten Anlagen den Kommunen überantworten ([6]). Die Höhe des Betrags zur Begleichung der Forderungen durfte diejenige des ursprünglich für die Finanzierung der Arbeiten vorgesehenen Betrags nicht übersteigen. Für den Fall, dass die Gesamtsumme der Forderungen die vorhandenen Mittel überstieg, war eine entsprechende Reduzierung der Rückzahlungen vorgesehen.

II.3. Die angemeldeten Maßnahmen (ex N 693/97)

(9) Mit Schreiben vom 6. Oktober 1997 hat Italien gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die Maßnahmen zur Übernahme und Fertigstellung der Gewerbegebiete für Handwerksbetriebe angemeldet, deren Erschließung im Auftrag der zu diesem Zeitpunkt bereits in Liquidation befindlichen SIRAP SpA erfolgte. Diese im Gesetz Nr. 46/1997 ([7]) enthaltenen Maßnahmen umfassen die folgenden drei Arten von Eingriffen:

a) Nach dem Konkurs der SIRAP SpA wurden die Arbeiten an den Gewerbegebieten für Handwerksbetriebe (vor allem Erschließungsarbeiten), mit deren Ausführung das Unternehmen betraut war, nicht zu Ende geführt. Die Anlagen wurden den zuständigen Gemeindeverwaltungen übergeben. Die Region Sizilien ist ermächtigt, die Forderungen der im Auftrag der SIRAP SpA tätigen Unternehmen in Höhe der zum Zeitpunkt der Ausführung der betreffenden Arbeiten genehmigten Mittel zu begleichen, jedoch nur dann, wenn die Begünstigten nicht die Aufnahme der Forderungen in die Konkurstabelle der SIRAP SpA beantragt haben. Gemäß den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes Nr. 46/1997 sind die mit finanziellen Mitteln der Region Sizilien fertig gestellten Anlagen den Gemeinden zu übergeben.

b) Nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 46/1997 bewilligt die Region den Gemeinden für den Abschluss der Arbeiten zur Erschließung der Gewerbegebiete für das Jahr 1997 Mittel in Höhe von 21 Mrd. ITL (10 845 594 EUR).

c) Die Region leistet einen Finanzierungsbeitrag, der bis zu 80 % der notwendigen Ausgaben der Handwerksgenossenschaften und der Genossenschaftsverbände oder der Konsortialgesellschaften deckt, die die fraglichen Arbeiten ausführen bzw. zum Abschluss bringen. Bei Unternehmen, die zugleich Grundeigentum in den Gebieten besitzen, verringert sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Gemäß dem vorgenannten Gesetz müssen die Handwerksgenossenschaften und ihre Verbände bzw. die Konsortialgesellschaften die Absicht haben, für den Betrieb der auf diese Weise eingerichteten Gewerbegebiete zu sorgen, und die Gebiete müssen unmittelbar nach ihrer Fertigstellung nutzbar sein. In Artikel 7 des Gesetzes Nr. 46/1997 sind zu diesem Zweck für 1997 Mittel in Höhe von 5 Mrd. ITL (2 582 284 EUR) angesetzt.

([5]) ABl. L 269 vom 19.10.1999, S. 29.

([6]) Hier ist anzumerken, dass die Kommunen als Eigentümer betrachtet wurden, obwohl ihnen die Anlagen erst bei Fertigstellung überlassen wurden.

([7]) S. Fußnote 2.

II.4. **Die nicht angemeldeten Maßnahmen (ex NN 130/98)**

(10) Beim vierten, in den Vorschriften für Gemeinden bei der Zuteilung landwirtschaftlicher und gewerblicher Grundstücke ([8]) enthaltenen und in ganz Sizilien anwendbaren Maßnahmentyp ist vorgesehen, dass die Gemeinden die Grundstücke und Produktionshallen an KMU vermieten. Der Mietzins wird von den Kommunen auf der Grundlage der zu erwartenden Aufwendungen für die Instandhaltung der Infrastruktur und der Gebäude während eines Zeitraums von fünf Jahren festgesetzt.

III. **GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS**

(11) Angesichts der Ähnlichkeit mit dem in der Entscheidung 1999/678/EG behandelten Fall ist die Kommission der Meinung, dass die Befriedigung der Gläubiger der SIRAP SpA (Maßnahme 1) den Bestimmungen des Konkursrechts widersprechen und den begünstigten Unternehmen Vorteile gegenüber anderen Unternehmen verschaffen könnte.

(12) Nach Ansicht der Kommission ist die SIRAP SpA selbst vertraglich zur Bezahlung der von ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten verpflichtet. Die SIRAP SpA hätte im Vertrag mit der Region Sizilien für diese die Möglichkeit vorsehen müssen, an Stelle der SIRAP SpA in die Verträge mit den ausführenden Unternehmen einzutreten, doch wurde dies nicht realisiert. Somit bestand zwischen den Gläubigern der SIRAP SpA und der Region Sizilien kein vertragliches Verhältnis, das die Region im vorliegenden Fall dazu verpflichtet hätte, die Gläubiger zu befriedigen. Nach Ansicht der Kommission hätte es für die Region auch andere Möglichkeiten zur Übernahme der bereits fertig gestellten Anlagen gegeben. So hätte sie der in Liquidation befindlichen SIRAP SpA als Gegenleistung für die Anlagen den Wert der ausgeführten Arbeiten erstatten oder die Anlagen im Zuge des Liquidationsverfahrens erwerben können, wenn der Abwickler ihre Veräußerung in einem offenen, nichtdiskriminierenden Bietverfahren beschlossen hätte. Anstatt eine dieser beiden Möglichkeiten zu wählen, hat sich die Region Sizilien anscheinend dafür entschieden, die Gläubiger bis in Höhe des ursprünglich für die Finanzierung sämtlicher Arbeiten vorgesehenen Betrags direkt zu befriedigen, und sich mit einer gesetzgeberischen Maßnahme dazu verpflichtet.

(13) Die in Rede stehende Maßnahme diente also weder der Investitionsförderung noch der Schaffung von Arbeitsplätzen und ist somit als Betriebsbeihilfe zu betrachten.

(14) Zudem wurde durch keine der übermittelten neuen Informationen belegt, dass die gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung auf Betriebsbeihilfen anzuwendenden Bedingungen erfüllt sind ([9]).

([8]) Erlass des Exekutivorgans der Region vom 8. Februar 1991, Amtsblatt der Region vom 20.4.1991.

([9]) ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 4, Punkt 4.15.

(15) Die Finanzierungsbeiträge, mit denen die Gemeinden die Handwerksgenossenschaften und Konsortialgesellschaften unterstützt haben (zweite und dritte Maßnahme), scheinen keine staatlichen Beihilfen gewesen zu sein. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Erwerb der Anlagen durch die Region Sizilien sind sie jedoch im allgemeineren Rahmen der Art und Weise dieses Übergangs zu bewerten.

(16) Was die Vermietung der Objekte durch die Gemeindeverwaltungen an KMU zu einem von den Kommunen festgesetzten Mietzins (vierte Maßnahme) angeht, hatte die Kommission Einwände gegen die Höhe des zu entrichtenden Mietzinses erhoben und die Auffassung vertreten, der Zins enthalte möglicherweise ein Element staatlicher Beihilfe, wenn er unter dem Marktpreis liegt. In diesem Fall konnte die gewährte Beihilfe entweder als Investitionsbeihilfe zugunsten der KMU betrachtet werden oder als Betriebsbeihilfe, für die die Bestimmungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung gelten. Bei der Einleitung des Verfahrens hatte die Kommission auch festgestellt, es sei „nicht ausgeschlossen, dass diese Beihilfen an die Handwerksbetriebe und KMU teilweise oder vollumfänglich von der ‚De-minimis'-Regelung abgedeckt sind, die die Gewährung einer Beihilfe von 100 000 ECU über drei Jahre hinweg erlaubt" ([10]). Italien hat jedoch bei der Einleitung des Verfahrens keine Nachweise dafür vorgelegt, dass die fraglichen Vergünstigungen die in der „De-minimis"-Regelung vorgesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten.

IV. **WÜRDIGUNG DER BEIHILFE**

IV.1. **Erste Maßnahme**

(17) Mit Schreiben vom 10. März 1999 hat Italien Erläuterungen zur Art und Weise des Erwerbs der Anlagen durch die Region Sizilien übermittelt, aus denen klar hervorgeht, dass die noch fertig zu stellenden Anlagen gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 35 der Region Sizilien vom 23.5.1991 von Anfang an Eigentum der Gemeinden waren. Somit handelt es sich nicht um den Erwerb der Anlagen, sondern um ihre Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer. Angesichts dieser Eigentumsverhältnisse konnten die beiden von der Kommission vorgeschlagenen alternativen Möglichkeiten nicht zur Anwendung gelangen. Mit der Finanzierung des Abschlusses der Arbeiten wurde nur ein einziges Ziel verfolgt: die Rückgabe der Anlagen an die Gemeinden zu beschleunigen, um den zwischenzeitlichen Verfall der bereits fertig gestellten Anlagen zu verhindern. Ohne das Eingreifen der Region hätten die Gläubiger auf jeden Fall Rückgriff auf die Gemeinden genommen und diese wiederum auf die Region. Das hätte zum selben Ergebnis geführt, die tatsächlich gewählte Lösung erwies sich jedoch als schneller durchführbar. Die erste Maßnahme stellt somit keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

([10]) S. Fußnote 4.

IV.2. **Zweite Maßnahme**

(18) Die zweite Maßnahme besteht in der Zuweisung von Mitteln an die Gemeinden zum Abschluss der Arbeiten. Somit handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe, da keinem Unternehmen Vorteile eingeräumt werden, sondern einer Behörde. Doch selbst wenn die Maßnahme den Charakter einer Beihilfe hätte, wäre aufgrund der am 7. Juni 2001 von Italien eingegangenen Verpflichtung, die in der „De-minimis"-Regelung vorgesehenen Höchstbeträge zu beachten, das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen.

IV.3. **Dritte Maßnahme**

(19) Durch die dritte Maßnahme kann die Region an Firmenkonsortien einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 80 % der notwendigen Ausgaben für den Abschluss der Arbeiten leisten. Bei Unternehmen, die zugleich Grundeigentum in den Gebieten besitzen, in denen die Anlagen liegen, verringert sich dieser Kostenbeitrag auf 50 %. Da die Anlagen den Gemeinden gehören, haben diese als Eigentümer die Gesamtkosten für ihre Erstellung zu tragen. Die Region gewährt keinen Vorteil, da sie nicht die gesamten den Firmenkonsortien entstehenden Kosten übernimmt. Somit stellt die dritte Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Doch selbst wenn die Maßnahme den Charakter einer Beihilfe hätte, wäre aufgrund der am 7. Juni 2001 von Italien eingegangenen Verpflichtung, die Höchstbeträge der „De-minimis"-Regelung zu beachten, das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auszuschließen.

IV.4. **Vierte Maßnahme**

(20) Im Hinblick auf den durch die Vermietung von Produktionshallen und Grundstücken eingeräumten Vorteil haben die Regionalbehörden darauf verwiesen, dass angesichts fehlender Vergleichsmöglichkeiten am Markt eine Quantifizierung des den Mietern möglicherweise daraus erwachsenden Vorteils schwierig sei. Jedenfalls hat sich die Region aber mit Schreiben vom 7. Juni 2001 verpflichtet, die in der „De-minimis"-Regelung vorgesehenen Höchstbeträge zu beachten.

V. **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

(21) Die Tatsache, dass es sich bei den begünstigten Unternehmen um KMU handelt ([11]), hat die Würdigung der Beihilfe durch die Kommission positiv beeinflusst. Außerdem hat sich Italien verpflichtet, bei allen im Zuge der Einleitung des Verfahrens genannten Maßnahmen die in der „De-minimis"-Regelung vorgesehenen Höchstbeträge zu beachten. Die Kommission stellt daher fest, dass keine Beihilfemaßnahmen vorliegen.

(22) Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Entscheidung 1999/678/EG, in der ausdrücklich die Unrechtmäßigkeit des Teils der Beihilfen festgestellt wird, der nicht unter die „De-minimis"-Regelung fällt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Italien ergriffenen Maßnahmen zur Übernahme und Fertigstellung der von der SIRAP SpA erschlossenen Gewerbegebiete für Handwerksbetriebe und zur Überlassung von Grundstücken und Produktionshallen an die Gemeinden stellen keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

([11]) Dies geht aus Artikel 7 des Gesetzes Nr. 46/1997 hervor, in dem auf das Regionalgesetz Nr. 96/1981 mit späteren Änderungen verwiesen wird („Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen in Industrie, Handel und Handwerk sowie für das Genossenschaftswesen und die Fischerei"). Somit zielen die Bestimmungen von Artikel 7 des Gesetzes Nr. 46/1997 auf KMU ab.